

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Gewinn

§ 4. (1) bis (10) ...

(11) Für Zuwendungen an und von Privatstiftungen gilt folgendes:

1. ...

2. a) Zuwendungen von Privatstiftungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der für das einzelne Wirtschaftsgut, für sonstiges Vermögen oder sonstige geldwerte Vorteile im Zeitpunkt der Zuwendung hätte aufgewendet werden müssen (insbesondere fiktive Anschaffungskosten). Die fiktiven Anschaffungskosten sind um negative Anschaffungskosten des zugewendeten Wirtschaftsgutes bzw. negative Buchwerte des zugewendeten sonstigen Vermögens zu vermindern. Die sich ergebenden Anschaffungskosten sind evident zu halten.

b) Die Zuwendung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen ist hinsichtlich der steuerfreien Rücklagen und steuerfreien Beträge gemäß §§ 10, 12 und 116 Abs. 2 so zu behandeln, als ob eine Gesamtrechtsnachfolge vorläge.

(12) ...

Einnahmen

§ 15. (1) und (2) ...

(3) Für Zuwendungen an und von Privatstiftungen sind die Z 1 und 2 zu beachten.

1. Für Zuwendungen an die Privatstiftung gilt Folgendes:

Gewinn

§ 4. (1) bis (10) ...

(11) Für Zuwendungen an und von Privatstiftungen gilt folgendes:

1. ...

2. Zuwendungen von Privatstiftungen sowie von ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die jeweils mit einer nicht unter § 5 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden privatrechtlichen Stiftung vergleichbar sind, sind mit dem Betrag anzusetzen, der für das einzelne Wirtschaftsgut, für sonstiges Vermögen oder sonstige geldwerte Vorteile im Zeitpunkt der Zuwendung hätte aufgewendet werden müssen (insbesondere fiktive Anschaffungskosten). Die fiktiven Anschaffungskosten sind um negative Anschaffungskosten des zugewendeten Wirtschaftsgutes bzw. negative Buchwerte des zugewendeten sonstigen Vermögens zu vermindern. Die sich ergebenden Anschaffungskosten sind evident zu halten.

(12) ...

Einnahmen

§ 15. (1) und (2) ...

(3) Für Zuwendungen an und von Privatstiftungen sind die Z 1 und 2 zu beachten.

1. Für Zuwendungen an Privatstiftungen sowie an ausländische Stiftungen oder sonstige Vermögensmassen, die jeweils mit einer nicht unter § 5 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden privatrechtlichen Stiftung

Geltende Fassung

Die zugewendeten Wirtschaftsgüter sind mit dem Betrag anzusetzen, der für die Ermittlung von Einkünften beim Stifter im Zeitpunkt der Zuwendung maßgeblich war oder maßgeblich gewesen wäre.

2. Für Zuwendungen der Privatstiftung gilt **folgendes:**

a) und b) ...

(4) ...

Werbungskosten

§ 16. (1) Werbungskosten sind die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Aufwendungen und Ausgaben für den Erwerb oder Wertminderungen von Wirtschaftsgütern sind nur insoweit als Werbungskosten abzugsfähig, als dies im folgenden ausdrücklich zugelassen ist. Hinsichtlich der durchlaufenden Posten ist § 4 Abs. 3 anzuwenden. Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind auch:

1. bis 5. ...

6. Ausgaben des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Für die Berücksichtigung dieser Aufwendungen gilt:

a) bis d) ...

- e) Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Pendlerpauschales gemäß lit. c oder d ist, dass der Arbeitnehmer an mindestens elf Tagen im Kalendermonat von der Wohnung zur Arbeitsstätte fährt. Ist dies nicht der Fall gilt Folgendes:

- Führt der Arbeitnehmer an mindestens acht Tagen, aber an nicht mehr als zehn Tagen im Kalendermonat von der Wohnung zur Arbeitsstätte, steht das jeweilige Pendlerpauschale zu zwei Drittel zu. Werden Fahrtkosten als Familienheimfahrten berücksichtigt, steht kein Pendlerpauschale für die Wegstrecke vom Familienwohnsitz (§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. e) zur Arbeitsstätte zu.
- Führt der Arbeitnehmer an mindestens vier Tagen, aber an nicht mehr als sieben Tagen im Kalendermonat von der Wohnung zur

Vorgeschlagene Fassung

vergleichbar sind, gilt Folgendes:

Die zugewendeten Wirtschaftsgüter sind mit dem Betrag anzusetzen, der für die Ermittlung von Einkünften beim Stifter im Zeitpunkt der Zuwendung maßgeblich war oder maßgeblich gewesen wäre.

2. Für Zuwendungen von Privatstiftungen **sowie von ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die jeweils mit einer nicht unter § 5 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden privatrechtlichen Stiftung vergleichbar sind,** gilt **Folgendes:**

a) und b) ...

(4) ...

Werbungskosten

§ 16. (1) Werbungskosten sind die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Aufwendungen und Ausgaben für den Erwerb oder Wertminderungen von Wirtschaftsgütern sind nur insoweit als Werbungskosten abzugsfähig, als dies im folgenden ausdrücklich zugelassen ist. Hinsichtlich der durchlaufenden Posten ist § 4 Abs. 3 anzuwenden. Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind auch:

1. bis 5. ...

6. Ausgaben des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Für die Berücksichtigung dieser Aufwendungen gilt:

a) bis d) ...

- e) Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Pendlerpauschales gemäß lit. c oder d ist, dass der Arbeitnehmer an mindestens elf Tagen im Kalendermonat von der Wohnung zur Arbeitsstätte fährt. Ist dies nicht der Fall gilt Folgendes:

- Führt der Arbeitnehmer an mindestens acht Tagen, aber an nicht mehr als zehn Tagen im Kalendermonat von der Wohnung zur Arbeitsstätte, steht das jeweilige Pendlerpauschale zu zwei Drittel zu. Werden Fahrtkosten als Familienheimfahrten berücksichtigt, steht kein Pendlerpauschale für die Wegstrecke vom Familienwohnsitz (§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. e) zur Arbeitsstätte zu.
- Führt der Arbeitnehmer an mindestens vier Tagen, aber an nicht mehr als sieben Tagen im Kalendermonat von der Wohnung zur

Geltende Fassung

Arbeitsstätte, steht das jeweilige Pendlerpauschale zu einem Drittel zu. Werden Fahrtkosten als Familienheimfahrten berücksichtigt, steht kein Pendlerpauschale für die Wegstrecke vom Familienwohnsitz (§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. e) zur Arbeitsstätte zu.

Einem Steuerpflichtigen steht im Kalendermonat höchstens ein Pendlerpauschale in vollem Ausmaß zu.

f) bis j) ...

7. bis 12. ...

(2) ...

(3) Für Werbungskosten, die bei nichtselbständigen Einkünften erwachsen, ist ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 132 Euro jährlich abzusetzen. Dies gilt nicht, wenn diese Einkünfte den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag (§ 33 Abs. 6 und § 57 Abs. 4) begründen. Der Abzug des Pauschbetrages darf nicht zu einem Verlust aus nichtselbständiger Arbeit führen. Ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag sind abzusetzen:

- Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 3 mit Ausnahme der Betriebsratsumlagen
- Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 4, 5 und 7a
- der Pauschbetrag gemäß Abs. 1 Z 6
- dem Arbeitnehmer für den Werkverkehr erwachsende Kosten (Abs. 1 Z 6 lit. i *letzter Satz*) und
- Werbungskosten im Sinne des Abs. 2.

Durchschnittssätze

§ 17. (1) Bei den Einkünften aus einer Tätigkeit im Sinne des § 22 oder des § 23 können die Betriebsausgaben im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 mit einem Durchschnittssatz ermittelt werden. Der Durchschnittssatz beträgt

- bei freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung, einer Tätigkeit im Sinne des

Vorgeschlagene Fassung

Arbeitsstätte, steht das jeweilige Pendlerpauschale zu einem Drittel zu. Werden Fahrtkosten als Familienheimfahrten berücksichtigt, steht kein Pendlerpauschale für die Wegstrecke vom Familienwohnsitz (§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. e) zur Arbeitsstätte zu.

Einem Steuerpflichtigen steht im Kalendermonat höchstens ein Pendlerpauschale in vollem Ausmaß zu. *Hat der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber Telearbeit vereinbart (zB gemäß § 2h Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993), kann bei der Ermittlung des zustehenden Ausmaßes auf diese Vereinbarung abgestellt werden, sofern die Telearbeitstage nicht aufgezeichnet werden.*

f) bis j) ...

7. bis 12. ...

(2) ...

(3) Für Werbungskosten, die bei nichtselbständigen Einkünften erwachsen, ist ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 132 Euro jährlich abzusetzen. Dies gilt nicht, wenn diese Einkünfte den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag (§ 33 Abs. 6 und § 57 Abs. 4) begründen. Der Abzug des Pauschbetrages darf nicht zu einem Verlust aus nichtselbständiger Arbeit führen. Ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag sind abzusetzen:

- Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 3 mit Ausnahme der Betriebsratsumlagen
- Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 4, 5 und 7a
- der Pauschbetrag gemäß Abs. 1 Z 6
- dem Arbeitnehmer für den Werkverkehr erwachsende Kosten (Abs. 1 Z 6 lit. i *sublit. aa*) und
- Werbungskosten im Sinne des Abs. 2.

Durchschnittssätze

§ 17. (1) Bei den Einkünften aus einer Tätigkeit im Sinne des § 22 oder des § 23 können die Betriebsausgaben im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 mit einem Durchschnittssatz ermittelt werden. Der Durchschnittssatz beträgt

- bei freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung, einer Tätigkeit im Sinne des

Geltende Fassung

§ 22 Z 2 sowie aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit 6%, ab der Veranlagung 2026 höchstens jedoch 25 200 €,

– sonst ab der Veranlagung 2026 15%, höchstens jedoch 63 000 €,

der Umsätze im Sinne des § 125 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung. Daneben dürfen nur folgende Ausgaben als Betriebsausgaben abgesetzt werden: Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch (§ 128 BAO) einzutragen sind oder einzutragen wären, sowie Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) und für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden, weiters Beiträge im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 1, Kosten gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 zweiter Satz und Reise- und Fahrtkosten, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht; diese Reise- und Fahrtkosten vermindern die Umsätze im Sinne des zweiten Satzes. § 4 Abs. 3 dritter Satz ist anzuwenden.

(2) bis (6) ...

Einkünfte aus Kapitalvermögen

§ 27. (1) bis (4a) ...

(5) Als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne von Abs. 2 gelten auch:

1. bis 8. ...

9. Ist ein Stifter im Falle des Widerrufs einer nicht unter § 4 Abs. 11 Z 1 fallenden Privatstiftung Letztbegünstigter gemäß § 34 des Privatstiftungsgesetzes, sind die Einkünfte auf seinen Antrag um die steuerlich maßgebenden Werte seiner vor dem 1. August 2008 getätigten Zuwendungen an die Privatstiftung zu kürzen. Dies gilt nur dann, wenn der Stifter diese Werte nachweist. Für Zuwendungen nach dem 31. Juli 2008 erfolgt die Kürzung um den Letztstand des Evidenzkontos gemäß Z 8 lit. c. Die Kürzung gilt sinngemäß für den Widerruf einer

Vorgeschlagene Fassung

§ 22 Z 2 sowie aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit 6%, ab der Veranlagung 2026 höchstens jedoch 25 200 €,

– sonst ab der Veranlagung 2026 15%, höchstens jedoch 63 000 €,

der Umsätze im Sinne des § 125 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung. Daneben dürfen nur folgende Ausgaben als Betriebsausgaben abgesetzt werden: Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch (§ 128 BAO) einzutragen sind oder einzutragen wären, sowie Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) und für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden, weiters Beiträge im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 1, Kosten gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 zweiter Satz und Reise- und Fahrtkosten, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht; diese Reise- und Fahrtkosten vermindern die Umsätze im Sinne des zweiten Satzes. § 4 Abs. 3 dritter Satz ist anzuwenden. *Gesondert zu berücksichtigen sind Betriebsausgaben aus Buchwertabgängen, die im Zusammenhang stehen mit Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen (bzw. der Entnahme) von Kapitalvermögen iSd § 27 Abs. 3, von Derivaten iSd § 27 Abs. 4 oder Kryptowährungen iSd § 27 Abs. 4a sowie Einkünften aus der Veräußerung (bzw. der Entnahme) von Grundstücken iSd § 30.*

(2) bis (6) ...

Einkünfte aus Kapitalvermögen

§ 27. (1) bis (4a) ...

(5) Als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne von Abs. 2 gelten auch:

1. bis 8. ...

9. Ist ein Stifter im Falle des Widerrufs einer nicht unter § 4 Abs. 11 Z 1 fallenden Privatstiftung Letztbegünstigter gemäß § 34 des Privatstiftungsgesetzes, sind die Einkünfte auf seinen Antrag um die steuerlich maßgebenden Werte seiner vor dem 1. August 2008 getätigten Zuwendungen an die Privatstiftung zu kürzen. Dies gilt nur dann, wenn der Stifter diese Werte nachweist. Für Zuwendungen nach dem 31. Juli 2008 erfolgt die Kürzung um den Letztstand des Evidenzkontos gemäß Z 8 lit. c. Die Kürzung gilt sinngemäß für den Widerruf einer

Geltende Fassung

ausländischen Stiftung oder sonstigen Vermögensmasse, die jeweils mit einer **Privatstiftung** vergleichbar sind, mit der Maßgabe, dass die nach österreichischem Steuerrecht ermittelten Werte anzusetzen sind. Voraussetzung für die Kürzung bei Widerruf einer ausländischen Stiftung (Vermögensmasse) ist, dass für die Zuwendung an die ausländische Stiftung (Vermögensmasse) Stiftungseingangssteuer oder Erbschafts- oder Schenkungssteuer entrichtet wurde.

(6) Als Veräußerung im Sinne der Abs. 3 und 4 gelten auch:

1. Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des Abs. 3, eines Derivates im Sinne des Abs. 4 oder einer Kryptowährung im Sinne des Abs. 4a führen.

a) bis e) ...

- f) Betragen in den Fällen der lit. a die gemäß § 27a Abs. 3 Z 2 lit. b erster Satz ermittelten Einkünfte in einem Veranlagungsjahr insgesamt mehr als 100 000 Euro, hat der Steuerpflichtige oder sein Rechtsnachfolger bis zur Festsetzung der Abgabenschuld dem zuständigen Finanzamt unter Angabe seiner aktuellen Anschrift schriftlich oder durch Übermittlung im Verfahren FinanzOnline nachzuweisen, dass noch kein die Festsetzung der Steuerschuld auslösendes Ereignis eingetreten ist (Nachweispflicht). Der Nachweis ist jährlich zu erbringen, ausgehend von dem Jahr, in dem die Abgabenschuld nicht festgesetzt wurde und hat jeweils bis zum Ablauf des folgenden Jahres zu erfolgen. Im Falle eines mangelhaften Nachweises hat das Finanzamt den Steuerpflichtigen aufzufordern, diesen innerhalb einer angemessenen Frist zu verbessern.

2. bis 5. ...

(7) und (8) ...

Gemeinsame Vorschriften

§ 32. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

ausländischen Stiftung oder sonstigen Vermögensmasse, die jeweils mit einer **nicht unter § 5 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden privatrechtlichen Stiftung** vergleichbar sind, mit der Maßgabe, dass die nach österreichischem Steuerrecht ermittelten Werte anzusetzen sind. Voraussetzung für die Kürzung bei Widerruf einer ausländischen Stiftung (Vermögensmasse) ist, dass für die Zuwendung an die ausländische Stiftung (Vermögensmasse) Stiftungseingangssteuer oder Erbschafts- oder Schenkungssteuer entrichtet wurde.

(6) Als Veräußerung im Sinne der Abs. 3 und 4 gelten auch:

1. Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des Abs. 3, eines Derivates im Sinne des Abs. 4 oder einer Kryptowährung im Sinne des Abs. 4a führen.

a) bis e) ...

- f) Betragen in den Fällen der lit. a die gemäß § 27a Abs. 3 Z 2 lit. b erster Satz ermittelten Einkünfte in einem Veranlagungsjahr insgesamt mehr als 100 000 Euro, hat der Steuerpflichtige oder sein Rechtsnachfolger bis zur Festsetzung der Abgabenschuld dem zuständigen Finanzamt unter Angabe seiner aktuellen Anschrift schriftlich oder durch Übermittlung im Verfahren FinanzOnline nachzuweisen, dass noch kein die Festsetzung der Steuerschuld auslösendes Ereignis eingetreten ist (Nachweispflicht). Der Nachweis ist jährlich zu erbringen, ausgehend von dem Jahr, in dem die Abgabenschuld nicht festgesetzt wurde und hat jeweils bis zum Ablauf des folgenden Jahres zu erfolgen. Im Falle eines mangelhaften Nachweises hat das Finanzamt den Steuerpflichtigen aufzufordern, diesen innerhalb einer angemessenen Frist zu verbessern. **Erfolgt die Festsetzung ausschließlich aufgrund der Verletzung der Nachweispflicht, ist § 27a Abs. 3 Z 2 lit. b letzter Satz nicht anzuwenden.**

2. bis 5. ...

(7) und (8) ...

Gemeinsame Vorschriften

§ 32. (1) bis (3) ...

Geltende Fassung

(4) Für Einkünfte im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 1 lit. a, die über das Wertpapierliefer- und Wertpapierabrechnungssystem eines Zentralverwahrers ausbezahlt werden, gilt Folgendes:

1. Die Zurechnung der Einkünfte setzt wirtschaftliches Eigentum an den zugrundeliegenden Anteilen am Ende des Record-Tages voraus. Record-Tag ist der *erste Handelstag nach dem* Tag, an dem die Anteile erstmals ohne Auszahlungsanspruch gehandelt werden. Wirtschaftliches Eigentum liegt ab dem Zeitpunkt vor, zu dem die Anteile tatsächlich geliefert worden sind.
2. Die volle Anrechnung oder Rückerstattung der für die Einkünfte einbehaltenen Kapitalertragsteuer setzt bei zeitnahen Übertragungen zum Record-Tag voraus, dass der Steuerpflichtige ein angemessenes wirtschaftliches Risiko (lit. a) trägt und während der Mindesthaltedauer (lit. b) ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der zugrundeliegenden Anteile ist. Ansonsten kann die Kapitalertragsteuer nur insoweit angerechnet oder rückerstattet werden, als die Übertragung zu keinem Steuervorteil führt. *Dabei gilt:*

a) bis c) ...

Zentralverwahrer sind juristische Personen gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2017 S. 1.

Steuersätze und Steuerabsetzbeträge

§ 33. (1) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

(4) Für Einkünfte im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 1 lit. a, die über das Wertpapierliefer- und Wertpapierabrechnungssystem eines Zentralverwahrers ausbezahlt werden, gilt Folgendes:

1. Die Zurechnung der Einkünfte setzt wirtschaftliches Eigentum an den zugrundeliegenden Anteilen am Ende des Record-Tages voraus. Record-Tag ist der Tag, an dem die Anteile erstmals ohne Auszahlungsanspruch gehandelt werden. Wirtschaftliches Eigentum liegt ab dem Zeitpunkt vor, zu dem die Anteile tatsächlich geliefert worden sind.
2. Die volle Anrechnung oder Rückerstattung der für die Einkünfte einbehaltenen Kapitalertragsteuer setzt bei zeitnahen Übertragungen zum Record-Tag voraus, dass der Steuerpflichtige ein angemessenes wirtschaftliches Risiko (lit. a) trägt und während der Mindesthaltedauer (lit. b) ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der zugrundeliegenden Anteile ist. Ansonsten kann die Kapitalertragsteuer nur insoweit angerechnet oder rückerstattet werden, als die Übertragung zu keinem Steuervorteil führt. *Dies gilt sinngemäß für die Entlastung von Kapitalertragsteuern an der Quelle. Dabei gilt:*

a) bis c) ...

Zentralverwahrer sind juristische Personen gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2017 S. 1.

(5) Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage, die in einem engen Zusammenhang mit einer anderen Einkunftsquelle betrieben wird, gelten in vollem Umfang als Einkünfte aus dieser Einkunftsquelle. Dies gilt nur, wenn der Betrieb der Photovoltaikanlage gegenüber der anderen Einkunftsquelle nachhaltig von untergeordneter Bedeutung ist. Steht der Betrieb der Photovoltaikanlage in einem engen Zusammenhang mit mehreren Einkunftsquellen, sind die Einkünfte auf diese aufzuteilen, sofern diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Die Zuordnung von Einkünften nach diesem Absatz gilt nicht für die umsatzsteuerliche Beurteilung.

Steuersätze und Steuerabsetzbeträge

§ 33. (1) bis (6) ...

Geltende Fassung

(7) Ergibt sich bei Steuerpflichtigen, die

- zumindest an 30 Tagen im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 erzielen, oder
- im gesamten Kalenderjahr nur Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen haben,

nach Abs. 1 eine Einkommensteuer unter 700 Euro, gilt bei Vorhandensein eines Kindes (§ 106 Abs. 1) Folgendes:

Die Differenz zwischen 700 Euro und der Einkommensteuer nach Abs. 1 ist als Kindermehrbetrag zu erstatten, wenn

a) der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht oder

b) ...

Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind (§ 106 Abs. 1) um den Betrag von 700 Euro. Auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfreie Einkünfte sind für Zwecke der Berechnung der Einkommensteuer wie steuerpflichtige Einkünfte zu behandeln.

(8) und (10) ...

Ermäßigung der Progression, Sondergewinne

§ 37. (1) bis (4) ...

(5) Außerordentliche Einkünfte sind Veräußerungs- und Übergangsgewinne, wenn die Betriebsveräußerung oder **-aufgabe** aus folgenden Gründen erfolgt:

1. und 2. ...

3. Der Steuerpflichtige hat das 60. Lebensjahr vollendet und **stellt seine Erwerbstätigkeit ein. Eine Erwerbstätigkeit liegt nicht vor**

, wenn der **Gesamtumsatz aus den ausgeübten Tätigkeiten 22.000 Euro und die gesamten Einkünfte aus den ausgeübten Tätigkeiten 730 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.**

Vorgeschlagene Fassung

(7) Ergibt sich bei Steuerpflichtigen, die

- zumindest an 30 Tagen im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 erzielen, oder
- im gesamten Kalenderjahr nur Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen haben,

nach Abs. 1 eine Einkommensteuer unter 700 Euro, gilt bei Vorhandensein eines Kindes (§ 106 Abs. 1) Folgendes:

Die Differenz zwischen 700 Euro und der Einkommensteuer nach Abs. 1 ist als Kindermehrbetrag zu erstatten, wenn

a) der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, **sofern nicht der (Ehe)Partner nach lit. b Anspruch auf den Kindermehrbetrag hat,** oder

b) ...

Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind (§ 106 Abs. 1) um den Betrag von 700 Euro. Auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfreie Einkünfte sind für Zwecke der Berechnung der Einkommensteuer wie steuerpflichtige Einkünfte zu behandeln.

(8) und (10) ...

Ermäßigung der Progression, Sondergewinne

§ 37. (1) bis (4) ...

(5) Außerordentliche Einkünfte sind Veräußerungs- und Übergangsgewinne, wenn die Betriebsveräußerung oder **-aufgabe (des gesamten Betriebs oder gesamten Mitunternehmeranteils)** aus folgenden Gründen erfolgt:

1. und 2. ...

3. Der Steuerpflichtige hat das 60. Lebensjahr vollendet und ein **Betrieb oder Mitunternehmeranteil wird veräußert oder aufgegeben. Dabei gilt:**

a) **Die Begünstigung nach dieser Ziffer kann der Steuerpflichtige nur einmal im Leben in Anspruch nehmen.**

b) **Die Veräußerung oder Aufgabe eines Mitunternehmeranteils begründet keine außerordentlichen Einkünfte, wenn der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Veräußerung oder Aufgabe kapitalistischer Mitunternehmer (§ 23a Abs. 2) ist oder in einem Zeitraum von sieben**

Geltende Fassung

Für Veräußerungs- und Übergangsgewinne steht der ermäßigte Steuersatz nur über Antrag und nur dann zu, wenn seit der Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind.

(6) bis (9) ...

Freibetragsbescheid

§ 63. (1) und (2) ...

(3) Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers losgelöst von einem Veranlagungsverfahren einen Freibetragsbescheid für das laufende Kalenderjahr zu erlassen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass im Kalenderjahr

– zusätzliche Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 1 von mindestens 900 Euro **oder**

– Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden im Sinne des § 34 Abs. 6 vorliegen.

Der Antrag muss bis zum 31. Oktober gestellt werden. Gleichzeitig mit der Erlassung eines solchen Freibetragsbescheides ist eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber im Sinne des Abs. 1 zu erstellen. Die Einschränkung des Abs. 1 Z 3 ist bei diesem Freibetragsbescheid nicht anzuwenden.

(4) bis (7) ...

Besteuerung bestimmter Zulagen und Zuschläge

§ 68. (1) bis (4) ...

(5) Unter Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sind jene Teile des Arbeitslohnes zu verstehen, die dem Arbeitnehmer deshalb gewährt werden, weil die von ihm zu leistenden Arbeiten überwiegend unter Umständen erfolgen, die

– in erheblichem Maß zwangsläufig eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung bewirken,

Vorgeschlagene Fassung

Jahren davor war. Die Zurückbehaltung eines kapitalistischen Mitunternehmeranteils in Verbindung mit der Veräußerung oder Aufgabe des gesamten restlichen Mitunternehmeranteils steht der Begünstigung nicht entgegen.

Für Veräußerungs- und Übergangsgewinne steht der ermäßigte Steuersatz nur über Antrag und nur dann zu, wenn seit der Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind.

(6) bis (9) ...

Freibetragsbescheid

§ 63. (1) und (2) ...

(3) Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers losgelöst von einem Veranlagungsverfahren einen Freibetragsbescheid für das laufende Kalenderjahr zu erlassen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass im Kalenderjahr

– zusätzliche Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 1 von mindestens 900 Euro,

– Pflegemehraufwendungen im Sinne des § 34 Abs. 6 dritter und fünfter Teilstrich, die nicht bereits nach Abs. 1 berücksichtigt werden oder

– Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden im Sinne des § 34 Abs. 6 vorliegen.

Der Antrag muss bis zum 31. Oktober gestellt werden. Gleichzeitig mit der Erlassung eines solchen Freibetragsbescheides ist eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber im Sinne des Abs. 1 zu erstellen. Die Einschränkung des Abs. 1 Z 3 ist bei diesem Freibetragsbescheid nicht anzuwenden.

(4) bis (7) ...

Besteuerung bestimmter Zulagen und Zuschläge

§ 68. (1) bis (4) ...

(5) Unter Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sind jene Teile des Arbeitslohnes zu verstehen, die dem Arbeitnehmer deshalb gewährt werden, weil die von ihm zu leistenden Arbeiten überwiegend unter Umständen erfolgen, die

– in erheblichem Maß zwangsläufig eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung bewirken **und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer den Aufwand zur Beseitigung der Verschmutzung selbst zu tragen hat,**

Geltende Fassung

- im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Erschwernis darstellen, oder
- infolge der schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Gasen, Dämpfen, Säuren, Laugen, Staub oder Erschütterungen oder infolge einer Sturz- oder anderen Gefahr zwangsläufig eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit des Arbeitnehmers mit sich bringen.

Diese Zulagen sind nur begünstigt, soweit sie

1. bis 7. ...

(6) bis (9) ...

Lohnzahlungszeitraum

§ 77. (1) bis (4a) ...

(5) Werden Bezüge für das Vorjahr bis zum 15. Februar ausgezahlt, kann der Arbeitgeber durch Aufrollen der Lohnzahlungszeiträume des Vorjahres die Lohnsteuer neu berechnen. Erfolgt keine Aufrollung, sind die Bezüge dem Lohnzahlungszeitraum Dezember des Vorjahres zuzuordnen.

Abfuhr der Lohnsteuer

§ 79. (1) ...

(2) Werden **Bezüge für das Vorjahr** nach dem 15. Jänner bis zum 15. Februar ausgezahlt, ist die Lohnsteuer bis zum 15. Februar als Lohnsteuer für das Vorjahr abzuführen. § 67 Abs. 8 lit. c ist nicht anzuwenden.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

- im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Erschwernis darstellen, oder
- infolge der schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Gasen, Dämpfen, Säuren, Laugen, Staub oder Erschütterungen oder infolge einer Sturz- oder anderen Gefahr zwangsläufig eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit des Arbeitnehmers mit sich bringen.

Diese Zulagen sind nur begünstigt, soweit sie

1. bis 7. ...

(6) bis (9) ...

Lohnzahlungszeitraum

§ 77. (1) bis (4a) ...

(5) Werden Bezüge für das Vorjahr bis zum 15. Februar ausgezahlt, kann der Arbeitgeber durch Aufrollen der Lohnzahlungszeiträume des Vorjahres die Lohnsteuer neu berechnen. Erfolgt keine Aufrollung, sind die Bezüge dem Lohnzahlungszeitraum Dezember des Vorjahres zuzuordnen. **Änderungen der Lohnsteuerberechnung für das Vorjahr, einschließlich der Berichtigung zu Unrecht einbehaltener Beträge gemäß § 240 Abs. 1 BAO oder der Berechnung der Lohnsteuer unter Berücksichtigung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einer Maßnahme gemäß § 48 BAO, kann der Arbeitgeber durch Aufrollen der Lohnzahlungszeiträume des Vorjahres bis zum 15. Februar vornehmen.**

Abfuhr der Lohnsteuer

§ 79. (1) ...

(2) Werden nach dem 15. Jänner bis zum 15. Februar **Bezüge für das Vorjahr** ausgezahlt **oder eine Neuberechnung der Lohnsteuer vorgenommen**, ist die Lohnsteuer bis zum 15. Februar als Lohnsteuer für das Vorjahr abzuführen. § 67 Abs. 8 lit. c ist nicht anzuwenden.

(3) ...

Geltende Fassung**Steuerabzug bei Einkünften im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten und Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden****§ 107. (1) ...**

(2) 1. Infrastrukturbetreiber sind:

a) Elektrizitätsunternehmen (§ 7 Abs. 1 Z 11 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010);

b) bis d) ...

2. ...

(3) Die Nutzung von Grund und Boden liegt unter folgenden Voraussetzungen im öffentlichen Interesse:

1. Bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten (Abs. 1 Z 1), wenn diese von Infrastrukturbetreibern zur Errichtung und zum Betrieb von ober- oder unterirdischen Leitungen insbesondere nach Maßgabe der Bestimmungen des **ELWOG 2010**, des GWG 2011 oder des MinroG durchgeführt werden.

2. ...

(4) bis (11) ...

§ 124b.

1. xxx. ...

Vorgeschlagene Fassung**Steuerabzug bei Einkünften im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten und Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden****§ 107. (1) ...**

(2) 1. Infrastrukturbetreiber sind:

a) Elektrizitätsunternehmen (§ 6 Abs. 1 Z 29 Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG, BGBl. I Nr. 91/2025);

b) bis d) ...

2. ...

(3) Die Nutzung von Grund und Boden liegt unter folgenden Voraussetzungen im öffentlichen Interesse:

1. Bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten (Abs. 1 Z 1), wenn diese von Infrastrukturbetreibern zur Errichtung und zum Betrieb von ober- oder unterirdischen Leitungen insbesondere nach Maßgabe der Bestimmungen des **ElWG**, des GWG 2011 oder des MinroG durchgeführt werden.

2. ...

(4) bis (11) ...

§ 124b.

1. xxx. ...

xxx. § 4 Abs. 11 Z 2 lit. a, § 15 Abs. 3 sowie § 27 Abs. 5 Z 9, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026, treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

xxx. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. e, § 77 Abs. 5 und § 79 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026, treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft und sind erstmalig anzuwenden,

– wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2027,

– wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2026 enden.

xxx. § 32 Abs. 4 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 11. Oktober 2027 in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

xxx. § 32 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft und ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2027 anzuwenden. Die erstmalige Anwendung der Bestimmung bei bestehenden Photovoltaikanlagen stellt weder eine Betriebsaufgabe noch eine Entnahme dar und führt zu keinem gewinnerhöhenden Ansatz gemäß § 10 Abs. 5 und § 11 Abs. 5.

xxx. § 37 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2027 anzuwenden.

xxx. § 63 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

xxx. § 68 Abs. 5 erster Teilstrich in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 ist erstmalig für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 enden.

Artikel 2**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988****Gemeinnützige Bauvereinigungen****§ 6a. (1) ...**

(2) **Auf Antrag** der Bauvereinigung hat das **zuständige** Finanzamt die unbeschränkte Steuerpflicht **bescheidmäßig** auf geplante Geschäfte im Sinne des Abs. 1 unter der Auflage zu beschränken, dass Einnahmen und Aufwendungen in Zusammenhang mit diesen Geschäften diesen eindeutig zuordenbar erfasst werden, insbesondere indem für diese Geschäfte insgesamt ein gesonderter Rechnungskreis geführt wird. **Der Antrag ist von der Bauvereinigung** vor der Aufnahme der Geschäfte im Sinne des Abs. 1 **zu stellen. Bestehen Zweifel, ob das geplante Geschäft ein Geschäft im Sinne des Abs. 1 ist, kann der Antrag insbesondere auch nach Ergehen eines Bescheides gemäß Abs. 3 oder gemäß § 7 Abs. 3a oder Abs. 4 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes gestellt werden.** Ein aus diesen Geschäften insgesamt entstehender Verlust ist nicht ausgleichsfähig. Das Antragsrecht des zuständigen Finanzamtes nach § 35 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag der Bauvereinigung hat das **zuständige** Finanzamt im Zweifelsfall bescheidmäßig festzustellen, ob ein geplantes Geschäft unter § 7

Gemeinnützige Bauvereinigungen**§ 6a. (1) ...**

(2) **Bei Meldung** der Bauvereinigung hat das Finanzamt die unbeschränkte Steuerpflicht auf geplante Geschäfte im Sinne des Abs. 1 unter der Auflage zu beschränken, dass Einnahmen und Aufwendungen in Zusammenhang mit diesen Geschäften diesen eindeutig zuordenbar erfasst werden, insbesondere indem für diese Geschäfte insgesamt ein gesonderter Rechnungskreis geführt wird. **Die Meldung hat** vor der Aufnahme der Geschäfte im Sinne des Abs. 1 **und elektronisch im Wege von FinanzOnline zu erfolgen. Liegen die Voraussetzungen des ersten und zweiten Satzes nicht vor, kann das Finanzamt von Amts wegen die unbeschränkte Steuerpflicht feststellen.** Ein aus diesen Geschäften insgesamt entstehender Verlust ist nicht ausgleichsfähig. Das Antragsrecht des zuständigen Finanzamtes nach § 35 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag der Bauvereinigung **oder von Amts wegen** hat das Finanzamt im Zweifelsfall bescheidmäßig festzustellen, ob ein geplantes Geschäft unter § 7

Geltende Fassung

Abs. 1 bis 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes fällt oder nicht. Der Antrag ist von der Bauvereinigung vor der Aufnahme des Geschäftes **zu stellen. Der Antrag kann mit einem Antrag nach Abs. 2 verbunden werden.**

(4) und (5) ...

Unternehmensgruppen

§ 9. (1) und (2) ...

(3) Gruppenträger können sein

- unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die unter § 7 Abs. 3 fallen,
- unbeschränkt steuerpflichtige Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des VAG 2016,
- unbeschränkt steuerpflichtige Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes,
- beschränkt steuerpflichtige
 - in der Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz 1988 in der jeweils geltenden Fassung genannten, den von den Teilstreichen 1 bis 4 umfassten inländischen Rechtsformen vergleichbaren Gesellschaften und
 - den Kapitalgesellschaften vergleichbare Gesellschaften, die den Ort der Geschäftsleitung und den Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes haben,
 wenn sie mit einer Zweigniederlassung im Firmenbuch eingetragen sind und die Beteiligung an den Gruppenmitgliedern (Abs. 2) der Zweigniederlassung zuzurechnen ist, und
- Beteiligungsgemeinschaften (als Personengesellschaft, Beteiligungssyndikat oder im Wege gemeinsamer Kontrolle), wenn sie ausschließlich aus den in den Vorpunkten genannten Steuerpflichtigen gebildet werden, nach Maßgabe des Abs. 4. Als Beteiligungsgemeinschaft gelten jedenfalls Personen, die die Beteiligungskörperschaft gemeinsam im Sinne des Art. 3 der Fusionskontrollverordnung, (EWG) Nr. 139/2004 in der jeweils

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 1 bis 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes fällt oder nicht. Der Antrag ist von der Bauvereinigung vor der Aufnahme des Geschäftes **und elektronisch im Wege von FinanzOnline zu stellen. Wird festgestellt, dass ein Geschäft nicht unter § 7 Abs. 1 bis 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes fällt, hat binnen eines Monats eine Meldung gemäß Abs. 2 zu erfolgen.**

(4) und (5) ...

Unternehmensgruppen

§ 9. (1) und (2) ...

(3) Gruppenträger können sein

- unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die unter § 7 Abs. 3 fallen,
- unbeschränkt steuerpflichtige Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des VAG 2016,
- unbeschränkt steuerpflichtige Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes **sowie unbeschränkt steuerpflichtige anteilsverwaltende Sparkassen,**
- beschränkt steuerpflichtige
 - in der Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz 1988 in der jeweils geltenden Fassung genannten, den von den Teilstreichen 1 bis 4 umfassten inländischen Rechtsformen vergleichbaren Gesellschaften und
 - den Kapitalgesellschaften vergleichbare Gesellschaften, die den Ort der Geschäftsleitung und den Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes haben,
 wenn sie mit einer Zweigniederlassung im Firmenbuch eingetragen sind und die Beteiligung an den Gruppenmitgliedern (Abs. 2) der Zweigniederlassung zuzurechnen ist, und
- Beteiligungsgemeinschaften (als Personengesellschaft, Beteiligungssyndikat oder im Wege gemeinsamer Kontrolle), wenn sie ausschließlich aus den in den Vorpunkten genannten Steuerpflichtigen gebildet werden, nach Maßgabe des Abs. 4. Als Beteiligungsgemeinschaft gelten jedenfalls Personen, die die Beteiligungskörperschaft gemeinsam im Sinne des Art. 3 der Fusionskontrollverordnung, (EWG) Nr. 139/2004 in der jeweils

Geltende Fassung

geltenden Fassung, kontrollieren oder an der gemeinsamen Kontrolle mitwirken. Ein Mitbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft kann nicht gleichzeitig Gruppenmitglied einer anderen Unternehmensgruppe sein.

Ist eine Körperschaft in mehreren Staaten unbeschränkt steuerpflichtig, kann sie nur dann Gruppenträger sein, wenn sie im Inland mit einer Zweigniederlassung im Firmenbuch eingetragen ist und die Beteiligung an Gruppenmitgliedern der Zweigniederlassung zuzurechnen ist.

(4) und (10) ...

§ 26c.

1. bis 102. ...

Vorgeschlagene Fassung

geltenden Fassung, kontrollieren oder an der gemeinsamen Kontrolle mitwirken. Ein Mitbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft kann nicht gleichzeitig Gruppenmitglied einer anderen Unternehmensgruppe sein.

Ist eine Körperschaft in mehreren Staaten unbeschränkt steuerpflichtig, kann sie nur dann Gruppenträger sein, wenn sie im Inland mit einer Zweigniederlassung im Firmenbuch eingetragen ist und die Beteiligung an Gruppenmitgliedern der Zweigniederlassung zuzurechnen ist.

(4) und (10) ...

§ 26c.

1. bis 102. ...

103. § 6a Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 tritt mit 1. Jänner 2028 in Kraft.

104. § 9 Abs. 3 dritter Teilstrich in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft und ist erstmalig auf Wirtschaftsjahre des Gruppenträgers anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 beginnen.

Artikel 3**Änderung des Mindestbesteuerungsgesetzes****Inhaltsverzeichnis**

§ 1 bis 53 ...

§ 54 bis 56 ...

§ 57 bis 84 ...

Begriffsbestimmungen

§ 2. Für die Zwecke dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. bis 27. ...

Inhaltsverzeichnis

§ 1 bis 53 ...

§ 53a Vereinfachte Effektivsteuersatzberechnung (ETR-Safe-Harbour)

§ 54 bis 56 ...

§ 56a Side-by-Side-Safe-Harbour

§ 56b UPE-Safe-Harbour

§ 56c Safe-Harbour für substanzbasierte Steuerbegünstigungen

§ 57 bis 84 ...

Begriffsbestimmungen

§ 2. Für die Zwecke dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. bis 27. ...

Geltende Fassung

28. „Anerkannte NES-Regelung“ bezeichnet ein Regelwerk, das im innerstaatlichen Recht eines Steuerhoheitsgebiets – unter der Voraussetzung, dass dieses Steuerhoheitsgebiet keine mit diesen Bestimmungen im Zusammenhang stehenden Vorteile gewährt – eine Mindeststeuer umsetzt und dabei

a) ...

b) ...

Der Übergewinn kann auf der Grundlage eines von befugten Rechnungslegungsorgan genehmigten anerkannten Rechnungslegungsstandards oder eines zugelassenen Rechnungslegungsstandards, der zur Vermeidung wesentlicher Wettbewerbsverzerrungen angepasst wurde, anstatt des in Konzernabschluss verwendeten Rechnungslegungsstandards bestimmt werden.

29. bis 49. ...

Vorgeschlagene Fassung

28. „Anerkannte NES-Regelung“ bezeichnet ein Regelwerk, das im innerstaatlichen Recht eines Steuerhoheitsgebiets – unter der Voraussetzung, dass dieses Steuerhoheitsgebiet keine mit diesen Bestimmungen im Zusammenhang stehenden Vorteile gewährt – eine Mindeststeuer umsetzt und dabei

a) ...

b) ...

Der Übergewinn kann auf der Grundlage eines von befugten Rechnungslegungsorgan genehmigten anerkannten Rechnungslegungsstandards oder eines zugelassenen Rechnungslegungsstandards, der zur Vermeidung wesentlicher Wettbewerbsverzerrungen angepasst wurde, anstatt des in Konzernabschluss verwendeten Rechnungslegungsstandards bestimmt werden. *Eine Mindeststeuer, die die Merkmale einer bedingten Steuer gemäß Z 50 aufweist, gilt nicht als anerkannte NES-Regelung.*

29. bis 49. ...

50. „Bedingte Steuer“ bezeichnet jede Steuer, die

a) auf eine Geschäftseinheit (bzw. ein Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe) nur dann erhoben wird, wenn

– in Bezug auf ihre Mindeststeuer-Gewinne oder Verluste in einem anderen Steuerhoheitsgebiet eine anerkannte PES- oder SES-Regelung anwendbar ist und

– diese Einheit Teil einer Unternehmensgruppe ist, die nicht die Voraussetzungen gemäß § 56a erfüllt; oder

b) auf eine Geschäftseinheit (bzw. ein Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe) nur dann nicht erhoben wird, wenn

– in Bezug auf ihre Mindeststeuer-Gewinne oder Verluste in keinem anderen Steuerhoheitsgebiet eine anerkannte PES- oder SES-Regelung anwendbar ist oder

– diese Einheit Teil einer Unternehmensgruppe ist, die die Voraussetzungen gemäß § 56a erfüllt.

Erfüllt lediglich ein abtrennbarer Teil einer Steuer die Voraussetzungen gemäß lit. a oder b, gilt nur dieser Teil als bedingte Steuer.

Geltende Fassung**Nettosteueraufwand und Nettosteuerertrag****§ 16. (1) ...**

(2) Als Nettosteueraufwand oder Nettosteuerertrag gilt der saldierte Betrag der folgenden Positionen:

1. Aufwandswirksame erfasste Steuern (§ 37) sowie laufende und latente Steuern, die im Steueraufwand berücksichtigt werden; dazu zählen auch erfasste Steuern auf Erträge, die bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder -Verlusts ausgenommen sind.
2. bis 4. ...

Erfasste Steuern**§ 37. (1) ...**

(2) Zu den erfassten Steuern zählen nicht:

1. Steuern, die aufgrund einer
 - a) anerkannten PES,
 - b) anerkannten SES oder
 - c) anerkannten NES
 erhoben werden,
2. nicht anerkannte erstattungsfähige **Anrechnungssteuer** (§ 2 Z 37) **und**
3. Steuern, die ein Versicherungsunternehmen für an Versicherungsnehmer gezahlte Erträge im Sinne des § 32 Abs. 1 entrichtet.

Anwendung von Safe-Harbour-Regelungen

§ 52. (1) Der Ergänzungssteuerbetrag gemäß § 47 wird für ein Steuerhoheitsgebiet (Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet) in folgenden Fällen auf null reduziert (Safe-Harbour):

1. bis 3. ...

Vorgeschlagene Fassung**Nettosteueraufwand und Nettosteuerertrag****§ 16. (1) ...**

(2) Als Nettosteueraufwand oder Nettosteuerertrag gilt der saldierte Betrag der folgenden Positionen:

1. Aufwandswirksame erfasste Steuern (§ 37) sowie laufende und latente **erfasste** Steuern, die im Steueraufwand berücksichtigt werden; dazu zählen auch erfasste Steuern auf Erträge, die bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder -Verlusts ausgenommen sind.
2. bis 4. ...

Erfasste Steuern**§ 37. (1) ...**

(2) Zu den erfassten Steuern zählen nicht:

1. Steuern, die aufgrund einer
 - a) anerkannten PES,
 - b) anerkannten SES oder
 - c) anerkannten NES
 erhoben werden,
2. nicht anerkannte erstattungsfähige **Anrechnungssteuern** (§ 2 Z 37),
3. Steuern, die ein Versicherungsunternehmen für an Versicherungsnehmer gezahlte Erträge im Sinne des § 32 Abs. 1 entrichtet, **und**
4. **bedingte Steuern (§ 2 Z 50).**

Anwendung von Safe-Harbour-Regelungen

§ 52. (1) Der Ergänzungssteuerbetrag gemäß § 47 wird für ein Steuerhoheitsgebiet (Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet) in folgenden Fällen auf null reduziert (Safe-Harbour):

1. bis 3. ...

4. Für das betreffende Geschäftsjahr sind im jeweiligen Steuerhoheitsgebiet die Voraussetzungen des ETR-Safe-Harbour gemäß § 53a erfüllt.

5. Für das betreffende Geschäftsjahr sind im jeweiligen Steuerhoheitsgebiet die Voraussetzungen des Side-by-Side-Safe-Harbour gemäß § 56a erfüllt; die Reduktion des Ergänzungssteuerbetrages auf null gilt jedoch lediglich für Zwecke der PES und SES.

Geltende Fassung

(2) Die Anwendung der Safe-Harbour-Regelungen erfolgt auf Antrag. Für ein Geschäftsjahr kann für ein Steuerhoheitsgebiet jeweils nur eine der Safe-Harbour-Regelungen in den §§ 53, 54, 55 und 57 in Anspruch genommen werden.

(3) ...

NES-Safe-Harbour

§ 53. (1) Der Ergänzungsteuerbetrag gemäß § 47 wird auf Antrag für ein Steuerhoheitsgebiet auf null reduziert, wenn für das betreffende Geschäftsjahr im jeweiligen Steuerhoheitsgebiet eine anerkannte NES-Regelung in Geltung ist, die

1. bis 3. ...

(2) Als NES-Rechnungslegungsstandard gilt:

1. Der Rechnungslegungsstandard im Sinne des § 14 Abs. 1 oder Abs. 2 oder
2. ein nationaler Rechnungslegungsstandard gemäß Abs. 3, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Sämtliche im Steuerhoheitsgebiet gelegene Geschäftseinheiten, die für Zwecke der NES den Mindeststeuer-Gewinn oder -Verlust auf Grundlage eines nationalen Rechnungslegungsstandards zu ermitteln haben, erstellen entweder einen Jahresabschluss (Einzelabschluss) nach dem nationalen Rechnungslegungsstandard oder ihre Finanzinformationen finden Aufnahme in einen nach dem nationalen Rechnungslegungsstandard erstellten Konzernabschluss.
 - b) Die Abschlüsse nach lit. a sind nach dem nationalen Unternehmens-

Vorgeschlagene Fassung

6. Für das betreffende Geschäftsjahr sind im jeweiligen Steuerhoheitsgebiet die Voraussetzungen des UPE-Safe-Harbour gemäß § 56b erfüllt; die Reduktion des Ergänzungsteuerbetrages auf null gilt jedoch lediglich für Zwecke der SES.

7. Für das betreffende Geschäftsjahr sind im jeweiligen Steuerhoheitsgebiet die Voraussetzungen des Safe-Harbour für substanzbasierte Steuerbegünstigungen gemäß § 56c erfüllt; die Reduktion des Ergänzungsteuerbetrages auf null gilt jedoch lediglich für den Ergänzungsteilbetrag, der auf anerkannte Steuerbegünstigungen (§ 56c Abs. 3) zurückzuführen ist.

(2) Die Anwendung der Safe-Harbour-Regelungen erfolgt auf Antrag. Für ein Geschäftsjahr kann für ein Steuerhoheitsgebiet jeweils nur eine der Safe-Harbour-Regelungen in den §§ 53, 53a, 54, 55, 56a, 56b und 57 in Anspruch genommen werden.

(3) ...

NES-Safe-Harbour

§ 53. (1) Der Ergänzungsteuerbetrag gemäß § 47 wird auf Antrag für ein *anderes* Steuerhoheitsgebiet auf null reduziert, wenn für das betreffende Geschäftsjahr im jeweiligen Steuerhoheitsgebiet eine anerkannte NES-Regelung in Geltung ist, die

1. bis 3. ...

(2) Als NES-Rechnungslegungsstandard gilt:

1. Der Rechnungslegungsstandard im Sinne des § 14 Abs. 1 oder Abs. 2 oder
2. ein nationaler Rechnungslegungsstandard gemäß Abs. 3, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Sämtliche im Steuerhoheitsgebiet gelegene Geschäftseinheiten, die für Zwecke der NES den Mindeststeuer-Gewinn oder -Verlust auf Grundlage eines nationalen Rechnungslegungsstandards zu ermitteln haben, erstellen entweder einen Jahresabschluss (Einzelabschluss) nach dem nationalen Rechnungslegungsstandard oder ihre Finanzinformationen finden Aufnahme in einen nach dem nationalen Rechnungslegungsstandard erstellten Konzernabschluss.
 - b) Die Abschlüsse nach lit. a sind nach dem nationalen Unternehmens-

Geltende Fassung

oder Steuerrecht

- verpflichtend aufzubewahren oder zu verwenden oder
- unterliegen einer externen Abschlussprüfung.

Dabei gilt, dass innerhalb einer Unternehmensgruppe sämtliche Geschäftseinheiten im jeweiligen Steuerhoheitsgebiet denselben nationalen Rechnungslegungsstandard anzuwenden und sämtliche Einzelabschlüsse nach lit. a auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufzustellen haben

(3) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

oder Steuerrecht

- verpflichtend aufzubewahren oder zu verwenden oder
- unterliegen einer externen Abschlussprüfung.

Dabei gilt, dass für sämtliche Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe im jeweiligen Steuerhoheitsgebiet derselbe nationale Rechnungslegungsstandard nach lit. a zu verwenden ist und die Voraussetzungen der lit. b erfüllt sind sowie der NES-Rechnungslegungszeitraum dieser Abschlüsse jenem Rechnungslegungszeitraum zu entsprechen hat, der auch bei der Erstellung des Konzernabschlusses verwendet wird. Ein abweichender NES-Rechnungslegungszeitraum ist jedoch zulässig, wenn

- die anerkannte NES-Regelung die Ermittlung der NES auf Grundlage eines eigenen NES-Rechnungslegungszeitraums bestimmt, der vom Geschäftsjahr der obersten Muttergesellschaft abweichen kann; oder
- der NES-Rechnungslegungszeitraum einer Geschäftseinheit aufgrund des Beitritts zur oder des Austritts aus der Unternehmensgruppe vom Rechnungslegungszeitraum abweicht, der auch bei der Erstellung des Konzernabschlusses verwendet wird.

(3) bis (6) ...

Vereinfachte Effektivsteuersatzberechnung (ETR-Safe-Harbour)

§ 53a. (1) Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2026 beginnen, wird der Ergänzungssteuerbetrag gemäß § 47 auf Antrag für ein Steuerhoheitsgebiet (Abs. 3) auf null reduziert, wenn

1. der vereinfachte Effektivsteuersatz für dieses Steuerhoheitsgebiet zumindest dem Mindeststeuersatz entspricht oder
2. ein vereinfachter Mindeststeuer-Nettoverlust für dieses Steuerhoheitsgebiet vorliegt.

Der vereinfachte Effektivsteuersatz ist durch Division der vereinfachten angepassten erfassten Steuern durch den vereinfachten Mindeststeuer-Nettogewinn zu ermitteln.

(2) Abs. 1 gilt auf Antrag auch bereits für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2025 beginnen, wenn in Bezug auf das Steuerhoheitsgebiet (Abs. 3)

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

1. ausschließlich Österreich NES-, PES- oder SES-Besteuerungsrechte nach diesem Bundesgesetz hat oder

2. neben Österreich auch sämtliche andere Steuerhoheitsgebiete mit Besteuerungsrechten nach einer anerkannten NES-, PES-, oder SES-Regelung für diese Geschäftsjahre eine vergleichbare ETR-Safe-Harbour-Regelung im nationalen Recht anwenden.

(3) Für Zwecke dieser Berechnung gelten folgende Einheiten einer Unternehmensgruppe jeweils als ein Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet:

1. sämtliche Geschäftseinheiten, einschließlich unwesentlicher Geschäftseinheiten, die im selben Steuerhoheitsgebiet gelegen sind, mit Ausnahme der in Z 3 genannten Einheiten;

2. sämtliche im selben Steuerhoheitsgebiet gelegene Mitglieder einer Joint-Venture-Gruppe;

3. jedes eigenständige Joint-Venture;

4. sämtliche im selben Steuerhoheitsgebiet gelegene Mitglieder einer im Minderheitseigentum stehenden Untergruppe;

5. jede eigenständige im Minderheitseigentum stehende Geschäftseinheit;

6. jede einzelne Investmenteinheit (§ 2 Z 30); und

7. jede einzelne staatenlose Geschäftseinheit.

Auf Antrag können sämtliche Geschäftseinheiten iSd Z 1 mit sämtlichen im selben Steuerhoheitsgebiet gelegenen Investmenteinheiten iSd Z 6 zu einem Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet zusammengefasst werden, wenn

– alle gruppenzugehörigen Gesellschafter der Investmenteinheiten auch im selben Steuerhoheitsgebiet wie die Investmenteinheiten gelegen sind und

– keiner der gruppenzugehörigen Gesellschafter ein Steuertransparenzwahlrecht gemäß § 67 oder ein Wahlrecht für steuerpflichtige Ausschüttungen gemäß § 68 ausgeübt hat.

(4) Die folgenden Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiete sind von der Anwendung des ETR-Safe-Harbour ausgeschlossen:

1. Eine staatenlose Geschäftseinheit, wenn die Voraussetzungen für eine vereinfachte Berechnung nach Abs. 6 nicht vorliegen;

2. eine Investmenteinheit, wenn die Voraussetzungen für eine vereinfachte

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Berechnung nach Abs. 6 nicht vorliegen;

3. *Steuerhoheitsgebiete mit Geschäftseinheiten, für die das Wahlrecht für anerkannte Ausschüttungssteuersysteme gemäß § 65 MinBestG beantragt wurde, bei denen zu Beginn des Geschäftsjahres noch ein offener Saldo am Nachversteuerungskonto besteht.*

(5) *Für die Ermittlung des vereinfachten Mindeststeuer-Nettogewinns oder -verlusts und der vereinfachten angepassten erfassten Steuern für ein Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet gilt Folgendes:*

1. *Der vereinfachte Mindeststeuer-Nettogewinn oder -verlust für das Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet ist unter vereinfachter Anwendung der Grundsätze des § 14 auf der Grundlage der Finanzkonten zu ermitteln, die zur Erstellung des Konzernabschlusses der obersten Muttergesellschaft verwendet werden.*

2. *Zur Ermittlung des vereinfachten Mindeststeuer-Nettogewinns oder -verlusts ist der aggregierte Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag sämtlicher im selben Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet gelegenen Einheiten der Unternehmensgruppe unter vereinfachter Anwendung von § 15 anzupassen.*

3. *Zur Ermittlung der vereinfachten angepassten erfassten Steuern ist die Summe der in den Finanzkonten sämtlicher im selben Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet gelegenen Einheiten der Unternehmensgruppe erfassten laufenden und latenten Steuern iSd § 37 und sämtlicher im Konzernabschluss ausgewiesenen latenten Steuern, die auf diese Einheiten entfallen, unter vereinfachter Anwendung von § 38 anzupassen.*

4. *Wurde bereits in einem vorherigen Geschäftsjahr ein vorzutragender Differenzbetrag gemäß § 41 Abs. 1 iVm Abs. 4 ermittelt, ist der so ermittelte Betrag in weiterer Folge auch bei der Ermittlung der vereinfachten angepassten erfassten Steuern nach Maßgabe von § 41 Abs. 4 MinBestG zu berücksichtigen.*

5. *Liegt ein vereinfacht ermittelter Mindeststeuer-Nettoverlust vor, ist ein vorzutragender Differenzbetrag iSd § 41 Abs. 1 iVm Abs. 4 vereinfacht zu ermitteln; der so vereinfacht ermittelte Differenzbetrag ist in weiterer Folge auch bei der Ermittlung der angepassten erfassten Steuern nach Maßgabe von § 41 Abs. 4 MinBestG zu berücksichtigen, wenn § 53a in*

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

einem Folgejahr nicht zur Anwendung kommt.

6. Abweichend von § 44 Abs. 1 Z 1 und Z 3 bis 5 sind die erfassten Steuern anderen Geschäftseinheiten nicht zuzurechnen und bleiben bei der Ermittlung der vereinfachten angepassten erfassten Steuern unberücksichtigt, es sei denn, es wird ein Fünfjahreswahlrecht auf Berücksichtigung dieser erfassten Steuern ausgeübt.

7. Abweichend von § 35 Abs. 4 bis 6 und § 44 Abs. 4 kann auf Antrag eine vereinfachte Zuordnung von Gewinnen und erfassten Steuern von Betriebsstätten erfolgen. Wird dieses Wahlrecht in Anspruch genommen, gilt dieses auch für die Zuordnung von Gewinnen und erfassten Steuern von Betriebsstätten in einem Steuerhoheitsgebiet, für das § 53a nicht in Anspruch genommen wird.

8. Die Steueranpassungen nach Einreichung des Mindeststeuerberichts gemäß § 45 sind vereinfacht zu ermitteln.

9. Der Mindeststeuer-Gewinn oder -Verlust sowie die angepassten erfassten Steuern einer obersten Muttergesellschaft gemäß §§ 63 oder 64, einer Betriebsstätte gemäß § 63 Abs. 4 sowie einer Geschäftseinheit gemäß § 64 Abs. 3 sind vereinfacht zu ermitteln.

10. Liegt bei erstmaliger Inanspruchnahme des § 53a in Bezug auf ein Steuerhoheitsgebiet ein Übergangsjahr (§ 80 Abs. 6) vor, sind die Steuerattribute des Übergangsjahres gemäß den §§ 80 und 80a zu ermitteln.

11. Sämtliche im 3. Abschnitt dieses Bundesgesetzes genannten Wahlrechte sowie die Wahlrechte gemäß den §§ 43, 60 und 80 können auch bei Anwendung von § 53a in Anspruch genommen werden; dabei gelten bereits in einem vorherigen Geschäftsjahr ausgeübte Fünfjahreswahlrechte nach Maßgabe von § 74 Abs. 1 weiterhin.

12. Für unwesentliche Geschäftseinheiten kann auf Antrag die vereinfachte Berechnung ihres Mindeststeuer-Gewinnes oder -Verlustes und ihrer angepassten erfassten Steuern nach Maßgabe von § 54 erfolgen.

13. Der Safe-Harbour für substanzbasierte Steuerbegünstigungen gemäß § 56c kann im Rahmen der Berechnung des vereinfachten Effektivsteuersatzes geltend gemacht werden.

(6) Der vereinfachte Mindeststeuer-Gewinn oder -Verlust sowie die vereinfachten angepassten erfassten Steuern einer volltransparenten Einheit, mit

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Ausnahme einer obersten Muttergesellschaft gemäß § 63, sind stets mit null anzusetzen, wenn sämtliche Gewinne oder Verluste und Steuern

a) einer Betriebsstätte gemäß § 36 Abs. 2 und § 44 Abs. 1 Z 1 MinBestG oder

b) ihren gruppenzugehörigen Gesellschaftern gemäß § 36 Abs. 3 und § 44 Abs. 1 Z 2 MinBestG

zugerechnet werden.

Dies gilt auch für eine Investmenteinheit, wenn sämtliche gruppenzugehörige Gesellschafter ein Steuertransparenzwahlrecht gemäß § 67 ausgeübt haben.

(7) Der Ergänzungssteuerbetrag wird stets auf null reduziert für:

1. ein Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet gemäß Abs. 3 Z 6 oder 7, das die Voraussetzungen des Abs. 6 erfüllt;

2. ein Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet, das ausschließlich volltransparente Einheiten umfasst, die die Voraussetzungen des Abs. 6 erfüllen;

3. ein Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet, das ausschließlich Geschäftseinheiten iSd Abs. 5 Z 9 umfasst, für die der vereinfachte Mindeststeuer-Nettogewinn oder -Verlust sowie die vereinfachten angepassten erfassten Steuern mit null angesetzt werden können.

(8) Für die Beantragung des ETR-Safe-Harbour für ein Geschäftsjahr in Bezug auf ein Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet gilt Folgendes:

1. Die erstmalige Beantragung setzt voraus, dass für sämtliche Geschäftsjahre, die innerhalb von 24 Monaten vor diesem Geschäftsjahr begonnen haben, für sämtliche im selben Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet zusammengefasste Einheiten kein Ergänzungssteuerbetrag angefallen ist.

2. Wurde der ETR-Safe-Harbour in einem vorangegangenen Geschäftsjahr nicht mehr beantragt, setzt die neuerliche Beantragung voraus, dass für sämtliche Geschäftsjahre, die innerhalb von 24 Monaten vor diesem Geschäftsjahr begonnen haben, für sämtliche im selben Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet zusammengefasste Einheiten kein Ergänzungssteuerbetrag nach Maßgabe von Abschnitt 3 und 4 gemäß § 47 oder den vereinfachten Berechnungen für unwesentliche Geschäftseinheiten gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 iVm § 54 angefallen ist.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(9) Der ETR-Safe-Harbour kann in Bezug auf ein Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet nur in Anspruch genommen werden, wenn die Unternehmensgruppe durch Anpassungen sicherstellt, dass

1. Aufwands- und Ertragsposten bei sämtlichen gruppeninternen Transaktionen betraglich korrespondieren und der Aufwand nicht in einem früheren Geschäftsjahr als der dazugehörige Ertrag realisiert wird;

2. sämtliche in den Abschlüssen ausgewiesenen Erträge einem Steuerhoheitsgebiet zugewiesen werden;

3. Aufwendungen und Verluste nur in einem Steuerhoheitsgebiet abgezogen werden; und

4. Steueraufwendungen nur einem Steuerhoheitsgebiet zugeordnet werden.

Insoweit Z 1 nur deshalb nicht erfüllt ist, weil eine der Parteien der gruppeninternen Transaktion in einem anderen Steuerhoheitsgebiet gelegen ist, in dem eine vergleichbare ETR-Safe-Harbour-Regelung auf der Grundlage eines nationalen Rechnungslegungsstandards angewendet wird, kann eine Anpassung unterbleiben.

(10) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einklang mit internationalen Vereinbarungen die Vorgehensweise bei der vereinfachten Effektivsteuersatzberechnung im Wege einer Verordnung näher festzulegen, wobei er auch zusätzliche Wahlrechte zur Vereinfachung vorsehen kann.

**Vereinfachte Berechnung anhand eines länderspezifischen Berichts
(temporärer CbCR-Safe-Harbour)**

§ 55. (1) Für Geschäftsjahre, die am oder vor dem 31. Dezember 2026 beginnen, aber vor dem **1. Juli 2028** enden (Übergangszeitraum), gilt für Zwecke des § 52 Abs. 1 Z 2 Folgendes:

1. ...

2. Für Zwecke des Effektivsteuersatztests gilt:

a) und b) ...

c) Es sind folgende Referenzsteuersätze maßgeblich:

- 15 % für Geschäftsjahre, die in 2023 und 2024 beginnen,
- 16 % für Geschäftsjahre, die in 2025 beginnen und
- 17 % für Geschäftsjahre, die in 2026 beginnen.

**Vereinfachte Berechnung anhand eines länderspezifischen Berichts
(temporärer CbCR-Safe-Harbour)**

§ 55. (1) Für Geschäftsjahre, die am oder vor dem 31. Dezember 2026 beginnen, aber vor dem **1. Juli 2029** enden (Übergangszeitraum), gilt für Zwecke des § 52 Abs. 1 Z 2 Folgendes:

1. ...

2. Für Zwecke des Effektivsteuersatztests gilt:

a) und b) ...

c) Es sind folgende Referenzsteuersätze maßgeblich:

- 15 % für Geschäftsjahre, die in 2023 und 2024 beginnen,
- 16 % für Geschäftsjahre, die in 2025 beginnen und
- 17 % für Geschäftsjahre, die in 2026 **und 2027** beginnen.

Geltende Fassung

3. ...

(2) bis (6) ...

Der Bundesminister für Finanzen kann im Einklang mit internationalen Vereinbarungen mit Verordnung die Voraussetzungen für das Vorliegen einer hybriden Gestaltung und die Vorgangsweise bei der Neutralisierung der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen näher festlegen.

Vorgeschlagene Fassung

3. ...

(2) bis (6) ...

Der Bundesminister für Finanzen kann im Einklang mit internationalen Vereinbarungen mit Verordnung die Voraussetzungen für das Vorliegen einer hybriden Gestaltung und die Vorgangsweise bei der Neutralisierung der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen näher festlegen.

Side-by-Side-Safe-Harbour

§ 56a. (1) Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen, wird für Zwecke der PES und SES der Ergänzungsteuerbetrag gemäß § 47 auf Antrag für alle Steuerhoheitsgebiete auf null reduziert, in denen Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe gelegen sind, deren oberste Muttergesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr in einem Steuerhoheitsgebiet mit anerkanntem Side-by-Side-Besteuerungsregime gelegen ist.

(2) Abs. 1 gilt auch in Bezug auf Joint Ventures und ihre Geschäftseinheiten, insoweit diese im Eigentum von Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe stehen, deren oberste Muttergesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr in einem Steuerhoheitsgebiet mit anerkanntem Side-by-Side-Besteuerungsregime gelegen ist.

(3) Ein Steuerhoheitsgebiet verfügt über ein anerkanntes Side-by-Side-Besteuerungsregime, wenn es

1. ein geeignetes inländisches Steuersystem (Abs. 4) hat;

2. ein geeignetes internationales Steuersystem (Abs. 5) hat;

3. NES-Beträge eines anderen Steuerhoheitsgebiets, die aufgrund einer anerkannten NES-Regelung entrichtet wurden, unter denselben Bedingungen anrechnet wie andere erfasste Steuern auf ausländische Einkünfte; und

4. das geeignete inländische und internationale Steuersystem spätestens am 31. Dezember 2028 in Kraft getreten ist.

(4) Ein geeignetes inländisches Steuersystem liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

1. Der nominelle Körperschaftsteuersatz beträgt mindestens 20% unter Berücksichtigung allfälliger steuerlicher Begünstigungen und

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

subnationaler Körperschaftsteuern. Dabei ist jener Körperschaftsteuersatz maßgeblich, dem multinationale Unternehmensgruppen üblicherweise unterliegen. Dieser Körperschaftsteuersatz muss auf eine umfassende Bemessungsgrundlage ohne wesentliche Steuerbefreiungen anwendbar sein.

2. Das Steuersystem verfügt über eine anerkannte NES-Regelung oder eine alternative Mindestkörperschaftsteuer. Eine alternative Mindestkörperschaftsteuer im Sinne dieser Bestimmung muss anhand des unternehmensrechtlichen Jahresergebnisses bemessen werden, auf einen Steuersatz von 15% oder höher abstellen und auf einen wesentlichen Teil der Einkünfte von multinationalen Unternehmensgruppen im Steuerhoheitsgebiet anwendbar sein. Vorgesehene Anpassungen des unternehmensrechtlichen Jahresergebnisses sind unschädlich, sofern sie mit den Zielen dieses Bundesgesetzes vereinbar sind.

3. Es besteht kein wesentliches Risiko, dass multinationale Unternehmensgruppen, deren oberste Muttergesellschaft in diesem Steuerhoheitsgebiet gelegen ist, auf die in diesem Steuerhoheitsgebiet erzielten Einkünfte einer effektiven Steuerbelastung von weniger als 15% unterliegen.

(5) Ein geeignetes internationales Steuersystem liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

1. Das Steuersystem muss eine umfassende Besteuerung der in anderen Steuerhoheitsgebieten erzielten Einkünfte aller in diesem Steuerhoheitsgebiet gelegenen Körperschaften unter Anwendung einer umfassenden Bemessungsgrundlage vorsehen und

a) Aktiv- und Passiveinkünfte ausländischer Betriebsstätten und beherrschter ausländischer Körperschaften in die Bemessungsgrundlage einbeziehen, unabhängig davon, ob Gewinne ausgeschüttet werden oder nicht; und

b) darf nur Steuerbefreiungen vorsehen, die mit den Zielen dieses Bundesgesetzes vereinbar sind.

2. Das Steuersystem muss geeignete Mechanismen vorsehen, um unerwünschte Gewinnverlagerungen und die Aushöhlung der Bemessungsgrundlage zu verhindern.

3. Es besteht kein wesentliches Risiko, dass multinationale

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Unternehmensgruppen, deren oberste Muttergesellschaft in diesem Steuerhoheitsgebiet gelegen ist, auf die in anderen Steuerhoheitsgebieten erzielten Einkünfte einer effektiven Steuerbelastung von weniger als 15 % unterliegen.

UPE-Safe-Harbour

§ 56b (1) Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen, wird für Zwecke der SES der Ergänzungsteuerbetrag gemäß § 47 auf Antrag in Bezug auf sämtliche Geschäftseinheiten, die im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft gelegen sind, auf null reduziert, wenn dieses Steuerhoheitsgebiet im jeweiligen Geschäftsjahr über ein anerkanntes UPE-Besteuerungsregime verfügt.

(2) Ein Steuerhoheitsgebiet verfügt über ein anerkanntes UPE-Besteuerungsregime, wenn es ein zulässiges inländisches Steuersystem (§ 56a Abs. 4) hat, das spätestens am 1. Jänner 2026 in Kraft getreten und für Geschäftsjahre anwendbar ist, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen.

Safe-Harbour für substanzbasierte Steuerbegünstigungen

§ 56c (1) Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2025 beginnen, wird der Ergänzungsteuerbetrag gemäß § 47 auf Antrag für ein Steuerhoheitsgebiet hinsichtlich jenes Ergänzungsteuerteilbetrages auf null reduziert, der auf anerkannte Steuerbegünstigungen (Abs. 3) für das jeweilige Geschäftsjahr zurückzuführen ist.

(2) Der Ergänzungsteuerteilbetrag für ein Steuerhoheitsgebiet, der auf anerkannte Steuerbegünstigungen (Abs. 3) zurückzuführen ist, ist der Differenzbetrag zwischen

1. dem Ergänzungsteuerbetrag, der sich ohne Inanspruchnahme dieses Safe-Harbour ergeben hätte, und
2. dem Ergänzungsteuerbetrag, der sich unter Berücksichtigung der anerkannten Steuerbegünstigungen nach Maßgabe von Abs. 5 ergibt.

(3) Eine anerkannte Steuerbegünstigung bezeichnet eine allgemein zugängliche Begünstigung, soweit die Höhe dieser Begünstigung auf der Grundlage der in diesem Steuerhoheitsgebiet angefallenen Aufwendungen oder Ausgaben oder der Menge der hergestellten körperlichen Gegenstände berechnet wird. Eine Begünstigung gilt als Steuerbegünstigung, wenn diese die laufenden oder zukünftigen Steuerschulden für eine erfasste Steuer in diesem

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Steuerhoheitsgebiet vermindert. Keine anerkannte Steuerbegünstigung liegt vor, wenn der Wert des Steuervorteils der Begünstigung den Betrag der getätigten Ausgaben übersteigt.

(4) Als anerkannte Steuerbegünstigung im Sinne des Abs. 3 gilt auch eine anerkannte auszahlbare Steuergutschrift gemäß § 2 Z 39 sowie eine marktfähige und übertragbare Steuergutschrift gemäß § 27 Abs. 4, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 3 Satz 1 und 3 erfüllt sind und ein jährlich auszuübendes Wahlrecht auf Behandlung dieser Steuergutschriften als anerkannte Steuerbegünstigung ausgeübt wurde.

(5) Wird dieser Safe-Harbour in Anspruch genommen, sind die gesamten angepassten erfassten Steuern (§ 46 Abs. 1) bzw. bei Inanspruchnahme des Safe-Harbour gemäß § 53a die vereinfacht ermittelten angepassten erfassten Steuern für ein Steuerhoheitsgebiet um den Gesamtbetrag der im Geschäftsjahr im Anspruch genommenen anerkannten Steuerbegünstigungen zu erhöhen, jedoch höchstens um die Substanzobergrenze (Abs. 7). Bei Inanspruchnahme des Wahlrechts gemäß Abs. 4 sind zusätzlich der Mindeststeuer-Nettogewinn (§ 46 Abs. 1) bzw. der vereinfacht ermittelte Mindeststeuer-Nettogewinn gemäß § 53a sowie die gesamten angepassten erfassten Steuern bzw. die vereinfacht ermittelten angepassten erfassten Steuern um die als anerkannte Steuerbegünstigungen behandelten anerkannten auszahlbaren Steuergutschriften sowie marktfähigen und übertragbaren Steuergutschriften zu vermindern.

(6) Der Betrag der in einem Geschäftsjahr in Anspruch genommenen anerkannten Steuerbegünstigungen entspricht:

1. Der Verminderung der laufenden Steuerschulden für erfasste Steuern in einem Geschäftsjahr aufgrund der Inanspruchnahme einer Steuergutschrift oder der Höhe der in Anspruch genommenen anerkannten auszahlbaren Steuergutschriften sowie marktfähigen und übertragbaren Steuergutschriften,
2. dem Betrag einer über die Anschaffungskosten hinausgehenden Abschreibung multipliziert mit dem nominellen Steuersatz,
3. dem Betrag der steuerbefreiten Einkünfte, insoweit sie begünstigten Aufwendungen oder Ausgaben gemäß Abs. 3 zuordenbar sind, multipliziert mit dem nominellen Steuersatz oder
4. dem Betrag der Einkünfte, die einem ermäßigten Steuersatz unterliegen, insoweit sie begünstigten Aufwendungen oder Ausgaben gemäß Abs. 3

Geltende Fassung**Temporärer SES-Safe-Harbour**

§ 57. Für Geschäftsjahre, die am oder vor dem 31. Dezember 2025 beginnen, **aber** vor dem **31. Dezember 2026** enden, wird für Zwecke der SES der Ergänzungssteuerbetrag gemäß § 47 für sämtliche niedrig besteuerte Geschäftseinheiten, die im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft gelegen sind, auf null reduziert, wenn der nominelle Körperschaftsteuersatz in diesem Steuerhoheitsgebiet im jeweiligen Geschäftsjahr mindestens 20 % beträgt.

Vorgeschlagene Fassung

zuordenbar sind, multipliziert mit dem Differenzbetrag aus Nominalsteuersatz und begünstigtem Steuersatz.

(7) Die Substanzobergrenze für die Unternehmensgruppe für ein Steuerhoheitsgebiet beträgt 5,5% des höheren der folgenden für das jeweilige Geschäftsjahr ermittelten Beträge:

1 Summe der berücksichtigungsfähigen Lohnkosten (§ 48 Abs. 5), einschließlich aktivierter Lohnkosten (§ 48 Abs. 5 Z 1), für berücksichtigungsfähige Beschäftigte (§ 48 Abs. 4), die Tätigkeiten für die Unternehmensgruppe in diesem Steuerhoheitsgebiet ausüben;

2 Summe der Abschreibungen und Wertminderungen auf im Steuerhoheitsgebiet gelegene berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte (§ 48 Abs. 6), die im Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag ausgewiesen sind.

(8) Abweichend von Abs. 7 kann auf Antrag ein Fünfjahres-Wahlrecht ausgeübt werden, demzufolge die Substanzobergrenze für die Unternehmensgruppe für das Steuerhoheitsgebiet 1% des Buchwerts der in diesem Steuerhoheitsgebiet gelegenen berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte (mit Ausnahme von Grundstücken und anderen nicht abnutzbaren Vermögenswerten) für das Geschäftsjahr beträgt. Wird dieses Wahlrecht widerrufen, sind die Abschreibungen und Wertminderungen in Bezug auf einen berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswert in weiterer Folge bei der Anwendung von Abs. 7 nicht zu berücksichtigen, sofern der Buchwert dieses Vermögenswertes in einem früheren Geschäftsjahr bereits bei Anwendung dieses Safe-Harbour in die Substanzobergrenze einbezogen wurde.

Temporärer SES-Safe-Harbour

§ 57. Für Geschäftsjahre, die **nicht mehr als 12 Monate umfassen und** am oder vor dem 31. Dezember 2025 beginnen **und** vor dem **31. Dezember 2026 enden oder die im Falle eines 53-Wochen-Geschäftsjahres am oder vor dem 3. Januar 2027** enden, wird für Zwecke der SES der Ergänzungssteuerbetrag gemäß § 47 für sämtliche niedrig besteuerte Geschäftseinheiten, die im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft gelegen sind, auf null reduziert, wenn der nominelle Körperschaftsteuersatz in diesem Steuerhoheitsgebiet im jeweiligen Geschäftsjahr mindestens 20 % beträgt.

Geltende Fassung**Inhalt des Mindeststeuerberichts**

§ 73. (1) Der Mindeststeuerbericht ist elektronisch mithilfe einer Standardvorlage einzureichen, die aus einem allgemeinen und einem steuerhoheitsgebietsspezifischen Abschnitt besteht.

(2) bis (4) ...

Wahlrechte

§ 74. (1) und (2) ...

(3) Ist eine in Österreich gelegene Geschäftseinheit berichtspflichtig, hat sie die Inanspruchnahme oder den Widerruf eines der in den Abs. 1 und 2 genannten Wahlrechte sowie der Wahlrechte gemäß §§ 43, 52, 60 und 73 Abs. 4 im Mindeststeuerbericht gegenüber dem Finanzamt für Großbetriebe zu erklären.

Entstehung des Abgabenanspruchs, Abgabenschuld und Haftung

§ 76. (1) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung**Inhalt des Mindeststeuerberichts**

§ 73. (1) Der Mindeststeuerbericht ist elektronisch mithilfe einer Standardvorlage einzureichen, die aus einem allgemeinen und einem steuerhoheitsgebietsspezifischen Abschnitt besteht. *Erfolgt die Einreichung durch die in Österreich gelegene Geschäftseinheit (§ 69 Abs. 1) oder durch die in Österreich gelegene benannte örtliche Einheit (§ 69 Abs. 2), besteht lediglich für jene Teile des Mindeststeuerberichts eine Verpflichtung zur Einreichung, die für Österreich nach dem in § 73a Abs. 2 festgelegten Verteilungsansatz einschlägig sind.*

(2) bis (4) ...

(5) Abweichend von Abs. 2 gilt für ein Geschäftsjahr, für das der Side-by-Side-Safe-Harbour beantragt wird, Folgendes:

1. Im allgemeinen Abschnitt können die Angaben nach Abs. 2 Z. 1 lit. c entfallen.

2. Der steuerhoheitsgebietsspezifische Abschnitt beinhaltet lediglich jene Steuerhoheitsgebiete, in denen für das betroffene Geschäftsjahr eine anerkannte NES-Regelung anwendbar ist.

Wahlrechte

§ 74. (1) und (2) ...

(3) Ist eine in Österreich gelegene Geschäftseinheit berichtspflichtig, hat sie die Inanspruchnahme oder den Widerruf eines der in den Abs. 1 und 2 genannten Wahlrechte sowie der Wahlrechte gemäß §§ 43, 52, *53a, 56a, 56b, 56c,* 60 und 73 Abs. 4 im Mindeststeuerbericht gegenüber dem Finanzamt für Großbetriebe zu erklären.

Entstehung des Abgabenanspruchs, Abgabenschuld und Haftung

§ 76. (1) bis (7) ...

(8) Abgabepflichtige der NES in Bezug auf eine in Österreich gegründete staatenlose transparente Einheit oder eine staatenlose Betriebsstätte mit Ort der Geschäftstätigkeit in Österreich (§ 6 Abs. 3) ist die jeweilige staatenlose Geschäftseinheit, wenn es keine in Österreich gelegene abgabepflichtige Geschäftseinheit gemäß Abs. 2 gibt.

Geltende Fassung**Erhebung der Mindeststeuer**

§ 77. (1) Die gemäß § 76 abgabepflichtige Geschäftseinheit hat spätestens am Fälligkeitstag eine Voranmeldung für die Mindeststeuer einzureichen, in der sie die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Mindeststeuer selbst berechnet, sowie die Mindeststeuer zu entrichten. Die Mindeststeuer wird am **31. Dezember** des auf den Voranmeldungszeitraum (§ 76 Abs. 1) zweitfolgenden Kalenderjahres fällig; im Fall des § 76 Abs. 4 jedoch frühestens mit Ablauf der Dreimonatsfrist. Gemäß § 201 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, festgesetzte Mindeststeuerbeträge haben denselben Fälligkeitstag.

(2) bis (4) ...

Steuerattribute des Übergangsjahres

§ 80. (1) bis (6) ...

Inkrafttreten

§ 84. (1) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung**Erhebung der Mindeststeuer**

§ 77. (1) Die gemäß § 76 abgabepflichtige Geschäftseinheit hat spätestens am Fälligkeitstag eine Voranmeldung für die Mindeststeuer einzureichen, in der sie die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Mindeststeuer selbst berechnet, sowie die Mindeststeuer zu entrichten. Die Mindeststeuer wird am **15. Dezember** des auf den Voranmeldungszeitraum (§ 76 Abs. 1) zweitfolgenden Kalenderjahres fällig; im Fall des § 76 Abs. 4 jedoch frühestens mit Ablauf der Dreimonatsfrist. Gemäß § 201 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, festgesetzte Mindeststeuerbeträge haben denselben Fälligkeitstag.

(2) bis (4) ...

Steuerattribute des Übergangsjahres

§ 80. (1) bis (6) ...

(7) Lag für eine Unternehmensgruppe aufgrund der Anwendung dieses Bundesgesetzes bereits ein Übergangsjahr gemäß Abs. 6 vor, fällt die Unternehmensgruppe jedoch erst in einem späteren Geschäftsjahr in den Anwendungsbereich vergleichbarer ausländischer PES- oder SES-Regelungen für die im Inland gelegenen Geschäftseinheiten, gilt dieses spätere Geschäftsjahr für Zwecke der NES neuerlich als Übergangsjahr.

Inkrafttreten

§ 84. (1) bis (5) ...

(6) § 2 Z 28 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 ist erstmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem 31. Dezember 2023 beginnen. Abweichend davon gilt jedoch für Geschäftsjahre, die spätestens am 31. Dezember 2024 beginnen, eine bedingte Steuer bei Vorliegen der restlichen Voraussetzungen als anerkannte NES-Regelung, wenn die gesetzlichen Regelungen für die Bedingung vor dem 30. November 2024 in Kraft getreten sind und für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, nicht mehr anwendbar sind.

(7) § 37 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 ist erstmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem 31. Dezember 2023 beginnen. Abweichend davon gilt jedoch für Geschäftsjahre, die spätestens am 31. Dezember 2024 beginnen, eine bedingte Steuer als erfasste Steuer, wenn die gesetzlichen Regelungen für die Bedingung vor dem 30. November 2024 in Kraft

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

getreten sind und für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, nicht mehr anwendbar sind.

(8) § 53 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 ist erstmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem 31. Dezember 2023 beginnen.

(9) § 73 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 ist erstmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem 31. Dezember 2023 beginnen. § 73 Abs. 5 ist erstmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen.

(10) § 76 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 ist erstmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem 31. Dezember 2023 beginnen.

(11) § 77 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 ist erstmalig auf Voranmeldungszeiträume ab 2026 anzuwenden.

(12) § 80 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 ist erstmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem 31. Dezember 2023 beginnen.

Artikel 4**Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994****Lieferung**

§ 3. (1) bis (3) ...

(3a)

1. ...
2. Unternehmer, die die Lieferung von Gegenständen innerhalb der Gemeinschaft durch einen Unternehmer, der im Gemeinschaftsgebiet weder sein Unternehmen betreibt noch eine Betriebsstätte hat, an einen **Nichtunternehmer** durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem, unterstützen, werden behandelt, als ob sie diese Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten.

(4) bis (15) ...

Lieferung

§ 3. (1) bis (3) ...

(3a)

1. ...
2. Unternehmer, die die Lieferung von Gegenständen innerhalb der Gemeinschaft durch einen Unternehmer, der im Gemeinschaftsgebiet weder sein Unternehmen betreibt noch eine Betriebsstätte hat, an einen **Abnehmer gemäß Art. 3 Abs. 4** durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem, unterstützen, werden behandelt, als ob sie diese Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten.

(4) bis (15) ...

Geltende Fassung

Steuerbefreiungen

§ 6. (1) Von den unter § 1 Abs. 1 Z 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

1. bis 18. ...

19. die Umsätze aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Dentist, Psychotherapeut, Hebamme sowie als freiberuflich Tätiger im Sinne des § 35 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 11 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Z 1 bis 7 des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992 sowie § 45 Z 1 in Verbindung mit § 29 des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes, BGBl. I Nr. 169/2002, durchgeführt werden; steuerfrei sind auch die sonstigen Leistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der oben bezeichneten Berufe sind, gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der nach dieser Bestimmung steuerfreien Umsätze verwendet werden und soweit die Gemeinschaften von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern;

20. bis 28. ...

(2) bis (6) ...

Ausfuhrlieferung

§ 7. (1) Eine Ausfuhrlieferung (§ 6 Abs. 1 Z 1) liegt vor, wenn

1. und 2. ...

3. Wird in den Fällen der Z 2 der Gegenstand der Lieferung nicht für unternehmerische Zwecke erworben und durch den Abnehmer im persönlichen Reisegepäck ausgeführt, liegt eine Ausfuhrlieferung nur vor, wenn

a) und b) ...

c) der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an den Abnehmer gelieferten Gegenstände 75 Euro übersteigt.

Als Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt gilt der Ort, der im Reisepaß oder sonstigen Grenzüberschrittdokument eingetragen ist. Der Gegenstand der Lieferung kann durch Beauftragte vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

Vorgeschlagene Fassung

Steuerbefreiungen

§ 6. (1) Von den unter § 1 Abs. 1 Z 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

1. bis 18. ...

19. die Umsätze aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Dentist, Psychotherapeut, Hebamme sowie als freiberuflich Tätiger im Sinne des § 35 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 11 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, des § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des MTD-Gesetzes 2024 (MTDG), BGBl. I Nr. 100/2024, sowie § 45 Z 1 in Verbindung mit § 29 des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes, BGBl. I Nr. 169/2002, durchgeführt werden; steuerfrei sind auch die sonstigen Leistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der oben bezeichneten Berufe sind, gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der nach dieser Bestimmung steuerfreien Umsätze verwendet werden und soweit die Gemeinschaften von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern;

20. bis 28. ...

(2) bis (6) ...

Ausfuhrlieferung

§ 7. (1) Eine Ausfuhrlieferung (§ 6 Abs. 1 Z 1) liegt vor, wenn

1. und 2. ...

3. Wird in den Fällen der Z 2 der Gegenstand der Lieferung nicht für unternehmerische Zwecke erworben und durch den Abnehmer im persönlichen Reisegepäck ausgeführt, liegt eine Ausfuhrlieferung nur vor, wenn

a) und b) ...

c) der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an den Abnehmer gelieferten Gegenstände 125 Euro übersteigt.

Als Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt gilt der Ort, der im Reisepaß oder sonstigen Grenzüberschrittdokument eingetragen ist. Der Gegenstand der Lieferung kann durch Beauftragte vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

Geltende Fassung

(2) bis (7) ...

§ 25b.**Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderregelung**

(1) Unternehmer gemäß Z 1 können für Einfuhr-Versandhandel gemäß § 3 Abs. 8a, bei dem der Einzelwert der Waren je Sendung 150 Euro nicht übersteigt, auf Antrag, abweichend von den allgemeinen Vorschriften, die nachstehende Sonderregelung in Anspruch nehmen, wenn dies nicht nach Abs. 8, § 25a Abs. 10, Art. 25a Abs. 10 oder einer vergleichbaren Sperrfrist in einem anderen Mitgliedstaat ausgeschlossen ist. Diese Bestimmung gilt nicht für verbrauchssteuerpflichtige Waren.

Der Antrag ist über das für diese Zwecke beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Portal einzureichen.

1. Folgende Unternehmer können die Sonderregelung in Anspruch nehmen:

a) Unternehmer im Sinne des Art. 25a Abs. 1 Z 1 lit. a bis c;

b) ...

c) Unternehmer, die von einem Vertreter gemäß Z 2 vertreten werden.

2. ...

(2) bis (15) ...

Allgemeine Übergangsvorschriften

§ 28. (1) bis (70) ...

(70) § 26 Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I Nr. 62/2026, tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft und ist erstmals auf Umsätze und sonstige Sachverhalte im Zusammenhang mit Einführen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.

Vorgeschlagene Fassung

(2) bis (7) ...

§ 25b.**Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderregelung**

(1) Unternehmer gemäß Z 1 können für Einfuhr-Versandhandel gemäß § 3 Abs. 8a, bei dem der Einzelwert der Waren je Sendung 150 Euro nicht übersteigt, auf Antrag, abweichend von den allgemeinen Vorschriften, die nachstehende Sonderregelung in Anspruch nehmen, wenn dies nicht nach Abs. 8, § 25a Abs. 10, Art. 25a Abs. 10 oder einer vergleichbaren Sperrfrist in einem anderen Mitgliedstaat ausgeschlossen ist. Diese Bestimmung gilt nicht für verbrauchssteuerpflichtige Waren.

Der Antrag ist über das für diese Zwecke beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Portal einzureichen.

1. Folgende Unternehmer können die Sonderregelung in Anspruch nehmen:

a) Unternehmer im Sinne des Art. 25a Abs. 1 Z 1 lit. a bis c, **die die Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 nicht in Anspruch nehmen;**

b) ...

c) Unternehmer, die von einem Vertreter gemäß Z 2 vertreten werden **und die Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 nicht in Anspruch nehmen.**

2. ...

(2) bis (15) ...

Allgemeine Übergangsvorschriften

§ 28. (1) bis (70) ...

(71) § 26 Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I Nr. 62/2026, tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft und ist erstmals auf Umsätze und sonstige Sachverhalte im Zusammenhang mit Einführen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.

(72)

1. § 3 Abs. 3a Z 2, § 7 Abs. 1 Z 3 lit. c, § 25b Abs. 1 Z 1 und Art. 3 Abs. 6 jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit 1. Jänner 2027 in

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Kraft und sind auf Lieferungen und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.

2. Art. 25a Abs. 1a in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft und ist auf Lieferungen und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 30. Juni 2028 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.

Anlage 1**(zu § 10 Abs. 2 UStG)****Verzeichnis des dem Steuersatz von 10% unterliegenden Gegenstände**

1. bis 12. ...

13. Waren des Kapitels 12 der Kombinierten Nomenklatur, und zwar

a) bis d) ...

e) Johannisbrot, Zuckerrüben, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät *Cichorium intybus sativum*) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Unterpositionen 1212 91 20, 1212 91 80, 1212 92 00, 1212 94 00, 1212 99 **und 1212 99 41** der Kombinierten Nomenklatur),

f) ...

14. bis 34. ...

Konsignationslagerregelung

Art. 1a. (1) Das Verbringen eines Gegenstandes gemäß Art. 1 Abs. 3 gilt nicht als innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt (Konsignationslagerregelung), wenn

a) die Gegenstände vom Unternehmer oder auf seine Rechnung von einem Dritten in das Inland im Hinblick darauf befördert oder versandt werden, um zu einem späteren Zeitpunkt an einen anderen Unternehmer geliefert zu werden, der gemäß einer bestehenden Vereinbarung zwischen den beiden Unternehmern zum Erwerb des Eigentums an diesen Gegenständen berechtigt ist (geplanter Erwerber);

Anlage 1**(zu § 10 Abs. 2 UStG)****Verzeichnis des dem Steuersatz von 10% unterliegenden Gegenstände**

1. bis 12. ...

13. Waren des Kapitels 12 der Kombinierten Nomenklatur, und zwar

a) bis d) ...

e) Johannisbrot, Zuckerrüben, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät *Cichorium intybus sativum*) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Unterpositionen 1212 91 20, 1212 91 80, 1212 92 00, 1212 94 00 **und** 1212 99 der Kombinierten Nomenklatur),

f) ...

14. bis 34. ...

Konsignationslagerregelung

Art. 1a. (1) Das Verbringen eines Gegenstandes gemäß Art. 1 Abs. 3 **bis zum 30. Juni 2028** gilt nicht als innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt (Konsignationslagerregelung), wenn

a) die Gegenstände vom Unternehmer oder auf seine Rechnung von einem Dritten in das Inland im Hinblick darauf befördert oder versandt werden, um zu einem späteren Zeitpunkt an einen anderen Unternehmer geliefert zu werden, der gemäß einer bestehenden Vereinbarung zwischen den beiden Unternehmern zum Erwerb des Eigentums an diesen Gegenständen berechtigt ist (geplanter Erwerber);

Geltende Fassung

- b) der Unternehmer im Inland weder sein Unternehmen betreibt noch eine Betriebsstätte hat;
- c) dem Unternehmer die Identität und die inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des geplanten Erwerbers zum Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung bekannt sind und der Unternehmer diese Informationen in die Zusammenfassende Meldung gemäß Art. 21 Abs. 3 aufnimmt; und
- d) der Unternehmer die Verbringung der Gegenstände in das Register gemäß Abs. 6 einträgt.

(2) bis (6) ...

Lieferung

Art. 3. (1) ...

Konsignationslagerregelung

(2) ...

Innergemeinschaftlicher Versandhandel

(3) bis (5) ...

(6) Der Unternehmer kann auf die Anwendung des Abs. 5 verzichten. Der Verzicht ist gegenüber dem Finanzamt innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum eines Kalenderjahres, in dem erstmals eine Lieferung im Sinne des Abs. 3 getätigt worden ist, schriftlich zu erklären. Er bindet den Lieferer mindestens für zwei Kalenderjahre. Die Erklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum dieses Kalenderjahres, in dem erstmals eine Lieferung im Sinne des Abs. 3 getätigt worden ist, gegenüber dem Finanzamt schriftlich zu erklären.

(7) und (8) ...

Art. 25a.

Vorgeschlagene Fassung

- b) der Unternehmer im Inland weder sein Unternehmen betreibt noch eine Betriebsstätte hat;
- c) dem Unternehmer die Identität und die inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des geplanten Erwerbers zum Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung bekannt sind und der Unternehmer diese Informationen in die Zusammenfassende Meldung gemäß Art. 21 Abs. 3 aufnimmt; und
- d) der Unternehmer die Verbringung der Gegenstände in das Register gemäß Abs. 6 einträgt.

(2) bis (6) ...

Lieferung

Art. 3. (1) ...

Konsignationslagerregelung

(2) ...

Innergemeinschaftlicher Versandhandel

(3) bis (5) ...

(6) Der Unternehmer kann auf die Anwendung des Abs. 5 verzichten. Der Verzicht ist gegenüber dem Finanzamt innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum eines Kalenderjahres, in dem erstmals eine Lieferung im Sinne des Abs. 3 getätigt worden ist, schriftlich zu erklären. Er bindet den Lieferer mindestens für zwei Kalenderjahre. Die Erklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum dieses Kalenderjahres, in dem erstmals eine Lieferung im Sinne des Abs. 3 getätigt worden ist, gegenüber dem Finanzamt schriftlich zu erklären.

Der Verzicht gilt als ausgeübt, wenn der Unternehmer eine Sonderregelung nach Art. 25a im Inland oder eine Sonderregelung gemäß Art. 369a bis 369k der Richtlinie 2006/112/EG in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nimmt.

(7) und (8) ...

Art. 25a.

Geltende Fassung**Im Inland ansässige Unternehmer****Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderregelung**

(1) ...

(2) bis (15) ...

Vorgeschlagene Fassung**Im Inland ansässige Unternehmer****Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderregelung**

(1) ...

(1a) Für Zwecke der Sonderregelung gelten Lieferungen an Abnehmer gemäß Art. 3 Abs. 4, die unter § 3 Abs. 14 fallen, als Lieferungen gemäß Art. 3 Abs. 3 wenn der Unternehmer in dem Mitgliedstaat in dem die Lieferung ausgeführt wird, weder sein Unternehmen betreibt noch eine Betriebsstätte hat.

(2) bis (15) ...

Artikel 5**Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987****Erhebung der Steuer bei Selbstberechnung****§ 13.** (1) bis (3) ...

(4) Die Parteienvertreter haften für die Entrichtung der selbstberechneten Steuer.

Erhebung der Steuer bei Selbstberechnung**§ 13.** (1) bis (3) ...

(4) Die Parteienvertreter haften für die Entrichtung der selbstberechneten Steuer.

[Kommentar: Mit AbgÄG 2025, BGBl I Nr. 97/2025 wäre Abs. 4 zum 1. April 2026 bzw. per Verordnung mit 1. Jänner 2027 außer Kraft getreten; Abs. 4 soll jedoch bestehen bleiben.]

Übergangsbestimmungen und Aufhebung bisheriger Rechtsvorschriften**§ 18.** (1) bis (2v) ...

(2w) § 1 Abs. 3 bis 5, § 3 Abs. 1 Z 2a, § 4 samt Überschrift, § 6 Abs. 1 und 4 samt Überschrift sowie § 7 Abs. 1 Z 1 lit. a und c, Z 2 lit. a und c, § 9 Z 3, § 10 Abs. 1, § 12, § 13 Abs. 1, § 16 sowie § 18 Abs. 3, jeweils in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, treten mit 1. Juli 2025 in Kraft und sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach Ablauf des 30. Juni 2025 entsteht oder entstehen würde. § 1 Abs. 2a, in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2023, tritt mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft und ist nicht mehr auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach Ablauf des 30. Juni 2025 entstehen würde.

Durch das Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, wird kein Erwerbsvorgang verwirklicht. Werden am 30. Juni 2025 mindestens

Übergangsbestimmungen und Aufhebung bisheriger Rechtsvorschriften**§ 18.** (1) bis (2v) ...

(2w) § 1 Abs. 3 bis 5, § 3 Abs. 1 Z 2a, § 4 samt Überschrift, § 6 Abs. 1 und 4 samt Überschrift sowie § 7 Abs. 1 Z 1 lit. a und c, Z 2 lit. a und c, § 9 Z 3, § 10 Abs. 1, § 12, § 13 Abs. 1, § 16 sowie § 18 Abs. 3, jeweils in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, treten mit 1. Juli 2025 in Kraft und sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach Ablauf des 30. Juni 2025 entsteht oder entstehen würde. § 1 Abs. 2a, in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2023, tritt mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft und ist nicht mehr auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach Ablauf des 30. Juni 2025 entstehen würde.

Durch das Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, wird kein Erwerbsvorgang verwirklicht. Werden am 30. Juni 2025 mindestens

Geltende Fassung

75% der Anteile am Gesellschaftsvermögen oder an der Gesellschaft in der Hand einer **Person** gehalten, ist § 1 Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, auch auf Rechtsvorgänge anzuwenden, sofern dadurch das Beteiligungsausmaß verändert wird, aber nicht unter 75% sinkt und bezogen auf diese Anteile nicht bereits ein Tatbestand des § 1 Abs. 3 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, oder des § 1 Abs. 2a und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes vor Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, erfüllt wurde.

Für Änderungen des Gesellschafterbestandes einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaften vor dem 1. Juli 2025 ist der Fünfjahreszeitraum gemäß § 1 Abs. 2a, in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2023 weiter anzuwenden. Änderungen des Gesellschafterbestandes einer grundstücksbesitzenden Kapitalgesellschaft, die vor dem 1. Juli 2025 erfolgten, sind bei Vorgängen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 1 nicht zu berücksichtigen. Werden Anteile am Gesellschaftsvermögen oder an der Gesellschaft, die bereits am 31. Dezember 2015 treuhändig gehalten wurden, nach diesem Tag an den Treugeber übertragen, ist § 1 Abs. 3 Z 7 nicht anzuwenden. Erwerbsvorgänge im Sinne des § 1 Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes vor Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025 gelten für Zwecke des § 1 Abs. 5 als Vorgänge im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 1, jeweils in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025.

(2x) § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2025, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 9 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2025 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. § 7 Abs. 3, § 10, § 11 samt Überschrift, § 12, § 13, § 15, § 16 samt Titel, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2025, treten mit **1. April 2026 in Kraft, wobei der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, durch Verordnung das Inkrafttreten dieser Bestimmungen bis zum 1. Jänner 2027 zu verschieben, wenn die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Vollziehung dieser Bestimmungen noch nicht gegeben sind. Die Verordnungen nach § 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 2x können** bereits ab dem der Kundmachung des BGBl. I Nr. 97/2025 folgenden Tag erlassen werden. Sie **dürfen** jedoch frühestens mit **1. April 2026** zur Anwendung kommen.

Vorgeschlagene Fassung

75% der Anteile am Gesellschaftsvermögen oder an der Gesellschaft **unmittelbar oder mittelbar** in der Hand **eines Erwerbers oder einer Erwerbergruppe** gehalten, ist § 1 Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, auch auf Rechtsvorgänge anzuwenden, sofern dadurch das Beteiligungsausmaß verändert wird, aber nicht unter 75% sinkt und bezogen auf diese Anteile nicht bereits ein Tatbestand des § 1 Abs. 3 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, oder des § 1 Abs. 2a und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes vor Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, erfüllt wurde.

Für Änderungen des Gesellschafterbestandes einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaften vor dem 1. Juli 2025 ist der Fünfjahreszeitraum gemäß § 1 Abs. 2a, in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2023 weiter anzuwenden. Änderungen des Gesellschafterbestandes einer grundstücksbesitzenden Kapitalgesellschaft, die vor dem 1. Juli 2025 erfolgten, sind bei Vorgängen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 1 nicht zu berücksichtigen. Werden Anteile am Gesellschaftsvermögen oder an der Gesellschaft, die bereits am 31. Dezember 2015 treuhändig gehalten wurden, nach diesem Tag an den Treugeber übertragen, ist § 1 Abs. 3 Z 7 nicht anzuwenden. Erwerbsvorgänge im Sinne des § 1 Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes vor Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025 gelten für Zwecke des § 1 Abs. 5 als Vorgänge im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 1, jeweils in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025.

(2x) § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2025, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 9 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2025 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. § 7 Abs. 3, § 10, § 11 samt Überschrift, § 12, § 13, § 15, § 16 samt Titel, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2025, treten mit **1. Oktober 2027 in Kraft. Die Verordnung nach § 16 Abs. 3 kann** bereits ab dem der Kundmachung des BGBl. I Nr. 97/2025 folgenden Tag erlassen werden. Sie **darf** jedoch frühestens mit **1. Oktober 2027** zur Anwendung kommen.

(2y) Mit 1. Oktober 2027 tritt § 13 Abs. 4 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2025 wieder in Kraft. § 18 Abs. 2w und 2x in der

Geltende Fassung

(3) und (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2026, BGBl. I Nr. xxx/2026, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) und (4) ...

Artikel 6**Änderung des Gebührengesetzes 1957**

§ 13. (1) bis (3) ...

(4) Der Gebührenschuldner hat die Gebühren des § 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 und Tarifpost 13 an die Urkundsperson (§ 3 Abs. 5), bei den übrigen Schriften und Amtshandlungen an die Behörde, bei der die gebührenpflichtige Schrift anfällt oder von der die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen wird, zu entrichten. Die Urkundsperson oder die Behörde haben auf der gebührenpflichtigen Schrift einen Vermerk über die Höhe der entrichteten oder zu entrichtenden Gebühr anzubringen. Ist die Anbringung des Vermerkes auf der Schrift selbst nicht möglich, muss die Gebührenentrichtung aus dem Verwaltungsakt nachvollziehbar sein. Verbleibt die gebührenpflichtige Schrift nicht im Verwaltungsakt, hat der Vermerk außerdem die Bezeichnung der Behörde oder der Urkundsperson sowie das Datum, an dem diese den Vermerk angebracht hat, zu enthalten. Für die Urkundsperson sind hinsichtlich der Gebühren des § 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 und Tarifpost 13 die Vorschriften des § 34 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 14. Tarife der festen Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen.

Tarifpost

1 bis 11 ...

Tarifpost

12 Ausländerbeschäftigungsverfahren

(1) bis (6) ...

§ 13. (1) bis (3) ...

(4) Der Gebührenschuldner hat die Gebühren des § 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 und Tarifpost 13 an die Urkundsperson (§ 3 Abs. 5), bei den übrigen Schriften und Amtshandlungen an die Behörde, bei der die gebührenpflichtige Schrift anfällt oder von der die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen wird, zu entrichten. Die Urkundsperson oder die Behörde haben auf der gebührenpflichtigen Schrift einen Vermerk über die Höhe der entrichteten oder zu entrichtenden Gebühr anzubringen. *Dies gilt auch für ausgestellte Schriften, für die eine Antragsgebühr im Sinne des § 14 Tarifpost 8 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1, Abs. 2a Z 1 und Abs. 4 Z 1, Tarifpost 12 Abs. 1, Tarifpost 21 Abs. 1, Tarifpost 22 Abs. 1, Tarifpost 23 Abs. 1, Tarifpost 25 Abs. 1 sowie Tarifpost 26 Abs. 1 entrichtet wurde.* Ist die Anbringung des Vermerkes auf der Schrift selbst nicht möglich, muss die Gebührenentrichtung aus dem Verwaltungsakt nachvollziehbar sein. Verbleibt die gebührenpflichtige Schrift nicht im Verwaltungsakt, hat der Vermerk außerdem die Bezeichnung der Behörde oder der Urkundsperson sowie das Datum, an dem diese den Vermerk angebracht hat, zu enthalten. Für die Urkundsperson sind hinsichtlich der Gebühren des § 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 und Tarifpost 13 die Vorschriften des § 34 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 14. Tarife der festen Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen.

Tarifpost

1 bis 11 ...

Tarifpost

12 Ausländerbeschäftigungsverfahren

(1) bis (6) ...

(7) Die Behörde darf auf Antrag ausgestellte Schriften nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

Geltende Fassung

Tarifpost

13 bis 24 ...

Tarifpost

25 Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen oder Bescheinigungen im Zusammenhang mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten

(1) bis (8) ...

Tarifpost

26 und 27 ...

§ 37. (1) bis (54) ...

(xx) § 14 Tarifpost 4 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x tritt mit 10. Juli 2027 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

Tarifpost

13 bis 24 ...

Tarifpost

25 Verfahren im Zusammenhang mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten

(1) bis (8) ...

Tarifpost

26 und 27 ...

§ 37. (1) bis (54) ...

(55) § 14 Tarifpost 4 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x tritt mit 10. Juli 2027 in Kraft.

(56) § 13 Abs. 4 und die Überschrift des § 14 Tarifpost 25, jeweils in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2026, BGBl. I Nr. xxx/2026, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 14 Tarifpost 12 Abs. 7 in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2026, BGBl. I Nr. xxx/2026, tritt mit 1. Jänner 2028 in Kraft.

Artikel 7**Änderung des Konsulargebührengesetzes 1992****Befreiungen**

§ 2. (1) Von den Konsulargebühren sind befreit:

1. bis 3. ...

4. Amtshandlungen nach dem Asylgesetz 2005, mit Ausnahme der Amtshandlungen gemäß TP 7 Abs. 1 Z 3 und 4 der Anlage.

5. bis 8. ...

(2) ...

Inkrafttreten

§ 17. (1) bis (20) ...

Befreiungen

§ 2. (1) Von den Konsulargebühren sind befreit:

1. bis 3. ...

4. Amtshandlungen nach dem Asylgesetz 2005.

5. bis 8. ...

(2) ...

Inkrafttreten

§ 17. (1) bis (20) ...

(21) § 2 Abs. 1 Z 4 sowie Tarifpost 5, Tarifpost 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3,

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

jeweils der Anlage zu § 1 und in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2026, BGBl. I Nr. xxx/2026, treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft und sind auf alle Vorgänge anzuwenden, für die ein Abgaben- bzw. Ersatzanspruch ab diesem Zeitpunkt entstanden ist. Tarifpost 14 tritt mit 1. Jänner 2027 außer Kraft.

Anlage

Anlage

zu § 1 des Konsulargebührengesetzes 1992

zu § 1 des Konsulargebührengesetzes 1992

TARIFPOST 1 bis 4 ...

TARIFPOST 1 bis 4 ...

TARIFPOST 5 **Ausstellung von** Bestätigungen und Bescheinigungen

TARIFPOST 5 Bestätigungen und Bescheinigungen

(1) **In** Staatsbürgerschaftsangelegenheiten

(1) Staatsbürgerschaftsangelegenheiten

1. **Staatsbürgerschaftsnachweis** 71 Euro

1. **Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises** 71 Euro

2. **sonstige Bestätigungen** 62 Euro

2. **Ausstellung einer sonstigen Bestätigung** 62 Euro

(2) **Personenstandsurkunden und Registerauszüge**

(2) **Personenstandsangelegenheiten**

62 Euro

1. **Ausstellung einer Personenstandsurkunde oder eines Registerauszuges** 62 Euro

(3) **Ehefähigkeitszeugnis und Bestätigung**

(3) **Strafregisterbescheinigungen**

1. **Antrag auf Ausstellung einer**

a) **Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968** 26 Euro

b) **„Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ gemäß § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968** 29 Euro

c) **„Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“ gemäß § 10 Abs. 1c Strafregistergesetz 1968** 29 Euro

d) **„Strafregisterbescheinigung terroristische und staatsfeindliche Strafsachen sowie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen“ gemäß § 10 Abs. 1e Strafregistergesetz 1968** 29 Euro

2. **Wird der Antrag auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung an die zuständige Inlandsbehörde weitergeleitet, gilt die gemäß Abs. 3 Z 1**

der

Geltende Fassung

Fähigkeit eine Partnerschaft zu
begründen
.....

193 Euro

(4) In anderen
Angelegenheiten
..... 62 Euro

(5) Gebührenfrei sind Lebensbestätigungen zum Bezug von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen, Erziehungsbeiträgen, Pensionen oder Renten sowie Bescheinigungen, die für Zwecke der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgestellt werden.

(6) Mit der gemäß Abs. 3 zu entrichtenden Gebühr gelten die Gebühren gemäß § 14 Tarifpost 17 und 18 Gebührengesetz 1957 und die Verwaltungsabgaben gemäß Tarifpost 26 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 ebenfalls als entrichtet.

TARIFPOST 6 ...

TARIFPOST 7 Visa und besondere Bewilligungen

Vorgeschlagene Fassung

entrichtete Gebühr als Gebühr gemäß § 14 Tarifpost 26 Abs. 1 GebG.

3. Die Gebührenbefreiungen des § 14 Tarifpost 26 Abs. 7 und 10 GebG sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Ehefähigkeitszeugnisse und Bestätigungen der Fähigkeit eine Partnerschaft zu begründen

1. Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses oder einer Bestätigung der Fähigkeit eine Partnerschaft zu begründen 193 Euro

2. Mit der gemäß Abs. 4 Z 1 zu entrichtenden Gebühr gelten die Gebühren gemäß § 14 Tarifpost 17 und 18 GebG und die Verwaltungsabgaben gemäß Tarifpost 26 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 ebenfalls als entrichtet.

(5) Neue Führerscheine (Duplikate) gemäß § 15 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, in der jeweils geltenden Fassung

1. Antrag auf Ausstellung eines neuen Führerscheins (Duplikat) gemäß § 15 FSG, in der jeweils geltenden Fassung 73 Euro

2. Wird der Antrag auf Ausstellung eines neuen Führerscheins (Duplikat) an die zuständige Inlandsbehörde weitergeleitet, gilt die gemäß Abs. 5 Z 1 entrichtete Gebühr als Gebühr gemäß § 14 Tarifpost 16 Abs. 1 Z 2 GebG.

(6) Ausstellung einer Bestätigung oder Bescheinigung in anderen Angelegenheiten 62 Euro

(7) Gebührenfrei sind Lebensbestätigungen zum Bezug von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen, Erziehungsbeiträgen, Pensionen oder Renten sowie Bescheinigungen, die für Zwecke der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgestellt werden.

TARIFPOST 6 ...

TARIFPOST 7 Visa und besondere Bewilligungen

Geltende Fassung

- (1) **Einbringung eines Antrages** auf Erteilung eines Einreisetitels
1. als Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) für Personen **über** sechs Jahren **mit Ausnahme von Anträgen gemäß Z 3** 195 Euro
 2. als Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) für Kinder unter sechs Jahren **mit Ausnahme von Anträgen gemäß Z 4** 97 Euro
 3. **für Familienangehörige gemäß § 35 Abs. 5 Asylgesetz 2005 über sechs Jahren eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, und die zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 Asylgesetz 2005 einen Einreisetitel beantragen** 260 Euro
 4. **für Kinder unter sechs Jahren eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, und die zwecks Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 13 Asylgesetz 2005 einen Einreisetitel beantragen** 130 Euro
- (2) Gebührenfrei ist der Antrag auf und die Erteilung eines Visum D für:
1. und 2. ...
 3. begünstigte Drittstaatsangehörige **und Familienangehörige** im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 11 **und 12** des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – **FPG**, BGBl. I Nr. 100/2005.

(3) und (4) ...

TARIFPOST 9 bis 13 ...

TARIFPOST 14 Weiterleitung von Rechtshilfeersuchen in bürgerlichen Rechtssachen

Weiterleitung eines Rechtshilfeersuchens in bürgerlichen Rechtssachen, sofern nicht Tarifpost 1 Absatz 2 oder Tarifpost 10 zur Anwendung zu kommen hat 107 Euro

Vorgeschlagene Fassung

- (1) **Antrag** auf Erteilung eines Einreisetitels
1. als Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) für Personen **ab** sechs Jahren 195 Euro
 2. als Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) für Kinder unter sechs Jahren 97 Euro
- (2) Gebührenfrei ist der Antrag auf und die Erteilung eines Visum D für:
1. und 2. ...
 3. **Familienangehörige österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger**, begünstigte Drittstaatsangehörige im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 11 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (**FPG**), BGBl. I Nr. 100/2005, **und Familienangehörige im Sinne des FPG, in der jeweils geltenden Fassung**.

(3) und (4) ...

TARIFPOST 9 bis 13 ...

Geltende Fassung
TARIFPOST 15 ...

Vorgeschlagene Fassung
TARIFPOST 15 ...

Artikel 8 Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953

Steuererhebung

§ 8. (1) ...

(2) Erweist sich die angemeldete und entrichtete Steuer gemäß Abs. 1 als unrichtig, ist die Steuer in einer darauffolgenden Anmeldung, längstens aber in der Jahressteuererklärung, zu berichtigen. Weichen die Berichtigungen der Steuer von der ursprünglich angemeldeten und entrichteten Steuer des jeweiligen Anmelungszeitraumes um nicht mehr als fünf Prozent ab, ergeht kein Bescheid und ziehen die Berichtigungen keine Säumnisfolgen im Sinne des § 217 Bundesabgabenordnungen (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung, nach sich. Die Feststellung der Abweichung der Berichtigungen um mehr als fünf Prozent hat im Rahmen der Jahressteuererklärung (§ 4) zu erfolgen und es ist darüber mit Bescheid abzusprechen. Eine Erstattung der Steuer gemäß § 9 kann nicht durch eine Berichtigung beantragt werden.

(3) bis (9) ...

Vollziehung und Aufhebung bisher geltender Rechtsvorschriften

§ 12. (1) und (2) ...

(3) 1. bis 35. ...

36. § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 10 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2025 tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft und ist erstmalig auf nach dem 31. Dezember 2026 abgeschlossene Versicherungsverhältnisse anzuwenden. Auf vor dem 1. Jänner 2027 abgeschlossene Versicherungsverhältnisse ist § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2025 weiterhin anzuwenden. §§ 7, 8 und § 9 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2025, treten mit **1. Jänner 2027** in Kraft. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung das Inkrafttreten dieser Bestimmungen bis zum **1. Jänner 2028** zu verschieben, wenn die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Vollziehung dieser Bestimmungen noch nicht

Steuererhebung

§ 8. (1) ...

(2) Erweist sich die angemeldete und entrichtete Steuer gemäß Abs. 1 als unrichtig, ist die Steuer in einer darauffolgenden Anmeldung, längstens aber in der Jahressteuererklärung, zu berichtigen. Weichen die Berichtigungen der Steuer von der ursprünglich angemeldeten und entrichteten Steuer des jeweiligen Anmelungszeitraumes um nicht mehr als fünf Prozent ab, ergeht kein Bescheid und ziehen die Berichtigungen keine Säumnisfolgen im Sinne des § 217 Bundesabgabenordnungen (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung, nach sich. Die Feststellung der Abweichung der Berichtigungen um mehr als fünf Prozent hat im Rahmen der Jahressteuererklärung (**Abs. 4**) zu erfolgen und es ist darüber mit Bescheid abzusprechen. Eine Erstattung der Steuer gemäß § 9 kann nicht durch eine Berichtigung beantragt werden.

(3) bis (9) ...

Vollziehung und Aufhebung bisher geltender Rechtsvorschriften

§ 12. (1) und (2) ...

(3) 1. bis 35. ...

36. § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 10 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2025 tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft und ist erstmalig auf nach dem 31. Dezember 2026 abgeschlossene Versicherungsverhältnisse anzuwenden. Auf vor dem 1. Jänner 2027 abgeschlossene Versicherungsverhältnisse ist § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2025 weiterhin anzuwenden. §§ 7, 8 und § 9 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2025, treten mit **1. Jänner 2028** in Kraft. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung das Inkrafttreten dieser Bestimmungen bis zum **1. Jänner 2029** zu verschieben, wenn die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Vollziehung dieser Bestimmungen noch nicht

Geltende Fassung

gegeben sind. Die Verordnungen nach § 8 Abs. 9 und § 12 Abs. 3 Z 36 können bereits ab dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2025 folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2027 zur Anwendung kommen.

37. ...

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung

gegeben sind. Die Verordnungen nach § 8 Abs. 9 und § 12 Abs. 3 Z 36 können bereits ab dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2025 folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2027 zur Anwendung kommen.

37. ...

38. § 8 Abs. 2 in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2026, BGBl. I Nr. xxx/2026, tritt mit 1. Jänner 2028 oder einem durch Verordnung gemäß Z 36 verschobenem Zeitpunkt in Kraft. § 12 Abs. 3 Z 36 in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2026, BGBl. I Nr. xxx/2026, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(4) ...

Artikel 9**Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes 1952****Steuererhebung****§ 6. (1) ...**

(2) Erweist sich die angemeldete und entrichtete Steuer gemäß Abs. 1 als unrichtig, ist die Steuer in einer darauffolgenden Anmeldung längstens aber im Rahmen der Jahressteuererklärung zu berichtigen. *Über die Berichtigung in einer darauffolgenden Anmeldung ergeht kein Bescheid. Weicht die ursprünglich angemeldete und entrichtete Steuer von der berichtigten Steuer für einen Anmelungszeitraum* um nicht mehr als fünf Prozent ab, *so zieht die Berichtigung* keine Säumnisfolgen im Sinne des § 217 Bundesabgabenordnungen (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung, nach sich. Eine Erstattung der Steuer gemäß § 7 kann nicht durch eine Berichtigung beantragt werden.

(3) bis (6) ...

Inkrafttreten**§ 9. (1) bis (10) ...**

(11) § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 2 bis 5, § 6, § 7 *und § 9 Abs. 11 zweiter Satz*, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2025, treten mit

Steuererhebung**§ 6. (1) ...**

(2) Erweist sich die angemeldete und entrichtete Steuer gemäß Abs. 1 als unrichtig, ist die Steuer in einer darauffolgenden Anmeldung längstens aber im Rahmen der Jahressteuererklärung zu berichtigen. *Weichen die Berichtigungen der Steuer von der ursprünglich angemeldeten und entrichteten Steuer des jeweiligen Anmelungszeitraumes* um nicht mehr als fünf Prozent ab, *ergeht kein Bescheid und ziehen die Berichtigungen* keine Säumnisfolgen im Sinne des § 217 Bundesabgabenordnungen (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung, nach sich. *Die Feststellung der Abweichung der Berichtigungen um mehr als fünf Prozent hat im Rahmen der Jahressteuererklärung (Abs. 3) zu erfolgen und es ist darüber mit Bescheid abzusprechen.* Eine Erstattung der Steuer gemäß § 7 kann nicht durch eine Berichtigung beantragt werden.

(3) bis (6) ...

Inkrafttreten**§ 9. (1) bis (10) ...**

(11) § 3 Abs. 4, *in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2025*, tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft. § 5 Abs. 2 bis 5, § 6 *und* § 7, jeweils in der

Geltende Fassung

1. Jänner 2027 in Kraft. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung das Inkrafttreten dieser Bestimmungen bis zum **1. Jänner 2028** zu verschieben, wenn die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Vollziehung dieser Bestimmungen noch nicht gegeben sind. Die Verordnungen nach § 6 Abs. 6 und § 9 Abs. 11 können bereits ab dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2025 folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit **1. Jänner 2027** zur Anwendung kommen.

Vorgeschlagene Fassung

Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2025, treten mit **1. Jänner 2028** in Kraft. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung das Inkrafttreten dieser Bestimmungen bis zum **1. Jänner 2029** zu verschieben, wenn die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Vollziehung dieser Bestimmungen noch nicht gegeben sind. Die Verordnungen nach § 6 Abs. 6 und § 9 Abs. 11 können bereits ab dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2025 folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit **1. Jänner 2028** zur Anwendung kommen.

(12) § 6 Abs. 2 in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2026, BGBl. I Nr. xxx/2026, tritt mit 1. Jänner 2028 oder einem durch Verordnung gemäß Abs. 11 verschobenem Zeitpunkt in Kraft. § 9 Abs. 11 in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2026, BGBl. I Nr. xxx/2026, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel 10**Änderung des Bewertungsgesetzes 1955****§ 21. Fortschreibung.**

(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt,

1. wenn der gemäß § 25 abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt,

a) bei wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens entweder um mehr als ein Zwanzigstel, mindestens aber um 300 Euro, oder um mehr als 1 000 Euro,

b) bei den übrigen wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten des Grundbesitzes entweder um mehr als ein Zehntel, mindestens aber um 400 Euro oder um mehr als 7 300 Euro von dem zum letzten Feststellungszeitpunkt festgestellten Einheitswert abweicht (Wertfortschreibung) oder

2. wenn die Art des Bewertungsgegenstandes von der zuletzt im Einheitswertbescheid festgestellten Art abweicht (Artfortschreibung). **Der Wechsel von einer Unterart in eine andere Unterart des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens führt nur dann zu einer Fortschreibung, wenn die Wertgrenzen der Z 1 lit. a überschritten werden.**

§ 21. Fortschreibung.

(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt,

wenn **entweder** der gemäß § 25 abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt,

von dem zum letzten Feststellungszeitpunkt festgestellten Einheitswert abweicht (Wertfortschreibung) oder

wenn die Art des Bewertungsgegenstandes von der zuletzt im Einheitswertbescheid festgestellten Art abweicht (Artfortschreibung).

Geltende Fassung

(2) Die im Abs. 1 Z 1 festgesetzten Wertgrenzen sind nicht zu beachten, wenn für einen Teil des Bewertungsgegenstandes ein Grund für eine Abgabenbefreiung eintritt oder wegfällt, sowie, wenn der Mindestwert gemäß § 25 über- oder unterschritten wird.

(3) Fällt eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit, für die ein Einheitswert bereits festgestellt ist, weg oder ist gemäß § 25 ein Einheitswert nicht mehr festzustellen oder tritt für den ganzen Steuergegenstand eine Steuerbefreiung ein, so ist der Einheitswert auf den Wert Null fortzuschreiben.

(4) Allen Fortschreibungen einschließlich der Fortschreibungen auf Grund einer Änderung der steuerlichen Zurechnung des Bewertungsgegenstandes (Zurechnungsfortschreibung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres zugrunde zu legen, das auf die Änderung folgt (Fortschreibungszeitpunkt). Die Vorschriften im § 65 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunktes bleiben unberührt.

§ 30. Begriff des landwirtschaftlichen Vermögens

(1) bis (6) ...

(7) Die Vieheinheiten werden nach dem zur Erreichung des Produktionszieles erforderlichen Futterbedarf bestimmt. Für die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten (VE) gilt folgender Schlüssel:

Pferde:

Fohlen, Jungpferde bis ein Jahr	0,35
Jungpferde ein bis drei Jahre, Kleinpferde	0,6
andere Pferde über drei Jahre	0,8

Rinder:

Rinder bis sechs Monate	0,3
Rinder sechs Monate bis ein Jahr	0,55
Rinder ein bis eineinhalb Jahren	0,65

Rinder eineinhalb bis zwei Jahre

Rinder über zwei Jahre

Schafe:

Lämmer bis sechs Monate	0,02
Schafe sechs Monate bis ein Jahr	0,1
Schafe über ein Jahr	0,15

Ziegen:

Vorgeschlagene Fassung

(2) Fällt eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit, für die ein Einheitswert bereits festgestellt ist, weg oder ist gemäß § 25 ein Einheitswert nicht mehr festzustellen oder tritt für den ganzen Steuergegenstand eine Steuerbefreiung ein, so ist der Einheitswert auf den Wert Null fortzuschreiben.

(3) Allen Fortschreibungen einschließlich der Fortschreibungen auf Grund einer Änderung der steuerlichen Zurechnung des Bewertungsgegenstandes (Zurechnungsfortschreibung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres zugrunde zu legen, das auf die Änderung folgt (Fortschreibungszeitpunkt). Die Vorschriften im § 65 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunktes bleiben unberührt.

§ 30. Begriff des landwirtschaftlichen Vermögens

(1) bis (6) ...

(7) Die Vieheinheiten werden nach dem zur Erreichung des Produktionszieles erforderlichen Futterbedarf bestimmt. Für die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten (VE) gilt folgender Schlüssel:

Pferde:

VFohlen, Jungpferde bis ein Jahr	0,35	VE
VH Jungpferde ein bis drei Jahre, Kleinpferde	0,6	VE
Vandere Pferde über drei Jahre	0,8	VE

Rinder:

VRinder bis sechs Monate	0,3	VE
VRinder sechs Monate bis ein Jahr	0,55	VE
VRinder ein bis eineinhalb Jahren	0,65	VE

VRinder eineinhalb bis zwei Jahre

VRinder über zwei Jahre

Schafe:

VLämmer bis sechs Monate	0,02	VE
VISchafe sechs Monate bis ein Jahr	0,1	VE
VISchafe über ein Jahr	0,15	VE

Ziegen:

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung		
Ziegen sechs Monate bis ein Jahr	0,05	VEZiegen sechs Monate bis ein Jahr	0,05	VE
Ziegen über ein Jahr	0,12	VEZiegen über ein Jahr	0,12	VE
Schweine:		Schweine:		
Ferkel (10 bis 30 kg)	0,01	VEFerkel (10 bis 30 kg)	0,01	VE
Mastschweine aus zugekauften Ferkeln	0,06	VEMastschweine aus zugekauften Ferkeln	0,06	VE
Mastschweine aus eigenen Ferkeln	0,07	VEMastschweine aus eigenen Ferkeln	0,07	VE
Jungsauen, Jungeber	0,1	VEJungsauen, Jungeber	0,1	VE
Zuchtsauen, Zuchteber	0,35	VEZuchtsauen, Zuchteber	0,35	VE
Hühner:		Hühner:		
Junghennen	0,002	VEJunghennen	0,002	VE
Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,013	VELegehennen aus zugekauften Junghennen	0,013	VE
Jungmasthühner	0,001	VEJungmasthühner	0,001	VE
Übriges Geflügel:		Übriges Geflügel:		
Mastenten	0,003	VEMastenten	0,003	VE
Mastgänse	0,006	VEMastgänse	0,006	VE
Mastputen	0,009	VEMastputen	0,009	VE
Kaninchen:		Kaninchen:		
Zucht- und Angorakaninchen	0,034	VEZucht- und Angorakaninchen	0,034	VE
Mastkaninchen	0,002	VEMastkaninchen	0,002	VE
Damtiere:		Damtiere:		
Damtiere	0,09	VEDamtiere	0,09	VE

Der Bundesminister für Finanzen wird nach Beratung im Bewertungsbeirat ermächtigt den Schlüssel um weitere Tierarten samt Vieheinheiten mit Verordnung zu erweitern, wobei der für die Erreichung des Produktionszieles erforderliche Futterbedarf für die Festlegung der Vieheinheiten maßgeblich ist.

(8) bis (12) ...

(8) bis (12) ...

Zuständigkeit

Zuständigkeit

§ 80a. (1)

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich zur Feststellung der Einheitswerte des Grundvermögens einschließlich der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 sowie der davon abgeleiteten Grundsteuermessbetragsbescheide kann der Bundesminister für Finanzen, soweit es im Interesse einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Vollziehung liegt, mit Zustimmung der jeweiligen Gemeinde durch Verordnung festlegen, dass und inwieweit im Rahmen der Feststellung der Einheitswerte des

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich zur Feststellung der Einheitswerte des Grundvermögens einschließlich der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 sowie der davon abgeleiteten Grundsteuermessbetragsbescheide kann der Bundesminister für Finanzen, soweit es im Interesse einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Vollziehung liegt, mit Zustimmung der jeweiligen Gemeinde *oder der beteiligten Gemeinden eines Gemeindeverbandes (Art. 116a des Bundes-Verfassungsgesetzes)* durch

Geltende Fassung

Grundvermögens einschließlich der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 sowie der davon abgeleiteten Grundsteuermessbetragsbescheide Bedienstete dieser **Gemeinde** für das Finanzamt Österreich tätig werden. Sie haben dabei die für die Erhebung der Einheitswerte des Grundvermögens einschließlich der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 sowie für die davon abgeleiteten Grundsteuermessbetragsbescheide maßgebenden Bestimmungen insbesondere dieses Bundesgesetzes, des Grundsteuergesetzes 1955 und der Bundesabgabenordnung anzuwenden.

§ 86. Inkrafttreten; Aufhebung bisheriger Rechtsvorschriften.

(1) bis (24) ...

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung festlegen, dass und inwieweit im Rahmen der Feststellung der Einheitswerte des Grundvermögens einschließlich der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 sowie der davon abgeleiteten Grundsteuermessbetragsbescheide Bedienstete dieser **Gemeinden oder des Gemeindeverbandes** für das Finanzamt Österreich tätig werden. Sie haben dabei die für die Erhebung der Einheitswerte des Grundvermögens einschließlich der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 sowie für die davon abgeleiteten Grundsteuermessbetragsbescheide maßgebenden Bestimmungen insbesondere dieses Bundesgesetzes, des Grundsteuergesetzes 1955 und der Bundesabgabenordnung anzuwenden.

§ 86. Inkrafttreten; Aufhebung bisheriger Rechtsvorschriften.

(1) bis (24) ...

(25) § 21 in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2026, BGBl. I Nr. xxx/2026, tritt mit 1. Jänner 2029 in Kraft und ist erstmals für Stichtage anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2028 liegen. § 30 Abs. 7 in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2026, BGBl. I Nr. xxx/2026, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel 11**Änderung des Bodenschätzungsgesetzes 1970**

§ 2. (1) bis (3) ...

(3a) Die den Musterstücken unterstellten klimatischen Verhältnisse sind in Zeitabschnitten von 15 Jahre zu evaluieren und bei Feststellung nachhaltiger Veränderungen zu aktualisieren. Dazu ist der Bundesschätzungsbeirat unter Beiziehung eines Klimaexperten zu hören. In dem der Aktualisierung folgenden Jahr sind in der Folge die Ergebnisse der Bodenschätzung im Wege einer Auflegung (§ 11) zu berichtigen. Dabei kann an die Stelle einer Präsentation gemäß § 11 Abs. 3 eine allgemein zugängige Kundmachung der den Bundesmusterstücken neu unterstellten klimatischen Verhältnisse treten.

(4) ...

(5) Abweichend von Abs. 1 hat die nächste Überprüfung der Musterstücke der Bodenschätzung nur hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse (§ 1 Abs. 2 Z 2) zu erfolgen. Die Musterstücke sind bis spätestens 31. Dezember 2027 neu

§ 2. (1) bis (3) ...

(3a)

Für die nächste Überprüfung nach Abs. 1 sind die Musterstücke bis spätestens 31. Dezember 2027 neu kundzumachen. Bei der Überprüfung der Musterstücke ist der jeweils zuständige Schätzungsbeirat (§ 4) zu hören. Die Ergebnisse der

Geltende Fassung

kundzumachen. *Anschließend sind* sämtliche nicht als Musterstücke *ausgewählte* landwirtschaftlich *genutzte* Bodenflächen unter Zugrundelegung *dieser Kundmachung zu ändern und die Ergebnisse der Bodenschätzung nach den Vorschriften des § 11* unter Außerachtlassung des § 11 Abs. 3 so *aufzulegen*, dass die Auflagefrist spätestens mit 31. Dezember 2028 endet.

Vorgeschlagene Fassung

Bodenschätzung sind für sämtliche nicht als Musterstücke *ausgewählten* landwirtschaftlich *genutzten* Bodenflächen *abweichend von Abs. 2 lediglich* unter Zugrundelegung *der kundgemachten klimatischen Verhältnisse zu ändern. Die Auflage der Änderungen hat* unter Außerachtlassung des § 11 Abs. 3 so *zu erfolgen*, dass die Auflagefrist spätestens mit 31. Dezember 2028 endet. *Die geänderten klimatischen Verhältnisse sind als Abweichungen bei der Ermittlung der Acker- bzw. Grünlandzahl zu berücksichtigen.*

(4) ...

(5) Die den Musterstücken unterstellten klimatischen Verhältnisse sind in Zeitabschnitten von 15 Jahren zu evaluieren und die betroffenen Musterstücke bei Feststellung nachhaltiger Veränderungen bis zum Ende des jeweiligen Jahres neu kundzumachen. Bei der Evaluierung ist der Bundesschätzungsbeirat (§ 4 Abs. 1) zu hören. Die Ergebnisse der Bodenschätzung sind für sämtliche nicht als Musterstücke ausgewählten landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen, die sich auf die neu kundgemachten Musterstücke beziehen, zu ändern. Die Auflage der Änderungen hat unter Außerachtlassung des § 11 Abs. 3 so zu erfolgen, dass die Auflagefrist spätestens mit 31. Dezember des der Kundmachung folgenden Jahres endet. Die geänderten klimatischen Verhältnisse sind als Abweichungen bei der Ermittlung der Acker- bzw. Grünlandzahl zu berücksichtigen.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat zu seiner Unterstützung und Beratung bei der Bodenschätzung einen Bundesschätzungsbeirat zu bilden.

Dem Bundesschätzungsbeirat gehören an:

1. ein vom Bundesminister für Finanzen beauftragter rechtlich ausgebildeter Bundesbediensteter als Vorsitzender sowie ein Beamter des höheren Bodenschätzungsdienstes für die technischen Belange des Bundesschätzungsbeirates;
2. zehn unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs berufene Mitglieder, die über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder der Bodenkunde verfügen;
3. jeweils ein berufenes Mitglied, unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der Österreichischen Universitätenkonferenz, welches an einer anerkannten Universität oder höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt eine Lehrbefugnis auf dem Gebiet,
 - der Bodenforschung;

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat zu seiner Unterstützung und Beratung bei der Bodenschätzung einen Bundesschätzungsbeirat zu bilden.

Dem Bundesschätzungsbeirat gehören an:

1. ein vom Bundesminister für Finanzen beauftragter rechtlich ausgebildeter Bundesbediensteter als Vorsitzender sowie ein Beamter des höheren Bodenschätzungsdienstes für die technischen Belange des Bundesschätzungsbeirates;
2. zehn unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs berufene Mitglieder, die über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder der Bodenkunde verfügen;
3. jeweils ein berufenes Mitglied, unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der Österreichischen Universitätenkonferenz, welches an einer anerkannten Universität oder höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt eine Lehrbefugnis auf dem Gebiet,
 - der Bodenforschung;

Geltende Fassung

– der Klimatologie

ausübt oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig ist.

Der Vorsitzende kann außerdem zu Beratungen weitere Experten beiziehen, soweit dies für die Beratungen zweckmäßig erscheint. Die Beiziehung ist jedenfalls vorzunehmen, solange dem **Bewertungsbeirat** eine in Z 3 letzter Satz genannte Person nicht angehört.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen hat zur Unterstützung und Beratung bei der Bodenschätzung für den Bereich jedes Bundeslandes einen Landesschätzungsbeirat zu bilden. Diesem gehören an:

1. ein vom Bundesminister für Finanzen allgemein oder im einzelnen Fall beauftragter **rechtskundiger** Bundesbediensteter als Vorsitzender des jeweiligen Landesschätzungsbeirates,

2. und 3. ...

(3) bis (6) ...

§ 5. (1) und (2) ...

(3) Die Musterstücke sind nach ihrer durch die natürlichen Ertragsbedingungen bewirkten Ertragsfähigkeit zueinander ins Verhältnis zu setzen. Dieses **Verhältnis** ist in einem Hundertsatz (Wertzahl) auszudrücken. Die ertragsfähigste Bodenfläche erhält die Wertzahl 100.

(4) bis (6) ...

§ 11. (1) bis (6) ...

§ 17. (1) bis (15) ...

Vorgeschlagene Fassung

– der Klimatologie

ausübt oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig ist.

Der Vorsitzende kann außerdem zu Beratungen weitere Experten beiziehen, soweit dies für die Beratungen zweckmäßig erscheint. Die Beiziehung ist jedenfalls vorzunehmen, solange dem **Bundesschätzungsbeirat** eine in Z 3 letzter Satz genannte Person nicht angehört.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen hat zur Unterstützung und Beratung bei der Bodenschätzung für den Bereich jedes Bundeslandes einen Landesschätzungsbeirat zu bilden. Diesem gehören an:

1. ein vom Bundesminister für Finanzen allgemein oder im einzelnen Fall beauftragter **rechtlich ausgebildeter** Bundesbediensteter als Vorsitzender des jeweiligen Landesschätzungsbeirates,

2. und 3. ...

(3) bis (6) ...

§ 5. (1) und (2) ...

(3) Die Musterstücke sind nach ihrer durch die natürlichen Ertragsbedingungen bewirkten Ertragsfähigkeit zueinander ins Verhältnis zu setzen. Dieses **Verhältnis** ist in einem Hundertsatz (Wertzahl) auszudrücken. Die ertragsfähigste Bodenfläche erhält die Wertzahl 100.

(4) bis (6) ...

§ 11. (1) bis (6) ...

(7) Die zur Einsicht aufgelegten Schätzungsergebnisse der Bodenschätzung gemäß § 2 Abs. 3a und 5 sind ein dem Feststellungsbescheid gemäß Abs. 6 hinzutretender Feststellungsbescheid. Durch diesen wird der Feststellungsbescheid gemäß Abs. 6 mit Wirkung zum Ende der Auflagefrist gemäß § 2 Abs. 3a und 5 abgeändert.

§ 17. (1) bis (15) ...

(16) § 2 Abs. 3a und 5, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 3 sowie § 11, jeweils in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2026, BGBl. I Nr. xxx/2026, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 12

Änderung der Bundesabgabenordnung

D. Verhältnis zum Ausland.

§ 48. (1) Das Finanzamt für Großbetriebe hat auf Antrag des Abgabepflichtigen für Zwecke der Festsetzung von Beschwerdezinzen (§ 205a) oder der Aussetzung der Einhebung (§ 212a)

1. nach der Einbringung einer Streitbeilegungsbeschwerde gemäß § 8 des EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetzes – EU-BStbG, BGBl. I Nr. 62/2019 oder
2. nach der Einleitung eines Verständigungsverfahrens aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage als dem EU-BStbG, sofern sich dieses im Zeitpunkt der Antragstellung auf einen bereits verwirklichten Sachverhalt bezieht,

mit Bescheid die Art und die Höhe der Abgabe, die Gegenstand der Streitbeilegungsbeschwerde bzw. des Verständigungsverfahrens ist, den Zeitraum, für den die Abgabe erhoben werden soll bzw. entrichtet worden ist sowie den Zeitpunkt der Einbringung der Streitbeilegungsbeschwerde oder der Einleitung des Verständigungsverfahrens festzustellen.

(2) bis (5) ...

Besondere Grundlagen für die Datenverarbeitung

§ 48c. (1) bis (6) ...

- (7) 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zur Übermittlung des bei der Stammzahlenregisterbehörde gemäß § 10 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, **in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2016**, angeforderten verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens Zustellungen (vbPK-ZU) an

a) ...

b) einen zugelassenen Zustelldienst (§ 30 des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982),

c) ein Unternehmen, das einen Universaldienst (§ 3 Z 4 des

D. Verhältnis zum Ausland.

§ 48. (1) Das Finanzamt für Großbetriebe hat auf Antrag des Abgabepflichtigen für Zwecke der Festsetzung von Beschwerdezinzen (§ 205a) oder der Aussetzung der Einhebung (§ 212a)

1. nach der Einbringung einer Streitbeilegungsbeschwerde gemäß § 8 des EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetzes – EU-BStbG, BGBl. I Nr. 62/2019 oder
2. nach der Einleitung eines Verständigungsverfahrens aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage als dem EU-BStbG, sofern sich dieses im Zeitpunkt der Antragstellung auf einen bereits verwirklichten Sachverhalt bezieht,

mit Bescheid die Art und die Höhe der Abgabe, die Gegenstand der Streitbeilegungsbeschwerde bzw. des Verständigungsverfahrens ist, den Zeitraum, für den die Abgabe erhoben werden soll bzw. entrichtet worden ist sowie den Zeitpunkt der Einbringung der Streitbeilegungsbeschwerde oder der Einleitung des Verständigungsverfahrens festzustellen. **Der Antrag kann bis zur Bekanntgabe des Feststellungsbescheids gemäß Abs. 2 oder 3 gestellt werden.**

(2) bis (5) ...

Besondere Grundlagen für die Datenverarbeitung

§ 48c. (1) bis (6) ...

- (7) 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zur Übermittlung des bei der Stammzahlenregisterbehörde gemäß § 10 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, angeforderten verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens Zustellungen (vbPK-ZU) an

a) ...

b) einen zugelassenen Zustelldienst (§ 30 des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982) **und**

Geltende Fassung

Postmarktgesetzes – PMG, BGBl. I Nr. 123/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2015) betreibt, und

d) ...

berechtigt. Voraussetzung dafür ist, dass der Bundesminister für Finanzen zur Anforderung und Übermittlung des vbPK-ZU unter Verwendung der einem Teilnehmer an FinanzOnline von den Abgabenbehörden gemäß § 1 der FinanzOnline-Verordnung 2006 – FOnV 2006, BGBl. II Nr. 97/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 46/2016, erteilten Teilnehmeridentifikation, Benutzeridentifikation und des persönlichen Passworts in der dafür vorgesehenen Weise elektronisch aufgefordert wurde.

2. und 3. ...

(8) bis (11) ...

Übertragung der Zuständigkeit

§ 57. (1) bis (3) ...

Zuständigkeit

§ 63. (1) Das Zollamt Österreich ist – unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden und der dem Zollamt Österreich durch sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben – zuständig für:

1. bis 9. ...

10. die Vollziehung des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 – NEHG 2022, BGBl. I Nr. 10/2022, *im Zeitraum der Fixpreisphase gemäß § 9 Z 1 NEHG 2022*, durch das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel (§ 28 NEHG 2022),

11. die Vollziehung der Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems, ABl. Nr. L 130 vom 16.05.2023 S. 52 und die Wahrnehmung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten als zuständige Behörde gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) 2023/956 durch das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel (§ 28

Vorgeschlagene Fassung

d) ...

berechtigt. Voraussetzung dafür ist, dass der Bundesminister für Finanzen zur Anforderung und Übermittlung des vbPK-ZU in der dafür vorgesehenen Weise elektronisch aufgefordert wurde.

2. und 3. ...

(8) bis (11) ...

Übertragung der Zuständigkeit

§ 57. (1) bis (3) ...

(4) Das aufgrund eines Bescheides gemäß Abs. 1 oder 2 zuständige Finanzamt kann auf Antrag oder von Amts wegen den Bescheid gemäß Abs. 1 oder 2, der zu seiner Zuständigkeit geführt hat, aufheben, wenn die Gründe für die Übertragung der Zuständigkeit weggefallen sind.

Zuständigkeit

§ 63. (1) Das Zollamt Österreich ist – unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden und der dem Zollamt Österreich durch sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben – zuständig für:

1. bis 9. ...

10. die Vollziehung des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 – NEHG 2022, BGBl. I Nr. 10/2022, durch das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel (§ 28 NEHG 2022),

11. die Vollziehung der Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems, ABl. Nr. L 130 vom 16.05.2023 S. 52 und die Wahrnehmung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten als zuständige Behörde gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) 2023/956 durch das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel (§ 7 CBAM-

Geltende Fassung**NEHG 2022).**

(2) Die Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg) fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Zollamtes Österreich. Das gilt nicht für die Erhebung des Altlastenbeitrages.

Merkmale der begleitenden Kontrolle

§ 153a. Anstelle einer Außenprüfung gemäß § 147 Abs. 1 ist auf Antrag eine begleitende Kontrolle durchzuführen. Die begleitende Kontrolle kann einen einzelnen Unternehmer oder einen Kontrollverbund umfassen. Während der begleitenden Kontrolle besteht eine erhöhte Offenlegungspflicht nach Maßgabe des § 153f Abs. 1 und ein laufender Kontakt zwischen den Unternehmern und den Organen des Finanzamtes für Großbetriebe nach Maßgabe des § 153f Abs. 4. Das Finanzamt für Großbetriebe hat dem einzelnen Unternehmer oder den Unternehmern des Kontrollverbunds Auskünfte über bereits verwirklichte oder

Vorgeschlagene Fassung**Vollzugsgesetz 2023 – CBAM-VG 2023, BGBl. I Nr. 196/2023),**

12. die Vollziehung der in § 49 Abs. 2 des Emissionszertifikategesetzes 2011 – EZG 2011, BGBl. I Nr. 118/2011 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 196/2023, genannten Aufgaben durch das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel.

(2) Die Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg) fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Zollamtes Österreich. Das gilt nicht für die Erhebung des Altlastenbeitrages **und für die Vollziehung des CO₂-Grenzausgleichssystems.**

§ 99b. Für elektronische Zustellungen über FinanzOnline an eine Person, die einen unentgeltlichen Vertreter (§ 83a) hat, gilt Folgendes:

1. Elektronisch zugestellte Dokumente gelten als zugestellt, sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich der vertretenen Person gelangt sind. Das gilt auch dann, wenn die vertretene Person selbst nicht Teilnehmerin an FinanzOnline gemäß § 1 Abs. 2 FOnV 2027 ist.

2. Abweichend von § 99 Abs. 4 letzter Satz gilt die Zustellung als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der unentgeltliche Vertreter wegen Abwesenheit von seiner eigenen Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. In diesem Fall wird die Zustellung mit dem Tag wirksam, der auf die Rückkehr des unentgeltlichen Vertreters an seine eigene Abgabestelle folgt. Die Abwesenheit der vertretenen Person hat für den Zustellvorgang keine Bedeutung.

3. Anstelle der vertretenen Person kann der unentgeltliche Vertreter der Abgabenbehörde eine E-Mail-Adresse bekanntgeben oder auf die Benachrichtigung über die elektronische Zustellung verzichten.

Merkmale der begleitenden Kontrolle

§ 153a. Anstelle einer Außenprüfung gemäß § 147 Abs. 1 ist auf Antrag eine begleitende Kontrolle durchzuführen. Die begleitende Kontrolle kann einen einzelnen Unternehmer oder einen Kontrollverbund **(§ 153b Abs. 3)** umfassen. Während der begleitenden Kontrolle besteht eine erhöhte Offenlegungspflicht nach Maßgabe des § 153f Abs. 1 und ein laufender Kontakt zwischen den Unternehmern und den Organen des Finanzamtes für Großbetriebe nach Maßgabe des § 153f Abs. 4. Das Finanzamt für Großbetriebe hat dem einzelnen Unternehmer oder den Unternehmern des Kontrollverbunds Auskünfte über

Geltende Fassung

noch nicht verwirklichte Sachverhalte zu erteilen.

Antrag auf begleitende Kontrolle

§ 153b. (1) **Einen** Antrag auf begleitende Kontrolle kann **stellen**

1. **ein Unternehmer** gemäß § 1, **2** oder **3** UGB oder

2. **eine Privatstiftung**, die alleine oder gemeinsam mit anderen Privatstiftungen mit mehr als 50% des Kapitals und der Stimmrechte an Unternehmern gemäß Z 1 unmittelbar beteiligt **ist**.

Voraussetzung ist, dass die Geschäftsleitung, der Sitz oder der Wohnsitz im Inland liegt oder eine inländische Betriebsstätte besteht.

(2) Der Antrag kann für den Antragsteller und für einige oder alle der mit diesem im Sinne des Abs. 5 verbundenen Unternehmer mit Geschäftsleitung, Sitz oder Betriebsstätte im Inland gestellt werden (Kontrollverbund). Ist einer der Unternehmer des Kontrollverbunds Gruppenträger oder Mitglied einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 9 KStG 1988, muss der Antrag alle inländischen Mitglieder und den Gruppenträger der Unternehmensgruppe umfassen.

(3) Der Antrag ist vom obersten Unternehmer der Beteiligungskette oder von der Privatstiftung im Verfahren FinanzOnline beim Finanzamt für Großbetriebe zu stellen. Er ist von den gesetzlichen Vertretern aller im Antrag angeführten Unternehmer im Verfahren FinanzOnline zu bestätigen. Die letzte Bestätigung bestimmt den Zeitpunkt der Antragstellung.

(4) Der Antrag kann unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden:

1. **Jeder im Antrag angeführte Unternehmer ist** nach dem UGB oder anderen gesetzlichen Vorschriften zur Führung von Büchern verpflichtet oder **führt** freiwillig Bücher **und hat im Inland seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte.**

2. **Über keinen im Antrag angeführten Unternehmer ist**

in den fünf Jahren vor der Antragstellung wegen eines in den letzten sieben Jahren vor der Antragstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Finanzvergehens rechtskräftig **eine** Strafe oder Verbandsgeldbuße verhängt worden.

3. **Mindestens**

Vorgeschlagene Fassung

bereits verwirklichte oder noch nicht verwirklichte Sachverhalte zu erteilen.

Antrag auf begleitende Kontrolle

§ 153b. (1) **Ein** Antrag auf begleitende Kontrolle kann

von Unternehmern gemäß § 1, **§ 2** oder **§ 3** UGB oder

Privatstiftungen, die alleine oder gemeinsam mit anderen Privatstiftungen mit mehr als 50% des Kapitals und der Stimmrechte an Unternehmern gemäß Z 1 unmittelbar beteiligt **sind, gestellt werden, wenn diese:**

1. nach dem UGB oder anderen gesetzlichen Vorschriften zur Führung von Büchern verpflichtet **sind** oder freiwillig Bücher **führen und**

2. **im Inland ihre Geschäftsleitung, ihren Sitz, ihren Wohnsitz oder eine Betriebsstätte haben und**

3. **über sie** in den fünf Jahren vor der Antragstellung wegen eines in den letzten sieben Jahren vor der Antragstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Finanzvergehens rechtskräftig **keine** Strafe oder Verbandsgeldbuße verhängt worden **ist**.

(2) Darüber hinaus muss für die Zulässigkeit des Antrages Folgendes

Geltende Fassung

einer der im Antrag angeführten Unternehmer

- hatte in den beiden Wirtschaftsjahren vor der Antragstellung Umsatzerlöse gemäß § 189a Z 5 UGB von mehr als 40 Millionen Euro,
- ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG oder eine Zweigstelle eines CRR-Kreditinstitutes aus einem Mitgliedstaat gemäß § 9 BWG oder
- ist ein Versicherungsunternehmen im Sinne des § 5 Z 1 oder ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne des § 5 Z 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 34/2015.

4. Es liegt ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters vor, dass jeder im Antrag angeführte Unternehmer bzw. die antragstellende Privatstiftung von einem Steuerkontrollsystem gemäß Abs. 6 erfasst ist.

(5) Ein verbundener Unternehmer im Sinne des Abs. 2 liegt vor, wenn an diesem entweder eine direkte oder eine indirekte Beteiligung von mehr als 50 % des Kapitals und der Stimmrechte besteht oder wenn eine finanzielle Verbindung im Sinne des § 9 Abs. 4 KStG 1988 mit Bescheid festgestellt worden ist.

(6) Das Steuerkontrollsystem umfasst die Summe aller Maßnahmen

Vorgeschlagene Fassung

vorliegen:

1. Ein Gutachten gemäß Abs. 6, wonach der Antragsteller und, im Fall eines Kontrollverbunds, jeder im Antrag angeführte Unternehmer von einem Steuerkontrollsystem gemäß Abs. 5 erfasst ist.

2. Der Antragsteller oder, im Fall eines Kontrollverbunds, mindestens einer der im Antrag angeführten Unternehmer

- hatte in den beiden Wirtschaftsjahren vor der Antragstellung Umsatzerlöse gemäß § 189a Z 5 UGB von mehr als 40 Millionen Euro,
- ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG oder eine Zweigstelle eines CRR-Kreditinstitutes aus einem Mitgliedstaat gemäß § 9 BWG oder
- ist ein Versicherungsunternehmen im Sinne des § 5 Z 1 oder ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne des § 5 Z 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 34/2015.

(3) Der Antrag kann für den Antragsteller und für einige oder alle der mit diesem verbundenen Unternehmer

mit Geschäftsleitung, Sitz oder Betriebsstätte im Inland gestellt werden. Ein verbundener Unternehmer liegt vor, wenn an diesem entweder eine direkte oder eine indirekte Beteiligung von mehr als 50 % des Kapitals und der Stimmrechte besteht oder wenn eine finanzielle Verbindung im Sinne des § 9 Abs. 4 KStG 1988 mit Bescheid festgestellt worden ist. Der Antragsteller und jene verbundenen Unternehmer, für die die begleitende Kontrolle verfügt worden ist (§ 153d), werden als „Kontrollverbund“ bezeichnet. Ist einer der Unternehmer des Kontrollverbunds Gruppenträger oder Mitglied einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 9 KStG 1988, muss der Antrag alle inländischen Mitglieder und den Gruppenträger der Unternehmensgruppe umfassen.

(4) Der Antrag auf begleitende Kontrolle ist elektronisch über die dafür im Verfahren FinanzOnline vorgesehene Funktion zu stellen. Er ist im Fall eines Kontrollverbundes vom obersten Unternehmer der Beteiligungskette zu stellen und von den gesetzlichen Vertretern aller im Antrag angeführten Unternehmer elektronisch über die dafür im Verfahren FinanzOnline vorgesehene Funktion zu bestätigen. Die letzte Bestätigung bestimmt den Zeitpunkt der Antragstellung.

(5) Das Steuerkontrollsystem umfasst die Summe aller Maßnahmen

Geltende Fassung

(Prozesse und Prozessschritte), die gewährleisten, dass die Besteuerungsgrundlagen für die jeweilige Abgabenart in der richtigen Höhe ausgewiesen und die darauf entfallenden Steuern termingerecht und in der richtigen Höhe abgeführt werden. Es leitet sich aus der Analyse aller steuerrelevanten Risiken ab und wird an geänderte Rahmenbedingungen laufend angepasst. Die Risikoanalyse, die daraus folgenden Prozesse und Prozessschritte sowie die erforderlichen Kontrollmaßnahmen sind überprüfbar dokumentiert. Die Dokumentation wird laufend aktualisiert.

Vorgeschlagene Fassung

(Prozesse und Prozessschritte), die gewährleisten, dass die Besteuerungsgrundlagen für die jeweilige Abgabenart in der richtigen Höhe ausgewiesen und die darauf entfallenden Steuern termingerecht und in der richtigen Höhe abgeführt werden. Es leitet sich aus der Analyse aller steuerrelevanten Risiken ab und wird an geänderte Rahmenbedingungen laufend angepasst. Die Risikoanalyse, die daraus folgenden Prozesse und Prozessschritte sowie die erforderlichen Kontrollmaßnahmen sind überprüfbar dokumentiert. Die Dokumentation wird laufend aktualisiert.

(6) Das Gutachten ist von einem Wirtschaftsprüfer, einem Steuerberater, einem Genossenschaftsrevisionsverband oder der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes zu erstellen. Das Gutachten ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel zu versehen und elektronisch über die dafür im Verfahren FinanzOnline vorgesehene Funktion zu übermitteln. Es ist spätestens nach einem Zeitraum von drei Jahren zu erneuern. Die erstmalige Übermittlung hat gleichzeitig mit der Antragstellung zu erfolgen.

(7) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Systematik, nach der bei der Erstellung des Gutachtens *des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters* über das Steuerkontrollsystem vorzugehen ist und den Aufbau und die erforderlichen Mindestinhalte des Gutachtens *des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters (Abs. 4 Z 4) mit Verordnung festzulegen. Das Gutachten des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters ist spätestens nach einem Zeitraum von drei Jahren zu erneuern, hat mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters versehen zu sein und ist im Verfahren FinanzOnline zu übermitteln. Die erstmalige Übermittlung hat gleichzeitig mit der Antragstellung zu erfolgen.*

(7) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Systematik, nach der bei der Erstellung des Gutachtens *(Abs. 6)* über das Steuerkontrollsystem vorzugehen ist und den Aufbau und die erforderlichen Mindestinhalte des Gutachtens *mit Verordnung festzulegen.*

Prüfung des Antrags auf begleitende Kontrolle

§ 153c. (1) *Das Finanzamt für Großbetriebe hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 153b bei dem in Antrag angeführten Unternehmer bzw. bei den im Antrag angeführten Unternehmern zu prüfen. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist eine Außenprüfung (§ 147) des Unternehmers bzw. der Unternehmer betreffend die von § 153e Abs. 1 umfassten Abgabenarten durchzuführen, wenn* für die letzten fünf Jahre vor der Antragstellung nicht bereits eine Außenprüfung stattgefunden hat. *Ist* das Finanzamt Österreich *für*

Inhaltliche Prüfung des Antrags auf begleitende Kontrolle

§ 153c. (1) *Ist der Antrag zulässig (§ 153b), hat das Finanzamt für Großbetriebe eine Außenprüfung (§ 147) beim Antragsteller und, im Fall eines Kontrollverbunds, bei jedem im Antrag angeführten Unternehmer durchzuführen, der die Voraussetzungen des § 153b Abs. 1 Z 1 bis 3 erfüllt. Die Außenprüfung hat alle Jahre zu umfassen, für die in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung nicht bereits eine Außenprüfung stattgefunden hat. Sie hat die von § 153e Abs. 1 umfassten Abgabenarten zu betreffen. Ist für einen der zu*

Geltende Fassung

einen im Antrag angeführten Unternehmer zuständig, kann ein Organ des Finanzamtes für Großbetriebe die Außenprüfung im Auftrag des Finanzamtes Österreich durchführen.

(2) Nach Abschluss der Außenprüfung bzw. der Außenprüfungen hat das Finanzamt für Großbetriebe zu beurteilen, ob sich der im Antrag angeführte Unternehmer bzw. die im Antrag angeführten Unternehmer als steuerlich zuverlässig erwiesen haben. Bei der Beurteilung der steuerlichen Zuverlässigkeit sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. bis 3. ...

Wechsel in die begleitende Kontrolle

§ 153d. (1) Nach Abschluss der Prüfung des Antrags auf begleitende Kontrolle für den Antragsteller und alle im Antrag angeführten Unternehmer hat das Finanzamt für Großbetriebe mit Bescheid den Wechsel in die begleitende Kontrolle für den Antragsteller und jene Unternehmer zu verfügen, die sich als steuerlich zuverlässig erwiesen haben und auch alle übrigen Voraussetzungen erfüllen. Für die übrigen im Antrag angeführten Unternehmer ist der Antrag mit Bescheid abzuweisen. Dieser Bescheid hat den Zeitpunkt zu enthalten, ab dem eine begleitende Kontrolle stattfindet: Das ist bei zu veranlagenden Abgaben der Beginn des der Bescheiderlassung folgenden Veranlagungsjahres, bei allen anderen Abgaben der Beginn des der Bescheiderlassung folgenden Kalenderjahres.

(2) Der Bescheid ist gegenüber allen Unternehmern des Kontrollverbundes zu erlassen. Mit der Zustellung des Bescheides an den Antragsteller gilt die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

(3) ...

Rechte und Pflichten während der begleitenden Kontrolle

§ 153f. (1) Ab der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 153d Abs. 1 haben die Unternehmer des Kontrollverbunds unbeschadet anderer abgabenrechtlicher Offenlegungspflichten jene Umstände unaufgefordert vor Abgabe der Abgabenerklärungen offenzulegen, hinsichtlich derer ein ernsthaftes Risiko einer abweichenden Beurteilung durch das Finanzamt für Großbetriebe besteht, wenn sie nicht unwesentliche Auswirkungen auf das steuerliche Ergebnis haben

Vorgeschlagene Fassung

prüfenden Unternehmer das Finanzamt Österreich zuständig, kann ein Organ des Finanzamtes für Großbetriebe die Außenprüfung im Auftrag des Finanzamtes Österreich durchführen.

(2) Nach Abschluss der Außenprüfung bzw. der Außenprüfungen hat das Finanzamt für Großbetriebe die steuerliche Zuverlässigkeit des Antragstellers und, im Fall eines Kontrollverbunds, aller im Antrag angeführten Unternehmer zu beurteilen. Bei der Beurteilung der steuerlichen Zuverlässigkeit sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. bis 3. ...

Wechsel in die begleitende Kontrolle

§ 153d. (1) Nach Abschluss der inhaltlichen Prüfung des Antrags auf begleitende Kontrolle (§ 153c) hat das Finanzamt für Großbetriebe mit Bescheid den Wechsel in die begleitende Kontrolle für den Antragsteller und, im Fall eines Kontrollverbunds, die im Antrag angeführten Unternehmer, die die Voraussetzungen des § 153b Abs. 1 Z 1 bis 3 erfüllen, zu verfügen, soweit diese sich als steuerlich zuverlässig erwiesen haben. Für alle, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist der Antrag mit Bescheid abzuweisen. Ein (teilweise) stattgebender Bescheid hat den Zeitpunkt zu enthalten, ab dem die begleitende Kontrolle stattfindet: Das ist bei zu veranlagenden Abgaben der Beginn des der Bescheiderlassung folgenden Veranlagungsjahres, bei allen anderen Abgaben der Beginn des der Bescheiderlassung folgenden Kalenderjahres.

(2) Der Bescheid ist im Fall eines Kontrollverbunds gegenüber allen Unternehmern des Kontrollverbundes zu erlassen. Mit der Zustellung des Bescheides an den Antragsteller gilt die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

(3) ...

Rechte und Pflichten während der begleitenden Kontrolle

§ 153f. (1) Ab der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 153d Abs. 1 hat der bzw. haben die Unternehmer, für den bzw. für die die begleitende Kontrolle verfügt worden ist, unbeschadet anderer abgabenrechtlicher Offenlegungspflichten jene Umstände unaufgefordert vor Einreichung der Abgabenerklärungen offenzulegen, hinsichtlich derer ein ernsthaftes Risiko einer abweichenden Beurteilung durch das Finanzamt für Großbetriebe besteht, wenn

Geltende Fassung

können.

(2) ...

(3) Das Finanzamt für Großbetriebe hat einheitlich **für alle Unternehmer** des Kontrollverbunds die mit der Vornahme der begleitenden Kontrolle beauftragten Organe und die den Gegenstand der begleitenden Kontrolle bildenden Abgabenarten (Auftrag zur begleitenden Kontrolle) elektronisch im Verfahren FinanzOnline bekannt zu geben. Der Antragsteller hat den Auftrag zur begleitenden Kontrolle im Namen aller Unternehmer des Kontrollverbunds im Verfahren FinanzOnline zu bestätigen. Gegen den Auftrag zur begleitenden Kontrolle ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Während der begleitenden Kontrolle haben zumindest vier Mal pro Kalenderjahr Besprechungen zwischen Vertretern der Unternehmer **des Kontrollverbunds** sowie Organen des Finanzamtes für Großbetriebe stattzufinden. Über diese Besprechungen sind Niederschriften gemäß § 87 zu erstellen.

(5) Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass rechtzeitig vor Ablauf der Frist gemäß § 153b **Abs. 7** oder im Fall von wesentlichen Veränderungen des Steuerkontrollsystems das Gutachten **des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über die Einrichtung** erneuert **wird und die bzw. das** mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel **des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters versehene Gutachten** im Verfahren FinanzOnline **zu übermitteln. Das neue** Gutachten **und alle weiteren** müssen Aussagen über die Wirksamkeit des Steuerkontrollsystems enthalten. Das Finanzamt für Großbetriebe hat das Vorliegen und die Plausibilität des Gutachtens regelmäßig zu überprüfen.

Beendigung der begleitenden Kontrolle

§ 153g. (1) Stellen sämtliche Unternehmer des Kontrollverbunds den Antrag, die begleitende Kontrolle zu beenden, hat das Finanzamt für Großbetriebe einen Bescheid zu erlassen, der die Geltungsdauer des Bescheides gemäß § 153d Abs. 1

Vorgeschlagene Fassung

sie nicht unwesentliche Auswirkungen auf das steuerliche Ergebnis haben können.

(2) ...

(3) Das Finanzamt für Großbetriebe hat **dem Antragsteller und, im Fall eines Kontrollverbunds,** einheitlich **allen Unternehmern** des Kontrollverbunds die mit der Vornahme der begleitenden Kontrolle beauftragten Organe und die den Gegenstand der begleitenden Kontrolle bildenden Abgabenarten (Auftrag zur begleitenden Kontrolle) elektronisch **über die dafür** im Verfahren FinanzOnline **vorgesehene Funktion** bekannt zu geben. Der Antragsteller hat den Auftrag zur begleitenden Kontrolle im **Fall eines Kontrollverbunds im** Namen aller Unternehmer des Kontrollverbunds **elektronisch über die dafür** im Verfahren FinanzOnline **vorgesehene Funktion** zu bestätigen. Gegen den Auftrag zur begleitenden Kontrolle ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Während der begleitenden Kontrolle haben zumindest vier Mal pro Kalenderjahr Besprechungen zwischen Vertretern **des Unternehmers bzw. der Unternehmer, für den bzw. für die die begleitende Kontrolle verfügt worden ist,** sowie Organen des Finanzamtes für Großbetriebe stattzufinden. Über diese Besprechungen sind Niederschriften gemäß § 87 zu erstellen.

(5) Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass rechtzeitig vor Ablauf der Frist gemäß § 153b **Abs. 6** oder im Fall von wesentlichen Veränderungen des Steuerkontrollsystems das Gutachten **gemäß § 153b Abs. 2 Z 1** erneuert, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel **versehen und elektronisch über die dafür** im Verfahren FinanzOnline **vorgesehene Funktion übermittelt wird. Die jeweils neuen** Gutachten müssen Aussagen über die Wirksamkeit des Steuerkontrollsystems enthalten. Das Finanzamt für Großbetriebe hat das Vorliegen und die Plausibilität des Gutachtens regelmäßig zu überprüfen.

Beendigung der begleitenden Kontrolle

§ 153g. (1) Stellt ein einzelner Unternehmer, der nicht Teil eines Kontrollverbunds ist, oder ein Unternehmer eines Kontrollverbunds für sämtliche Unternehmer des Kontrollverbunds den Antrag, die begleitende Kontrolle zu beenden, hat das Finanzamt für Großbetriebe einen Bescheid zu erlassen, der die Geltungsdauer des Bescheides gemäß § 153d Abs. 1

Geltende Fassung

1. bei zu veranlagenden Abgaben mit dem letzten veranlagten Jahr,
 2. bei allen anderen Abgaben mit dem zuletzt abgelaufenen Kalenderjahr
- beendet.

(2) Stellt ein **einzelner** Unternehmer **des** Kontrollverbunds den Antrag, die begleitende Kontrolle zu beenden, hat das Finanzamt für Großbetriebe den Bescheid gemäß § 153d Abs. 1 insoweit abzuändern, als die begleitende Kontrolle für den antragstellenden Unternehmer

1. bei zu veranlagenden Abgaben mit dem letzten veranlagten Jahr,
 2. bei allen anderen Abgaben mit dem zuletzt abgelaufenen Kalenderjahr
- geendet hat.

(3) Wenn eines der Erfordernisse des § 153b oder § 153c nicht mehr erfüllt wird oder wenn ein Unternehmer des Kontrollverbundes gegen die Pflichten des § 153f verstoßen hat oder wenn das Gutachten gemäß § 153b **Abs. 4 Z 4** nicht (mehr) plausibel ist, kann das Finanzamt für Großbetriebe den Bescheid gemäß § 153d Abs. 1 insoweit abändern, als die begleitende Kontrolle für den betroffenen Unternehmer

1. bei zu veranlagenden Abgaben mit dem letzten veranlagten Jahr,
 2. bei allen anderen Abgaben mit dem zuletzt abgelaufenen Kalenderjahr
- geendet hat.

(4) Für Gruppenträger und sämtliche inländische Mitglieder einer Unternehmensgruppe im **Sinne** des § 9 KStG 1988 kann ein Antrag **gemäß Abs. 2** nur **gemeinsam** gestellt werden **und** eine Abänderung des Bescheides gemäß Abs. 3 **nur gemeinsam ergehen**.

E. Beistandspflicht.

§ 158. (1) bis (4h) ...

Vorgeschlagene Fassung

1. bei zu veranlagenden Abgaben mit dem letzten veranlagten Jahr,
 2. bei allen anderen Abgaben mit dem zuletzt abgelaufenen Kalenderjahr
- beendet. **Im Fall eines Kontrollverbunds ist der Bescheid gegenüber allen Unternehmern des Kontrollverbunds zu erlassen. Mit der Zustellung des Bescheides an den Antragsteller gilt die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.**

(2) Stellt ein Unternehmer **eines** Kontrollverbunds den Antrag, die begleitende Kontrolle zu beenden, hat das Finanzamt für Großbetriebe den Bescheid gemäß § 153d Abs. 1 insoweit abzuändern, als die begleitende Kontrolle für den antragstellenden Unternehmer

1. bei zu veranlagenden Abgaben mit dem letzten veranlagten Jahr,
 2. bei allen anderen Abgaben mit dem zuletzt abgelaufenen Kalenderjahr
- geendet hat.

(3) Wenn eines der Erfordernisse des § 153b oder § 153c nicht mehr erfüllt wird oder wenn ein Unternehmer des Kontrollverbundes gegen die Pflichten des § 153f verstoßen hat oder wenn das Gutachten gemäß § 153b **Abs. 2 Z 1** nicht (mehr) plausibel ist, kann das Finanzamt für Großbetriebe den Bescheid gemäß § 153d Abs. 1 insoweit abändern, als die begleitende Kontrolle für den betroffenen Unternehmer

1. bei zu veranlagenden Abgaben mit dem letzten veranlagten Jahr,
 2. bei allen anderen Abgaben mit dem zuletzt abgelaufenen Kalenderjahr
- geendet hat.

(4) Für Gruppenträger und sämtliche inländische Mitglieder einer Unternehmensgruppe im **Sinn** des § 9 KStG 1988 kann ein Antrag, **die begleitende Kontrolle zu beenden**, nur **für die gesamte Unternehmensgruppe** gestellt werden. **Der Bescheid über die Beendigung der begleitenden Kontrolle bzw. eine Abänderung des Bescheides gemäß Abs. 3 für die gesamte Unternehmensgruppe ist gegenüber dem Gruppenträger und sämtlichen inländischen Mitgliedern der Unternehmensgruppe zu erlassen. Mit der Zustellung des Bescheides an den Gruppenträger gilt die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.**

E. Beistandspflicht.

§ 158. (1) bis (4h) ...

Geltende Fassung

(5) ...

§ 211a. (1) und (2) ...

(3) Der Erlös aus der Verwertung einer Liegenschaft, die Gegenstand eines Absonderungsanspruches gemäß § 48 Abs. 1 IO ist, bildet im Insolvenzverfahren eine Sondermasse. Aus dieser ist die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG 1988 bzw. die besondere Vorauszahlung gemäß § 30b Abs. 4 EStG 1988 im Rang des § 216 Abs. 1 Z 2 der Exekutionsordnung – EO, RGBL. Nr. 79/1896, zu entrichten.

§ 227. (1) und (2) ...

(4) Eine Mahnung ist nicht erforderlich,

- a) wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Eintritt der Fälligkeit oder, wenn eine Mahnung bis dahin nicht erfolgt sein sollte, spätestens eine Woche vor dem Ablauf einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist eine Verständigung (Buchungsmitteilung, Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichtet oder der Abgabepflichtige auf elektronischem Wege (§ 99 **Abs. 3**) davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass auf dem Abgabenkonto Buchungen erfolgt

Vorgeschlagene Fassung

(4i) Der für Wirtschaft zuständige Bundesminister ist verpflichtet, zum Zweck der Erhebung von Abgaben einschließlich des automationsunterstützten Risikomanagements dem Bundesminister für Finanzen in strukturierter Form die im Gewerbesystem Austria (GISA) gespeicherten Daten gemäß § 365a Abs. 1 und Abs. 2 Z 9, 10, 12 und 13, § 365b Abs. 1 und Abs. 2 Z 2, 3, 6 und 7 und § 365d Z 1 und Z 3 bis 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 zur Verfügung zu stellen. Soweit sich diese Daten auf eine natürliche Person beziehen, sind sie mit dem verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Steuern und Abgaben (bPK-SA) zu verknüpfen. Dabei sind alle zum Stichtag im GISA verarbeiteten Daten im Sinne des ersten Satzes – einschließlich historisierter Daten – einmalig zu übermitteln. Alle nach diesem Stichtag vorgenommenen Änderungen sind auf Anfrage mitzuteilen bzw. zu übermitteln. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Bundesminister mit Verordnung den Stichtag festzulegen.

(5) ...

§ 211a. (1) und (2) ...

(3) Der Erlös aus der Verwertung einer Liegenschaft, die Gegenstand eines Absonderungsanspruches gemäß § 48 Abs. 1 IO ist, bildet im Insolvenzverfahren eine Sondermasse. Aus dieser ist die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG 1988 bzw. die besondere Vorauszahlung gemäß § 30b Abs. 4 EStG 1988 im Rang des § 216 Abs. 1 Z 2 der Exekutionsordnung – EO, RGBL. Nr. 79/1896, zu entrichten. *Dies gilt auch dann, wenn die Veräußerung durch eine Personengesellschaft erfolgt.*

§ 227. (1) und (2) ...

(4) Eine Mahnung ist nicht erforderlich,

- a) wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Eintritt der Fälligkeit oder, wenn eine Mahnung bis dahin nicht erfolgt sein sollte, spätestens eine Woche vor dem Ablauf einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist eine Verständigung (Buchungsmitteilung, Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichtet oder der Abgabepflichtige auf elektronischem Wege (§ 99 **Abs. 4 bzw. § 99b**) davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass auf dem Abgabenkonto

Geltende Fassung

sind;
b) bis g) ...

§ 228. Auf Abgabenschuldigkeiten, die infolge einer Umbuchung gemäß § 214 Abs. 7, einer Rückzahlung gemäß § 241 Abs. 1 oder deswegen wiederaufleben, weil eine unrichtige oder nachträglich unrichtig gewordene Verbuchung der Gebahrung rückgängig gemacht wird, ist § 227 mit Ausnahme des Abs. 4 anzuwenden. Eine Mahnung ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Ablauf der Nachfrist gemäß § 210 Abs. 5 eine Verständigung (Buchungsmitteilung, Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichtet oder der Abgabepflichtige auf elektronischem Wege (§ 99 Abs. 3) davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass auf dem Abgabenkonto Buchungen erfolgt sind.

2. Hemmung der Einbringung.

§ 230. (1) und (2) ...

(3) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) vor dem Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des § 212 Abs. 2 **zweiter** Satz eingebracht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden; dies gilt nicht, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß § 212 Abs. 3 erster oder zweiter Satz handelt.

(4) bis (7) ...

G. Rückzahlung.

§ 239. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

Buchungen erfolgt sind;

b) bis g) ...

§ 228. Auf Abgabenschuldigkeiten, die infolge einer Umbuchung gemäß § 214 Abs. 7, einer Rückzahlung gemäß § 241 Abs. 1 oder deswegen wiederaufleben, weil eine unrichtige oder nachträglich unrichtig gewordene Verbuchung der Gebahrung rückgängig gemacht wird, ist § 227 mit Ausnahme des Abs. 4 anzuwenden. Eine Mahnung ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Ablauf der Nachfrist gemäß § 210 Abs. 5 eine Verständigung (Buchungsmitteilung, Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichtet oder der Abgabepflichtige auf elektronischem Wege (§ 99 Abs. 4 bzw. § 99b) davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass auf dem Abgabenkonto Buchungen erfolgt sind.

2. Hemmung der Einbringung.

§ 230. (1) und (2) ...

(3) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) vor dem Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des § 212 Abs. 2 **dritter** Satz eingebracht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden; dies gilt nicht, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß § 212 Abs. 3 erster oder zweiter Satz handelt.

(4) bis (7) ...

G. Rückzahlung.

§ 239. (1) ...

(2) Die Rückzahlung hat durch Überweisung auf ein Zahlungskonto (§ 4 Z 12 ZaDiG 2018) bei einem in- oder ausländischen Kreditinstitut zu erfolgen. Dies gilt nicht für Rückzahlungen an einen Verbraucher im Sinne des § 2 Z 1 des Verbraucherzahlungskontogesetzes – VZKG, BGBl. I Nr. 35/2016, wenn dieser über kein in- oder ausländisches Zahlungskonto verfügt, und

1. ihm kein Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen gemäß Art. 16 der Richtlinie 2014/92/EU über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden

Geltende Fassung

(2) Die Abgabenbehörde kann den Rückzahlungsbetrag auf jenen Teil des Guthabens beschränken, der die Höhe jener Abgabenschuldigkeiten übersteigt, die der Abgabepflichtige nicht später als drei Monate nach der Stellung des Rückzahlungsantrages zu entrichten haben wird.

§ 299. (1) und (2) ...

(3)

§ 300. (1) Ab Vorlage der Beschwerde (§ 265) bzw. ab Einbringung einer Vorlageerinnerung (§ 264 Abs. 6) bzw. in den Fällen des § 262 Abs. 2 bis 4 (Unterbleiben einer Beschwerdeverentscheidung) ab Einbringung der Bescheidbeschwerde können Abgabenbehörden beim Verwaltungsgericht mit Bescheidbeschwerde angefochtene Bescheide und allfällige Beschwerdeverentscheidungen bei sonstiger Nichtigkeit weder abändern noch aufheben. Die Verpflichtung zur Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung (§ 262 Abs. 1) wird dadurch nicht berührt. Sie können solche Bescheide, wenn sich ihr Spruch als nicht richtig erweist, nur dann aufheben,

a) bis c) ...

(2) bis (5) ...

§ 307. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

Funktionen, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014, S. 214, zusteht oder

2. die in Z 1 genannte Richtlinie auf ihn keine Anwendung findet.

Das Vorliegen dieser Tatbestände ist der Abgabenbehörde im Rahmen des Rückzahlungsantrags mitzuteilen.

(3) Die Abgabenbehörde kann den Rückzahlungsbetrag auf jenen Teil des Guthabens beschränken, der die Höhe jener Abgabenschuldigkeiten übersteigt, die der Abgabepflichtige nicht später als drei Monate nach der Stellung des Rückzahlungsantrages zu entrichten haben wird.

§ 299. (1) und (2) ...

(2a) Unabhängig von der tatsächlichen Reihenfolge der Bekanntgabe gilt der aufhebende Bescheid als gleichzeitig mit jenem Bescheid zugestellt, der den aufgehobenen Bescheid ersetzt, wenn der Behördenwille in der gleichzeitigen Erlassung der beiden Bescheide gelegen ist und eine gleichzeitige Zustellung wegen Umständen, die ihre Ursache in der Zustellung der Bescheide haben, nicht möglich war. Für den Lauf von Fristen ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Bekanntgabe des zweiten Bescheids maßgeblich.

(3) ...

§ 300. (1) Ab Vorlage der Beschwerde (§ 265) bzw. ab Einbringung einer Vorlageerinnerung (§ 264 Abs. 6) bzw. in den Fällen des § 262 Abs. 2 bis 5 (Unterbleiben einer Beschwerdeverentscheidung) ab Einbringung der Bescheidbeschwerde können Abgabenbehörden beim Verwaltungsgericht mit Bescheidbeschwerde angefochtene Bescheide und allfällige Beschwerdeverentscheidungen bei sonstiger Nichtigkeit weder abändern noch aufheben. Die Verpflichtung zur Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung (§ 262 Abs. 1) wird dadurch nicht berührt. Sie können solche Bescheide, wenn sich ihr Spruch als nicht richtig erweist, nur dann aufheben,

a) bis c) ...

(2) bis (5) ...

§ 307. (1) ...

(2) Unabhängig von der tatsächlichen Reihenfolge der Bekanntgabe gilt der die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligende oder verfügende Bescheid als gleichzeitig mit jenem Bescheid zugestellt, der den früheren Bescheid ersetzt, wenn der Behördenwille in der gleichzeitigen Erlassung der beiden Bescheide

Geltende Fassung

(3) ...

§ 323. (1) bis (92) ...

Vollziehung

§ 324. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der §§ 82, 158 Abs. 3 und 4h, 160, 229 und 233

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

Vorgeschlagene Fassung*gelegen ist und eine gleichzeitige Zustellung wegen Umständen, die ihre Ursache in der Zustellung der Bescheide haben, nicht möglich war. Für den Lauf von Fristen ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Bekanntgabe des zweiten Bescheids maßgeblich.*

(3) ...

§ 323. (1) bis (92) ...

*(93) § 48 Abs. 1, § 48c Abs. 7, § 57 Abs. 4, § 63, § 99b, §§ 153a bis d, § 153f und § 153g, § 158 Abs. 4i, § 211a Abs. 3, § 227 Abs. 4 lit. a, § 228, § 230 Abs. 3, § 299 Abs. 2a, § 300 Abs. 1, § 307 Abs. 2 und § 324, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026, treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft.**§ 211a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 ist auf Grundstücksveräußerungen nach dem 31. Dezember 2026 anzuwenden.**(94) § 239 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 1. Jänner 2028 in Kraft.***Vollziehung**§ 324. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist **betraut***1. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz hinsichtlich der §§ 82, 158 Abs. 3 und 4h, 160, 229 und 233;**2. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Bundesminister hinsichtlich des § 158 Abs. 4i;**3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.***Artikel 13****Änderung des Bundesfinanzgerichtsgesetzes****Verfahren**

§ 24. (1) Das Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht ist in der BAO, im Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994,, im Finanzstrafgesetz (FinStrG), BGBl. Nr. 129/1958, sowie in § 42 EU-BStbG geregelt. Für gemäß Art. 131 Abs. 5 B-VG dem Bundesfinanzgericht übertragene Rechtsmittel betreffend Verwaltungsübertretungen ist das Verfahren im

Verfahren

§ 24. (1) Das Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht ist in der BAO, im Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994,, im Finanzstrafgesetz (FinStrG), BGBl. Nr. 129/1958, sowie in § 42 EU-BStbG geregelt. Für gemäß Art. 131 Abs. 5 B-VG dem Bundesfinanzgericht übertragene Rechtsmittel betreffend Verwaltungsübertretungen ist das Verfahren im

Geltende Fassung

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt. Die Vollstreckung diesbezüglicher Erkenntnisse und Beschlüsse hat nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 zu erfolgen. Für Beschwerden nach § 1 **Abs. 3** Z 2 ist das Verfahren im VwGVG geregelt. Für Datenverarbeitungen im Anwendungsbereich der DSGVO in Ausübung der gerichtlichen Zuständigkeiten gelten unabhängig vom anzuwendenden Verfahrensrecht die Bestimmungen der §§ 48d bis 48i BAO sinngemäß.

(2) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt. Die Vollstreckung diesbezüglicher Erkenntnisse und Beschlüsse hat nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 zu erfolgen. Für Beschwerden nach § 1 **Abs. 2** Z 2 ist das Verfahren im VwGVG geregelt. Für Datenverarbeitungen im Anwendungsbereich der DSGVO in Ausübung der gerichtlichen Zuständigkeiten gelten unabhängig vom anzuwendenden Verfahrensrecht die Bestimmungen der §§ 48d bis 48i BAO sinngemäß.

(2) bis (8) ...

Artikel 14**Änderung des Krypto-Meldepflichtgesetzes****Inhaltsverzeichnis**

- § 1. bis § 9. ...
- § 10. Versicherungs-, Rentenversicherungs- und rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag
- § 11. bis § 19. ...
- § 20. Identifikation von meldepflichtigen Konten und Information an zu meldenden Personen
- § 21. bis § 37. ...
- § 38. Durchsetzung der Informationserhebung und -überprüfung
- § 39. bis § 46. ...

Umsetzung von Unionsrecht und der mehrseitigen Vereinbarung

§ 1. (1) Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie (EU) 2023/2226 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2011/16 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung hinsichtlich des verpflichtenden automatischen Austauschs der von meldenden Anbietern von Krypto-Dienstleistungen gemeldeten Informationen, ABl. Nr. L 2023/2226 vom 24.10.2023 S. 1, in österreichisches Recht umgesetzt.

(2) ...

Kryptowert, E-Geld und damit zusammenhängende Begriffe

§ 4. (1) „Kryptowert“ ist eine digitale Darstellung eines Werts oder eines

Inhaltsverzeichnis

- § 1. bis § 9. ...
- § 10. Versicherungs-, Rentenversicherungs- und rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag
- § 11. bis § 19. ...
- § 20. Identifikation von meldepflichtigen Konten und Information an **die** zu meldenden Personen
- § 21. bis § 37. ...
- § 38. Durchsetzung der Informationserhebung und -überprüfung
- § 39. bis § 46. ...

Umsetzung von Unionsrecht und der mehrseitigen Vereinbarung

§ 1. (1) Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie (EU) 2023/2226 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, ABl. Nr. L 2023/2226 vom 24.10.2023 S. 1, in österreichisches Recht umgesetzt.

(2) ...

Kryptowert, E-Geld und damit zusammenhängende Begriffe

§ 4. (1) „Kryptowert“ ist eine digitale Darstellung eines Werts oder eines

Geltende Fassung

Rechts, der bzw. das unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114, *ABl. Nr. L 150/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023* über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937.

(2) bis (7) ...

Anbieter von GrES-Dienstleistungen, Kryptowert-Betreiber und Krypto-Dienstleistungen

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) „Krypto-Dienstleistungen“ sind Krypto-Dienstleistungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/1114 und umfassen jede der folgenden Dienstleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten:

- a) Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden;
- b) Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte;
- c) Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag;
- d) Tausch von Kryptowerten gegen andere Kryptowerte;
- e) Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden;
- f) Platzierung von Kryptowerten;
- g) Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden;
- h) Beratung zu Kryptowerten;
- i) Portfolioverwaltung von Kryptowerten;
- j) Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden.

Zusätzlich sind Dienstleistungen iZm Staking und Lending von Kryptowerten für Kunden umfasst.

Kryptowert-Nutzer und andere Personen

§ 7. (1) bis (6) ...

(7) „Ausgenommene Person“ ist:

1. bis 5. ...

Vorgeschlagene Fassung

Rechts, der bzw. das unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, *ABl. Nr. L 150 vom 09.06.2023 S. 40*.

(2) bis (7) ...

Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, Kryptowert-Betreiber und Krypto-Dienstleistungen

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) „Krypto-Dienstleistungen“ sind Krypto-Dienstleistungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/1114 und umfassen jede der folgenden Dienstleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten:

- 1. Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden;
- 2. Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte;
- 3. Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag;
- 4. Tausch von Kryptowerten gegen andere Kryptowerte;
- 5. Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden;
- 6. Platzierung von Kryptowerten;
- 7. Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden;
- 8. Beratung zu Kryptowerten;
- 9. Portfolioverwaltung von Kryptowerten;
- 10. Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden.

Zusätzlich sind Dienstleistungen iZm Staking und Lending von Kryptowerten für Kunden umfasst.

Kryptowert-Nutzer und andere Personen

§ 7. (1) bis (6) ...

(7) „Ausgenommene Person“ ist:

1. bis 5. ...

Geltende Fassung

6. ein Finanzinstitut, mit Ausnahme eines Investmentunternehmens gemäß § 8 Abs. 4 *lit. b*.

(8) „Person eines teilnehmenden Staats“ ist eine natürliche Person oder ein Rechtsträger, die bzw. der nach dem Steuerrecht eines beliebigen teilnehmenden Staats in diesem ansässig ist, oder ein Nachlass eines Erblassers, der in einem beliebigen *anderen* teilnehmenden Staat ansässig war. In diesem Sinne gilt ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Institute und Unternehmen

§ 8. (1) bis (3) ...

(4) „Investmentunternehmen“ ist ein Rechtsträger,

a) der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:

aa) Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warendermingeschäften,

bb) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder

cc) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital oder meldepflichtigen Kryptowerten im Auftrag Dritter oder

b) dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder meldepflichtigen Kryptowerten oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen im Sinne der lit. a handelt. Ein Rechtsträger wird von einem anderen Rechtsträger verwaltet, wenn letzterer selbst oder über einen Dienstleister für den verwalteten Rechtsträger die in lit a angeführten Tätigkeiten durchführt und dabei über das vollständige Ermessen verfügt, das Finanzvermögen des anderen Rechtsträgers zu verwalten.

Vorgeschlagene Fassung

6. ein Finanzinstitut, mit Ausnahme eines Investmentunternehmens gemäß § 8 Abs. 4 **Z 2**.

(8) „Person eines teilnehmenden Staats“ ist eine natürliche Person oder ein Rechtsträger, die bzw. der nach dem Steuerrecht eines beliebigen teilnehmenden Staats in diesem ansässig ist, oder ein Nachlass eines Erblassers, der in einem beliebigen teilnehmenden Staat ansässig war. In diesem Sinne gilt ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Institute und Unternehmen

§ 8. (1) bis (3) ...

(4) „Investmentunternehmen“ ist ein Rechtsträger,

1. der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:

a) Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warendermingeschäften,

b) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder

c) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital oder meldepflichtigen Kryptowerten im Auftrag Dritter oder

2. dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder meldepflichtigen Kryptowerten oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen im Sinne der lit. a handelt. Ein Rechtsträger wird von einem anderen Rechtsträger verwaltet, wenn letzterer selbst oder über einen Dienstleister für den verwalteten Rechtsträger die in lit a angeführten Tätigkeiten durchführt und dabei über das vollständige Ermessen verfügt, das Finanzvermögen des anderen Rechtsträgers zu verwalten.

Geltende Fassung

(5) Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere Tätigkeiten im Sinne des Abs. 4 lit. a aus beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit im Sinne von Abs. 4 lit. b zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder

a) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder

b) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

(6) bis (9) ...

Sonstige Begriffsbestimmungen

§ 14. (1) Der Ausdruck „teilnehmender Staat“ bedeutet:

1. *einen* Mitgliedstaat der Europäischen Union;
2. ein Drittland,
 - a) das Vertragspartei eines internationalen Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ist und
 - b) mit dem eine multilaterale wirksame qualifizierende Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden gemäß Abs. 5 zur Verpflichtung des automatischen Informationsaustauschs betreffend meldepflichtige Kryptowerte besteht und
 - c) welches die Voraussetzungen des § 7 OECD-MCAA erfüllt.

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, [im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates] mit Verordnung festzulegen, welche Drittländer als teilnehmende Staaten gemäß Z 2 anzusehen sind.

3. ein Drittland, das Vertragspartei eines internationalen Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ist und mit dem eine bilaterale wirksame qualifizierende Vereinbarung gemäß Abs. 5 zur Verpflichtung des automatischen Informationsaustauschs betreffend meldepflichtige Kryptowerte besteht.

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit

Vorgeschlagene Fassung

(5) Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere Tätigkeiten im Sinne des Abs. 4 lit. a aus beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit im Sinne von Abs. 4 lit. b zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder

1. während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder

2. während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

(6) bis (9) ...

Sonstige Begriffsbestimmungen

§ 14. (1) Der Ausdruck „teilnehmender Staat“ bedeutet:

1. *ein* Mitgliedstaat der Europäischen Union;
2. ein Drittland,
 - a) das Vertragspartei eines internationalen Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ist und
 - b) mit dem eine multilaterale wirksame qualifizierende Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden gemäß Abs. 5 zur Verpflichtung des automatischen Informationsaustauschs betreffend meldepflichtige Kryptowerte besteht und
 - c) welches die Voraussetzungen des § 7 OECD-MCAA erfüllt.

3. ein Drittland, das Vertragspartei eines internationalen Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ist und mit dem eine bilaterale wirksame qualifizierende Vereinbarung gemäß Abs. 5 zur Verpflichtung des automatischen Informationsaustauschs betreffend meldepflichtige Kryptowerte besteht.

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem

Geltende Fassung

dem Hauptausschuss des Nationalrates mit Verordnung festzulegen, welche Drittländer als teilnehmende Staaten gemäß **Z 3** anzusehen sind.

(2) bis (15) ...

Allgemeine Meldepflichten

§ 18. (1) Jeder meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen **meldet** für jede meldepflichtige Person, für die der Anbieter während des Meldezeitraums meldepflichtige Transaktionen durchgeführt hat, dem **zuständigen** Finanzamt die folgenden Informationen:

1. bis 3. ...

(2) und (3) ...

(4) Unterhält der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen keinen anwendbaren Referenzwert für die Handelspaare nach Abs. 3, müssen die folgenden Bewertungsmethoden angewandt werden:

- a)** die internen Buchwerte in Bezug auf den jeweiligen meldepflichtigen Kryptowert;
- b)** ist kein Buchwert verfügbar, muss ein Wert verwendet werden, der von Drittunternehmen oder Websites bereitgestellt wird, die aktuelle Preise für meldepflichtige Kryptowerte zusammenfassen, wenn die von diesem Dritten verwendete Bewertungsmethode nach Einschätzung des meldenden Anbieters von Krypto-Dienstleistungen einen zuverlässigen Indikator für den Wert darstellt. Dies muss entsprechend dokumentiert werden.
- c)** Ist keine der oben genannten Methoden verfügbar, muss die jüngste Bewertung des relevanten Kryptowerts durch den meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen verwendet werden. Die Nichtanwendbarkeit der Methoden nach lit. a und b muss dokumentiert werden.
- d)** Kann unter Anwendung von lit. a bis c kein Wert zugewiesen werden, so hat der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen dies zu dokumentieren und als letztes Mittel eine vernünftige Schätzung vorzunehmen.

Antrag auf Löschung aus dem zentralen Register

§ 26. Das **zuständige** Finanzamt hat die Löschung von im Inland registrierten

Vorgeschlagene Fassung

Hauptausschuss des Nationalrates mit Verordnung festzulegen, welche Drittländer als teilnehmende Staaten gemäß **Z 2 und 3** anzusehen sind.

(2) bis (15) ...

Allgemeine Meldepflichten

§ 18. (1) Jeder meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen **hat** für jede meldepflichtige Person, für die der Anbieter während des Meldezeitraums meldepflichtige Transaktionen durchgeführt hat, dem Finanzamt **für Großbetriebe** die folgenden Informationen **zu melden**:

1. bis 3. ...

(2) und (3) ...

(4) Unterhält der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen keinen anwendbaren Referenzwert für die Handelspaare nach Abs. 3, müssen die folgenden Bewertungsmethoden angewandt werden:

- 1.** die internen Buchwerte in Bezug auf den jeweiligen meldepflichtigen Kryptowert;
- 2.** ist kein Buchwert verfügbar, muss ein Wert verwendet werden, der von Drittunternehmen oder Websites bereitgestellt wird, die aktuelle Preise für meldepflichtige Kryptowerte zusammenfassen, wenn die von diesem Dritten verwendete Bewertungsmethode nach Einschätzung des meldenden Anbieters von Krypto-Dienstleistungen einen zuverlässigen Indikator für den Wert darstellt. Dies muss entsprechend dokumentiert werden.
- 3.** Ist keine der oben genannten Methoden verfügbar, muss die jüngste Bewertung des relevanten Kryptowerts durch den meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen verwendet werden. Die Nichtanwendbarkeit der Methoden nach lit. a und b muss dokumentiert werden.
- 4.** Kann unter Anwendung von lit. a bis c kein Wert zugewiesen werden, so hat der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen dies zu dokumentieren und als letztes Mittel eine vernünftige Schätzung vorzunehmen.

Antrag auf Löschung aus dem zentralen Register

§ 26. Das Finanzamt **für Großbetriebe** hat die Löschung von im Inland

Geltende Fassung

Kryptowert-Betreibern aus dem zentralen Register vorzunehmen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. bis 4. ...

Feststellung, ob die natürliche Person eine meldepflichtige Person ist

§ 28. (1) ...

(2) Bei bereits bestehenden Kryptowert-Nutzern hat der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen eine Selbstauskunft nach vorstehenden **Absatzes** bis zum 1. Jänner 2027 zu beschaffen.

(3) ...

Inkrafttreten

§ 46. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

registrierten Kryptowert-Betreibern aus dem zentralen Register vorzunehmen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. bis 4. ...

Feststellung, ob die natürliche Person eine meldepflichtige Person ist

§ 28. (1) ...

(2) Bei bereits bestehenden Kryptowert-Nutzern hat der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen eine Selbstauskunft nach **dem** vorstehenden **Absatz** bis zum 1. Jänner 2027 zu beschaffen.

(3) ...

Inkrafttreten

§ 46. (1) ...

(2) §§ 1, 4, 5, 7, 8, 14, 18, 26 und 28, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel 15**Änderung des Finanzstrafgesetzes****Strafaufhebung in besonderen Fällen (Verkürzungszuschlag)**

§ 30a. (1) bis (9) ...

§ 265. (1) bis (11) ...

Strafaufhebung in besonderen Fällen (Verkürzungszuschlag)

§ 30a. (1) bis (9) ...

(10) Die vorangehenden Absätze sind auf den Abgabebetrag gemäß § 33 Abs. 5 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

§ 265. (1) bis (11) ...

(12) § 30a Abs. 10, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026, tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 16 Änderung des Alkoholsteuergesetzes 2022

Anmeldung, Selbstberechnung, Fälligkeit

§ 10. (1) bis (6) ...

Anmeldung, Selbstberechnung, Fälligkeit

§ 10. (1) bis (6) ...

(7) Die Alkoholsteuer ist nicht zu entrichten, erstatten oder vergüten, wenn der zu entrichtende, zu erstattende oder zu vergütende Steuerbetrag im betreffenden Fall nicht höher als 10 Euro ist.

Einfaches Brenngerät

§ 59. (1) bis (4) ...

(5) Das einfache Brenngerät kann mit Sondereinrichtungen ausgestattet werden. Sondereinrichtungen sind:

1. bis 6. ...

Einfaches Brenngerät

§ 59. (1) bis (4) ...

(5) Das einfache Brenngerät kann mit Sondereinrichtungen ausgestattet werden. Sondereinrichtungen sind:

1. bis 6. ...

7. Verstärkungsanlagen, die aus nicht mehr als drei Destillationsstufen (Böden) und einem Dephlegmator (Verstärker) oder aus einem Dephlegmator bestehen,

8. weitere Schaugläser, wenn diese gegen Missbrauch gesichert sind.

(6) In Fällen, in denen die räumlichen Gegebenheiten eine Nebenstellung einer Verstärkungsanlage erfordern, kann das einfache Brenngerät mit einem zusätzlichen Rückflussrohr und einem weiteren Geistrohr ausgestattet werden. Dies gilt auch in Fällen, in denen so ausgestattete, bereits zugelassene einfache Brenngeräte insbesondere in Zusammenhang mit einer Weiterveräußerung an einen anderen Aufbewahrungsort verbracht werden, der diese Ausstattung nicht erfordert. Wurde für ein einfaches Brenngerät, bei dem eine Nebenstellung einer Verstärkungsanlage erfolgte und eine Ausstattung im Sinne des ersten Satzes vorliegt, bereits eine Zulassung nach § 61 erteilt, steht diese Ausstattung im Falle einer Betriebsübergabe einer neuerlichen Zulassung nicht entgegen.

§ 61. (1) bis (3) ...

(4) Der Bescheid, mit dem das einfache Brenngerät zugelassen worden ist, erlischt, wenn das einfache Brenngerät in einer Weise verändert wird, daß es den Angaben im Bescheid über seine Zulassung nicht mehr entspricht.

§ 61. (1) bis (3) ...

(4) Der Bescheid, mit dem das einfache Brenngerät zugelassen worden ist, erlischt, wenn das einfache Brenngerät in einer Weise verändert wird, daß es den Angaben im Bescheid über seine Zulassung nicht mehr entspricht. *§ 25 Abs. 1 Z 1*

Geltende Fassung

(5) ...

§ 62. (1) ...

(2) Die Abfindungsanmeldung hat zu enthalten:

1. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Antragstellers,

2. die Erklärung, daß der Antragsteller in ausreichendem Maße über selbstgewonnene alkoholbildende Stoffe verfügt,

3. die Erklärung, daß dem Antragsteller für sich und gegebenenfalls für Haushaltsangehörige eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 in Verbindung mit § 70 zusteht,

4. die Erklärung, mit der sich der Antragsteller verpflichtet, unter Abfindung hergestellten Alkohol

a) in Kleingebinden ausschließlich an Gast- und Schankgewerbetreibende und Letztverbraucher abzugeben,

b) in anderen als Kleingebinden ausschließlich an Inhaber von Alkoholagern, abzugeben,

c) nicht außerhalb des Steuergebietes zu verbringen oder verbringen zu lassen,

5. den Eigentümer und den Aufbewahrungsort des zugelassenen einfachen Brenngeräts, das zur Herstellung von Alkohol verwendet werden soll,

6. den Ort der Alkoholherstellung,

7. Menge, Art und Ausbeutesätze der zur Herstellung von Alkohol bestimmten selbstgewonnenen alkoholbildenden Stoffe, die verarbeitet werden sollen,

8. die Alkoholmenge, die im laufenden Kalenderjahr unter Abfindung hergestellt worden ist,

9. die Abfindungsmenge,

10. die Brenndauer und die Brennfristen,

11. eine Steuerberechnung gemäß § 63.

(3) Der Abfindungsanmeldung sind anzuschließen:

1. ein Grundriß der für die Aufbewahrung der selbstgewonnenen

Vorgeschlagene Fassung

bis 5 und Abs. 2 (mit Ausnahme von Z 2) gilt unbeschadet des Rechts zur Herstellung von Alkohol unter Abfindung nach § 93 sinngemäß.

(5) ...

§ 62. (1) ...

(2) Die Abfindungsanmeldung hat zu enthalten:

1. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Antragstellers,

2. die Erklärung, mit der sich der Antragsteller verpflichtet, unter Abfindung hergestellten Alkohol

a) in Kleingebinden ausschließlich an Gast- und Schankgewerbetreibende und Letztverbraucher abzugeben,

b) in anderen als Kleingebinden ausschließlich an Inhaber von Alkoholagern, abzugeben,

c) nicht außerhalb des Steuergebietes zu verbringen oder verbringen zu lassen,

3. den Eigentümer und den Aufbewahrungsort des zugelassenen einfachen Brenngeräts, das zur Herstellung von Alkohol verwendet werden soll,

4. den Ort der Alkoholherstellung,

5. Menge, Art und Ausbeutesätze der zur Herstellung von Alkohol bestimmten selbstgewonnenen alkoholbildenden Stoffe, die verarbeitet werden sollen,

6. die

Brenndauer und die Brennfristen.

(3) Zum Nachweis der Abfindungsdaten sind dem Zollamt folgende Unterlagen zu übermitteln:

1. ein Grundriß der für die Aufbewahrung der selbstgewonnenen

Geltende Fassung

alkoholbildenden Stoffe bestimmten Räume und unverbauten Flächen, in dem die Behälter, in denen die Stoffe aufbereitet werden, eingezeichnet sind,

2. die Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben.

Wiederkehrende Daten werden als Grunddaten erfasst und können bei nachfolgenden Eingaben des Antragstellers verwendet werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind.

Selbstberechnung, Fälligkeit

§ 63. Der Abfindungsberechtigte hat die **auf die Abfindungsmenge entfallende Steuer zu berechnen und den Steuerbetrag** in der Abfindungsanmeldung anzugeben. Steht dem Abfindungsberechtigten eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 zu, **ist vor Berechnung der Steuer von der Abfindungsmenge die steuerfreie Alkoholmenge abzuziehen**. Der errechnete Steuerbetrag ist bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats beim Zollamt Österreich zu entrichten.

§ 73. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

alkoholbildenden Stoffe bestimmten Räume und unverbauten Flächen, in dem die Behälter, in denen die Stoffe aufbereitet werden, eingezeichnet sind,

2. die Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben.

Wiederkehrende Daten werden als Grunddaten erfasst und können bei nachfolgenden Eingaben des Antragstellers verwendet werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind.

Selbstberechnung, Fälligkeit

§ 63. Der Abfindungsberechtigte hat die **für die Berechnung der erforderlichen Daten** in der **elektronischen** Abfindungsanmeldung anzugeben. Steht dem Abfindungsberechtigten eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 zu **und nimmt er diese in Anspruch, ist dies in der elektronischen Abfindungsanmeldung zu berücksichtigen**. Der errechnete Steuerbetrag ist bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats beim Zollamt Österreich zu entrichten. **§ 10 Abs. 7 gilt.**

§ 73. (1) bis (4) ...

(5) Solange innerhalb eines Kalenderjahres die Menge von 75 l A für den un versteuerten Bezug auf Freischein oder gemäß § 11 Abs. 5 nicht überschritten wird, können Apotheken, die solchen un versteuert bezogenen Alkohol ausschließlich zur Herstellung von Arzneimitteln gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 verwenden oder gemäß Abs. 3 abgeben, abweichend von Abs. 1 bis 4 vereinfachte Aufzeichnungen führen. In diesen Fällen gilt § 71 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Eintragungen in die Aufzeichnungen mit Ablauf des Kalendermonats des aufzuzeichnenden Ereignisses vorzunehmen sind.

Die Inanspruchnahme dieser Vereinfachungsmöglichkeit ist dem Zollamt Österreich vor Beginn des betreffenden Kalenderjahres anzuzeigen. Sie gilt auch für folgende Kalenderjahre, es sei denn, die Beendigung wird dem Zollamt Österreich vor Beginn des betreffenden Kalenderjahres angezeigt.

Bis 31. Jänner des Folgejahres ist dem Zollamt Österreich eine Jahresmeldung vorzulegen, aus der der Anfangsbestand an un versteuert bezogenem Alkohol, die im betreffenden Kalenderjahr bezogene Gesamtmenge un versteuerten Alkohols, die zur Herstellung von Arzneimitteln verwendete Gesamtmenge und die gemäß Abs. 3 abgegebene Gesamtmenge sowie der zum Ablauf des 31. Dezember des betreffenden Jahres noch vorhandene Endbestand an un versteuertem Alkohol

Geltende Fassung**Alkoholfeststellung****§ 79. (1) bis (4) ...**

(5) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist die Alkoholfeststellung auf Antrag vorzunehmen. Von Amts wegen ist in Verschußbrennereien, in denen Alkohol hergestellt wird, eine Alkoholfeststellung an einem der letzten fünf Werktage jedes Kalendermonats vorzunehmen, sofern nicht aus betrieblichen Gründen ein anderer Tag zu wählen ist.

(6) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung unter Berücksichtigung technischer Entwicklungen **amtliche** Alkoholfeststellungen **abweichend** von **Abs. 2 und 5 zu regeln**, insbesondere **vorzusehen, dass** das Zollamt Österreich

1. auf Antrag einer Verschlussbrennerei zulassen kann, dass **amtliche Alkoholfeststellungen ohne Anwesenheit von Zollorganen im Betrieb im Wege einer automatisierten, für das Zollamt Österreich jederzeit abrufbaren Messung erfolgen, deren Ergebnis im Einzelfall vor Ort im Betrieb von Zollorganen geprüft werden kann,**

2. die in der Z 1 genannte Vorgehensweise anordnen kann, sofern die **technischen Voraussetzungen dafür vorliegen.**

Vorgeschlagene Fassung

hervorgehen. Die vereinfachten Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine Überprüfung dieser Angaben in der Jahresmeldung möglich ist.

(6) Wird in Fällen, in denen die Vereinfachungsmöglichkeit nach Abs. 5 in Anspruch genommen wurde, innerhalb eines Kalenderjahres die Menge von 75 l A überschritten, ist dies dem Zollamt Österreich unverzüglich anzuzeigen. Ab dem Zeitpunkt, in dem die Menge überschritten wird, finden Abs. 1 bis 4 sowie § 71 Abs. 3 wieder Anwendung.

Alkoholfeststellung**§ 79. (1) bis (4) ...**

(5) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist die Alkoholfeststellung auf Antrag vorzunehmen. Von Amts wegen ist in Verschußbrennereien, in denen Alkohol hergestellt wird, eine Alkoholfeststellung an einem der letzten fünf Werktage jedes Kalendermonats vorzunehmen, sofern nicht aus betrieblichen Gründen ein anderer Tag zu wählen ist. **Das Zollamt Österreich kann von der Durchführung einer Alkoholfeststellung von Amts wegen unter Berücksichtigung des Steuerrisikos aus verwaltungsökonomischen Überlegungen, insbesondere in Fällen, in denen der zu erwartende Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur erzeugten Alkoholmenge steht, Abstand nehmen. In diesen Fällen hat der Betriebsinhaber eine Alkoholfeststellung in geeigneter Weise selbst vorzunehmen.**

(6) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung unter Berücksichtigung technischer Entwicklungen **weitere Fälle amtlicher** Alkoholfeststellungen **ohne Anwesenheit von Zollorganen im Betrieb** zuzulassen. **Dies gilt insbesondere, wenn eine amtliche Alkoholfeststellung im Wege einer automatisierten, für das Zollamt Österreich jederzeit abrufbaren Messung erfolgen kann, deren Ergebnis im Einzelfall vor Ort im Betrieb von Zollorganen geprüft werden kann.**

Geltende Fassung

§ 93. (1) Wer am Tag vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes berechtigt war, Branntwein unter Abfindung herzustellen und Eigentümer eines einfachen Brenngerätes gemäß § 110 in der vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 227/2021 geltenden Fassung ist, auf welchem er vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Branntwein unter Abfindung mit einer Erzeugungsgrenze von drei Hektoliter Weingeist hergestellt hat, kann, wenn er die Voraussetzungen für die Herstellung von Alkohol unter Abfindung erfüllt, mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, abweichend von der Regelung des § 65 Abs. 1, eine Erzeugungsmenge von 300 l A herstellen, wenn das einfache Brenngerät,

1. ausgenommen in den Fällen einer Reparatur, einer amtlichen Maßnahme oder der Herstellung von Alkohol durch einen Miteigentümer, nicht vom Aufbewahrungsort weggebracht und
2. ausschließlich von dessen Eigentümer zur Herstellung von Alkohol unter Abfindung verwendet wird.

(2) bis (4) ...

§ 95. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 93. (1) Wer am Tag vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes berechtigt war, Branntwein unter Abfindung herzustellen und Eigentümer eines einfachen Brenngerätes gemäß § 110 in der vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 227/2021 geltenden Fassung ist, auf welchem er vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Branntwein unter Abfindung mit einer Erzeugungsgrenze von drei Hektoliter Weingeist hergestellt hat, kann, wenn er die Voraussetzungen für die Herstellung von Alkohol unter Abfindung erfüllt, mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, abweichend von der Regelung des § 65 Abs. 1, eine Erzeugungsmenge von 300 l A herstellen, wenn das einfache Brenngerät,

1. ausgenommen in den Fällen einer Reparatur, einer amtlichen Maßnahme oder der Herstellung von Alkohol durch einen Miteigentümer, nicht vom Aufbewahrungsort weggebracht und
2. ausschließlich von dessen Eigentümer zur Herstellung von Alkohol unter Abfindung verwendet wird.

Aufbewahrungsort ist das Grundstück, welches vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Brennereigrundstück festgestellt war.

(2) bis (4) ...

§ 95. (1) bis (4) ...

(5) § 10 Abs. 7, § 59 Abs. 5 Z 7 und 8 sowie Abs. 6, § 61 Abs. 4 letzter Satz, § 62 Abs. 2 und 3, § 63, § 73 Abs. 5 und 6 sowie § 79 Abs. 5 vorletzter und letzter Satz sowie Abs. 6 und § 93 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026, treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft. § 59 Abs. 5 Z 7 und 8 sowie Abs. 6 findet auch auf einfache Brenngeräte Anwendung, die bereits vor diesem Zeitpunkt eingerichtet wurden. Anzeigen gemäß § 73 Abs. 5 können für das Kalenderjahr 2027 bis 31. Jänner 2027 eingebracht werden.

Artikel 17**Änderung des Tabaksteuergesetzes 2022****Steuererstattung oder Steuervergütung im Steuergebiet**

§ 7. (1) bis (4) ...

(5) Die Steuer wird auf Antrag erstattet oder vergütet für nachweislich im Steuergebiet versteuerte tabakverwandte Produkte,

Steuererstattung oder Steuervergütung im Steuergebiet

§ 7. (1) bis (4) ...

(5) Die Steuer wird auf Antrag erstattet oder vergütet für nachweislich im Steuergebiet versteuerte tabakverwandte Produkte,

Geltende Fassung

1. die auf Antrag des Steuerschuldners unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder vergällt worden sind **oder**
2. die nachweislich in ein Drittland oder einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurden

- (6) Erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist
1. in den Fällen des Abs. 5 Z 1 der Antragsteller;
 2. ...

Steuerschuld

§ 9. (1) bis (6) ...

(7) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, entsteht die Steuerschuld für tabakverwandte Produkte

1. und 2. ...
3. durch ihre Einfuhr oder ihren unrechtmäßigen Eingang aus Drittstaaten oder **ihrer** Einbringung aus anderen Mitgliedstaaten, es sei denn, die tabakverwandten Produkte werden in ein Lager für tabakverwandte Produkte (§ 31a Abs. 1) eingebracht;

4. ...

Anmeldung, Selbstberechnung und Fälligkeit

§ 12. (1) bis (9) ...

§ 34. (1) bis (4) ...

§ 43. (1) bis (14) ...

Vorgeschlagene Fassung

1. die auf Antrag des Steuerschuldners unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder vergällt worden sind,
2. die nachweislich in ein Drittland oder einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurden,

3. die in ein Lager für tabakverwandte Produkte (§ 31a) aufgenommen worden sind oder

4. die für Untersuchungen entnommen und anschließend vernichtet wurden (§ 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Z5).

- (6) Erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist
1. in den Fällen des Abs. 5 Z 1, **Z3 und Z 4** der Antragsteller;
 2. ...

Steuerschuld

§ 9. (1) bis (6) ...

(7) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, entsteht die Steuerschuld für tabakverwandte Produkte

1. und 2. ...
3. durch ihre Einfuhr oder ihren unrechtmäßigen Eingang aus Drittstaaten **in das Steuergebiet,** oder **ihre** Einbringung aus anderen Mitgliedstaaten, es sei denn, die tabakverwandten Produkte werden in ein Lager für tabakverwandte Produkte (§ 31a Abs. 1) eingebracht **oder in Fällen, in denen eine Einfuhrzollschuld nach Art. 124 Abs. 1 lit. e, f, g oder k des Zollkodex erlischt;**

4. ...

Anmeldung, Selbstberechnung und Fälligkeit

§ 12. (1) bis (9) ...

(10) Die Tabaksteuer ist nicht zu entrichten, erstatten oder vergüten, wenn der zu entrichtende, zu erstattende oder zu vergütende Steuerbetrag im betreffenden Fall nicht höher als 10 Euro ist.

§ 34. (1) bis (4) ...

(5) Abs. 1 bis 4 finden auf tabakverwandte Produkte und Lager für tabakverwandte Produkte entsprechend Anwendung.

§ 43. (1) bis (14) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(15) § 7 Abs. 5 und Abs. 6 Z 1, § 9 Abs. 7 Z 3, § 12 Abs. 10 und § 34 Abs. 5, jeweils in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2026, BGBl. I Nr. xxx/2026, treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

Artikel 18**Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996****Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist oder sind
1. bis 10. ...

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist oder sind
1. bis 10. ...

11. Fachgeschäft: ein in einem Geschäftslokal ausgeübter Kleinhandel, der von einer Person oder mehreren Personen mit einschlägiger Fachkenntnis geführt oder betreut wird und sich im äußeren Erscheinungsbild, der Innenraumgestaltung und der angebotenen Beratung offenkundig auf diesem Bundesgesetz gemäß § 1 unterliegende Waren spezialisiert.

Pflichten des Großhändlers

§ 8. (1) bis (4) ...

(5) Der Lieferpreis ohne Umsatzsteuer errechnet sich aus dem Kleinverkaufspreis (§ 9) vermindert um die jeweilige Handelsspanne (§ 38) und die auf den Kleinverkaufspreis entfallende Umsatzsteuer. Das Anbieten und Gewähren direkter und indirekter Vorteile, wie Rabatte, Skonti, Zugaben jeder Art und Zahlungsziele, durch Großhändler oder Dritte ist im Zusammenhang mit der Lieferung von **Tabakwaren** verboten.

(6) bis (9) ...

Pflichten des Großhändlers

§ 8. (1) bis (4) ...

(5) Der Lieferpreis ohne Umsatzsteuer errechnet sich aus dem Kleinverkaufspreis (§ 9) vermindert um die jeweilige Handelsspanne (§ 38) und die auf den Kleinverkaufspreis entfallende Umsatzsteuer. Das Anbieten und Gewähren direkter und indirekter Vorteile, wie Rabatte, Skonti, Zugaben jeder Art und Zahlungsziele, durch Großhändler oder Dritte ist im Zusammenhang mit der Lieferung von **Tabakerzeugnissen** verboten.

(6) bis (9) ...

§ 49. § 2 Z 11 und § 8 Abs. 5, jeweils in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2026, BGBl. I Nr. XX/2026, treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Artikel 19

Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes

Steuerbare Vorgänge, Steuergebiet**§ 1. (1) Der Elektrizitätsabgabe unterliegen**

1. die Lieferung von elektrischer Energie im Steuergebiet, ausgenommen an Elektrizitätsunternehmen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 11 des *Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2010 – ElWOG 2010*, BGBl. I Nr. 110/2010, und an sonstige Wiederverkäufer, soweit die elektrische Energie zur Weiterlieferung bestimmt ist,
 2. ...
- (2) und (3) ...

Steuerbefreiungen**§ 2. (1) Von der Abgabe sind befreit:**

1. bis 3. ...
 4. aus erneuerbaren Energieträgern von Elektrizitätserzeugern, einschließlich gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen nach § 7 Abs. 1 Z 23a und § 16a ElWOG 2010 sowie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nach § 79 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, BGBl. I Nr. 150/2021, und § 7 Abs. 1 Z 15a und § 16c ElWOG 2010, selbst erzeugte elektrische Energie, soweit sie nicht in das Netz eingespeist, sondern von diesen Elektrizitätserzeugern, ihren teilnehmenden Berechtigten, Mitgliedern oder Gesellschaftern selbst verbraucht wird, für die jährlich bilanziell nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie;
 5. ...
- (2) und (3) ...

Abgabenschuldner**§ 3. (1) ...**

(2) Wird bei der Lieferung von elektrischer Energie im Steuergebiet (§ 1 Abs. 1 Z 1), beim Verbrauch von selbst hergestellter elektrischer Energie oder bei

Steuerbare Vorgänge, Steuergebiet**§ 1. (1) Der Elektrizitätsabgabe unterliegen**

1. die Lieferung von elektrischer Energie im Steuergebiet, ausgenommen an Elektrizitätsunternehmen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 29 des *Elektrizitätswirtschaftsgesetzes – ElWG*, BGBl. I Nr. 91/2025, und an sonstige Wiederverkäufer, soweit die elektrische Energie zur Weiterlieferung bestimmt ist,
 2. ...
- (2) und (3) ...

Steuerbefreiungen**§ 2. (1) Von der Abgabe sind befreit:**

1. bis 3. ...
 4. aus erneuerbaren Energieträgern von Elektrizitätserzeugern, einschließlich gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen nach § 6 Abs. 1 Z 58 ElWG sowie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nach § 79 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, BGBl. I Nr. 150/2021, und § 6 Abs. 1 Z 45 und § 66 ElWG, selbst erzeugte elektrische Energie, soweit sie nicht in das Netz eingespeist, sondern von diesen Elektrizitätserzeugern, ihren teilnehmenden Berechtigten, Mitgliedern oder Gesellschaftern selbst verbraucht wird, für die jährlich bilanziell nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie;
 5. ...
- (2) und (3) ...

Abgabenschuldner**§ 3. (1) ...**

(2) Wird bei der Lieferung von elektrischer Energie im Steuergebiet (§ 1 Abs. 1 Z 1), beim Verbrauch von selbst hergestellter elektrischer Energie oder bei

Geltende Fassung

der Verbringung der elektrischen Energie in das Steuergebiet (§ 1 Abs. 1 Z 2) das Leitungsnetz eines oder mehrerer Netzbetreiber im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 51 EIWOG 2010 gegen Entgelt verwendet, so hat jener Netzbetreiber, aus dessen Leitungsnetz die elektrische Energie vom Empfänger der Lieferung oder vom Verbraucher entnommen wird, die auf diese Lieferung bzw. den Verbrauch entfallende Elektrizitätsabgabe als Haftender für Rechnung des Abgabenschuldners zu entrichten.

Vorgeschlagene Fassung

der Verbringung der elektrischen Energie in das Steuergebiet (§ 1 Abs. 1 Z 2) das Leitungsnetz eines oder mehrerer Netzbetreiber im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 113 EIWG gegen Entgelt verwendet, so hat jener Netzbetreiber, aus dessen Leitungsnetz die elektrische Energie vom Empfänger der Lieferung oder vom Verbraucher entnommen wird, die auf diese Lieferung bzw. den Verbrauch entfallende Elektrizitätsabgabe als Haftender für Rechnung des Abgabenschuldners zu entrichten.

Artikel 20**Änderung des Erdgasabgabengesetzes****Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe**

§ 5. (1) Bemessungsgrundlage der Erdgasabgabe ist

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 die gelieferte Menge Erdgas in m^3 ,
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 die verbrauchte Menge Erdgas in m^3 .

(2) Die Abgabe beträgt 0,066 Euro je m^3 .

(3) Kubikmeter (m^3) im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Kubikmeter (m^3) bei einer Temperatur von 0 °C und einem Druck von 1,01325 bar.

(4) Für Wasserstoff beträgt die Abgabe 0,021 Euro je m^3 .

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

§ 5. (1) Bemessungsgrundlage der Erdgasabgabe ist

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 die gelieferte Menge Erdgas in MWh,
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 die verbrauchte Menge Erdgas in MWh.

(2) Die Abgabe beträgt

1. für Wasserstoff 5,932 Euro je MWh,

2. sonst 5,722 Euro je MWh.

Inkrafttreten

§ 8. (1) bis (9) ...

Inkrafttreten

§ 8. (1) bis (9) ...

(10) § 5 in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2026, BGBl. I Nr. xxx/2026, tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft und ist auf Erdgas und Wasserstoff anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2026 entsteht.

Artikel 21**Änderung des Energieabgabenvergütungsgesetzes**

§ 2. (1) ...

§ 2. (1) ...

Geltende Fassung

(2) 1. Über Antrag des Vergütungsberechtigten wird je Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) der Betrag vergütet, der den in § 1 genannten Anteil am Nettoproduktionswert übersteigt. Der Antrag hat die im Betrieb verbrauchte Menge an den in § 1 Abs. 3 genannten Energieträgern und die in § 1 genannten Beträge zu enthalten. Er ist spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergütung zu stellen. Der Antrag gilt als Steuererklärung. Der Antrag ist mit Bescheid zu erledigen und hat den Vergütungsbetrag in einer Summe auszuweisen.

2. Bei der Berechnung des Vergütungsbetrages gilt entweder die Grenze von 0,5 % des Nettoproduktionswertes oder die folgenden Selbstbehalte, wobei der niedrigere Betrag gutgeschrieben wird:

a) ...

b) für Erdgas nach § 1 Abs. 3 Z 2 0, **00598 €/Normkubikmeter**;

c) bis f) ...

Der Vergütungsbetrag wird abzüglich eines allgemeinen Selbstbehaltes von 400 € gutgeschrieben.

3. ...

(3) und (4) ...

§ 4. (1) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) 1. Über Antrag des Vergütungsberechtigten wird je Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) der Betrag vergütet, der den in § 1 genannten Anteil am Nettoproduktionswert übersteigt. Der Antrag hat die im Betrieb verbrauchte Menge an den in § 1 Abs. 3 genannten Energieträgern und die in § 1 genannten Beträge zu enthalten. Er ist spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergütung zu stellen. Der Antrag gilt als Steuererklärung. Der Antrag ist mit Bescheid zu erledigen und hat den Vergütungsbetrag in einer Summe auszuweisen.

2. Bei der Berechnung des Vergütungsbetrages gilt entweder die Grenze von 0,5 % des Nettoproduktionswertes oder die folgenden Selbstbehalte, wobei der niedrigere Betrag gutgeschrieben wird:

a) ...

b) für Erdgas nach § 1 Abs. 3 Z 2 0, **5185 €/MWh**;

c) bis f) ...

Der Vergütungsbetrag wird abzüglich eines allgemeinen Selbstbehaltes von 400 € gutgeschrieben.

3. ...

(3) und (4) ...

§ 4. (1) bis (9) ...

(10) § 2 Abs. 2 Z 2 lit. b in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2026, BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft und ist auf Erdgas anzuwenden, das gemäß § 5 Abs. 2 des Erdgasabgabegesetzes in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2026 versteuert wurde.

Artikel 22**Änderung des Haftungsgesetzes-Kärnten****Rechtsformwechselnde Umwandlung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds**

§ 1a. (1) bis (4) ...

(5) Die in den Abs. 1 bis 3 genannten Vorgänge sind auf Ebene des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds bzw. der fortan bestehenden Kärntner

Rechtsformwechselnde Umwandlung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds

§ 1a. (1) bis (4) ...

(5) Die in den Abs. 1 bis 3 genannten Vorgänge sind auf Ebene des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds bzw. der fortan bestehenden Kärntner

Geltende Fassung

Ausgleichszahlungs-Fonds GmbH sowie auf Ebene des Landes Kärnten von der Körperschaftsteuer befreit. Dies gilt auch für eine Zinskomponente im Zusammenhang mit der Tilgung der Verbindlichkeit gemäß Abs. 2 sowie den anschließenden Erwerb und die Übernahme der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds GmbH durch die ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (§ 2 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 9 des ABBAG-Gesetzes) sowie in weiterer Folge für sämtliche Gewinne bzw. Verluste, die unmittelbar aus der Verwaltung des im Rahmen der Umwandlung übernommenen Vermögens resultieren.

Vorgeschlagene Fassung

Ausgleichszahlungs-Fonds GmbH sowie auf Ebene des Landes Kärnten von der Körperschaftsteuer befreit. Dies gilt auch für eine Zinskomponente im Zusammenhang mit der Tilgung der Verbindlichkeit gemäß Abs. 2 sowie den anschließenden Erwerb und die Übernahme der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds GmbH durch die ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (§ 2 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 9 des ABBAG-Gesetzes) sowie in weiterer Folge für sämtliche Gewinne bzw. Verluste, die unmittelbar aus der Verwaltung des im Rahmen der Umwandlung übernommenen Vermögens resultieren. *Dies gilt sinngemäß für die beim Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds seit dessen Bestehen entstandenen Gewinne und Verluste aus der Verwaltung des zu übertragenden Vermögens.*

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-22T08:22:33+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	